Die

Prozeß-Form

in

Liefland.

Ein Versuch

von

Christian Heinrich Nielsen.

75505

5-A
18946

Bibliotheca universitatis Jurievensis.

Vermehrte, ergänzte und verbesserte Ausgabe.

Dorpat 1825,

in der Meinshausenschen Buchhandlung.

Vorrede
zur
gegenwärtigen Ausgabe.

Seit dem Jahre 1806, da ich diese Prozeß-Form drucken ließ, und solche als einen Versuch dem Publikum übergab, sind so manche neue wesentliche Verordnungen, die hiesige Prozeß-Form betreffend, erschienen, wovon vieles jetzo ganz anders ist; nicht weniger hat die Verschiedenheit der vergangnen und gegenwärtigen Zeit so manches beseitiget, was sonst nothwendig schien; endlich habe ich auch damals bei dem ersten Versuche manches übergangen, manches bedarf einer Berichtigung, Erklärung, Ergänzung. Alles dieses habe ich in den verflossenen sechszehn Jahren zum eignen Behuf mit allem Fleiß und mit möglichster Mühe gesammlet, und auf ausdrückliches Verlangen verschiedner Gönner und Freunde, und besonders auch nach dem Wunsche des Herrn Universitäts-Buchhändler Meinshausen, der den ganzen Verlag der Prozeß-Form an sich gebracht hat, habe ich mich entschlossen, diese Zusätze und Ergänzungen ebenfalls dem geneigten Publikum durch den Druck zu übergeben.

Da die Prozeß-Form beinahe vergriffen ist, so waren ich und mein Herr Verleger anfänglich willens, daß das ganze Werk von neuem umgearbeitet, Zusätze, Ergänzungen und Verbesserungen an den gehörigen Stellen eingeschaltet werden, und auf diese Art

eine ganz neue verbesserte und vermehrte Herausgabe der Prozeß-Form erscheinen sollte. Wenn eine solche neue Herausgabe der ganzen Prozeß-Form aber mit sehr großen Kosten verbunden ist, die schwerlich durch den Absatz der neuen Herausgabe, besonders da die alte schon in so vielen Händen ist, gedeckt werden könnten, und wir andern Theils darauf Rücksicht nehmen mußten, daß durch eine solche neue Herausgabe für Diejenigen, welche schon die erste Auflage besitzen, und doch das neue auch dazu zu haben wünschten, jene alte Auflage ganz verloren gehen und dadurch das Werk zu kostspielig werden würde, so entschloß ich mich, um die Anschaffung des neuen auch denjenigen, welche die alte und erste Ausgabe bereits in Händen haben, zu erleichtern, es so einzurichten, daß, wer die erste Ausgabe besitzet, blos die neuen Zusätze sich anschaffen darf und solche mit dem Alten zusammenbinden lassen kann. Ich habe dahero die neuen Zusätze und Ergänzungen in einer sechsten Abtheilung bearbeitet, und zwar in der Art, daß diese sechste Abtheilung mit der alten Ausgabe zusammengebunden werden kann, und es als ein ungetrenntes und fortlaufendes Ganzes erscheint, wobei nichts weiter erforderlich ist, als daß der Buchbinder beim Einbinden einige Bogen vom alten fortlassen, und sich im übrigen nach der jedem Exemplar für ihn beigefügten gedruckten Anweisung richten muß. Damit dieses füglicher geschehen kann, wird ein gleiches Papier dazu genommen, und der Druck wird ebenfalls ganz derselbe seyn. Ich hoffe also für diese Art der Einrichtung und Herausgabe keine Vorwürfe zu verdienen, besonders, da es mich

beinahe weniger Mühe gekostet hätte, das Ganze umzuarbeiten, übrigens auch im Ganzen dadurch nichts verloren wird, und es gleichgültig ist, ob diese oder jene Ordnung beobachtet worden, besonders da ich auch durch ein neues und vollständiges Register das Auffinden und Nachschlagen möglichst zu erleichtern gesucht habe. Mich darüber umständlich erklären und rechtfertigen zu müssen, habe ich um so mehr für nöthig gehalten, da mir schon bald nach Herausgabe der ersten Auflage in der Vorrede zu einem ähnlichen Werke von dem Verfasser desselben manche Vorwürfe gemacht wurden, die ich nicht verdient habe, und die der Verfasser jener Vorrede mir nicht gemacht haben würde, wenn er von meinem Werke nicht mehr verlangt und gefordert hätte, als ich durch dasselbe versprochen habe und versprechen konnte. Nie habe ich daran gedacht, eine Theorie des Prozesses, eine so höchst überflüssige Arbeit zu liefern, da dergleichen Werke, die würdige und sachkundige Männer zu Verfassern haben, hinlänglich vorhanden sind, und in dieser Hinsicht das Meinige, wie jedes andere, als sehr überflüssig erscheinen würde. Meine Absicht war blos und hauptsächlich, die höchst zerstreuten Materialien zum Prozeß in Liefland zu sammeln und durch den Druck dem Publikum zu übergeben. Obgleich ich ohne alle systematische Ordnung nicht das mühsam Gesammelte zusammentragen konnte, so war es mir doch nicht möglich, mich an eine schulgerechte Ordnung zu binden, da sehr oft, wenn ich einen Abschnitt schon für ganz beendigt hielt, mir wieder etwas in die Hände gerieth, oder mitgetheilt

wurde, welches eingeschaltet werden mußte, oder auch wohl eine gänzliche Umarbeitung nöthig machte, wodurch denn so häufig Abweichungen von dem anfänglich vorgezeichneten Plan und von der bestimmten Ordnung, und manche Wiederholungen und andere unwesentliche Irrungen veranlaßt wurden, durch welches alles jedoch meine Arbeit, wie mir der Erfolg erwiesen, von ihrer Nutzbarkeit und Brauchbarkeit nichts verloren, und mir so manche achtungswerthe Freunde und Gönner erworben hat. Ueber die gegenwärtige Arbeit selbst habe ich weiter nichts zuzusetzen, als blos zu bemerken, daß ich manches angeführet, und mich blos auf den Gerichtsbrauch berufen habe, ohne das Angeführte durch eine ausdrückliche Gesetz-Stelle zu begründen. Wer mit dem hiesigen Verfahren bei Gericht und mit dem prozessualischen Gange bekannt ist, der weiß auch, daß dergleichen Stellen ihren Platz mit Recht erhalten haben, daß sie aber nicht anders als durch Berufung auf den Gerichtsbrauch begründet werden konnten. Nicht weniger habe ich bei Gelegenheit, vorzüglich in Noten, manches gesagt, was blos meine individuelle Meinung ist. Dieses bedarf keiner Rechtfertigung, da ein jeder das Recht hat, seine Meinungen und Ansichten, besonders wo solche nicht schon durch ein ausdrückliches Gesetz mittelbar oder unmittelbar bestimmt worden, laut auszusprechen, wenn nur seinen Ansichten und Meinungen eigne subjektive Wahrheit zum Grunde liegt. Dorpat, im Jahr 1822.

Inhalt

Erste Abtheilung.

Von den Gesetzen, Privilegien und Verordnungen, welche in Liefland gelten und autorisirt sind.

Kurze Einleitung.

1. Abschnitt. Vom Stichtischen oder Ritter-Recht §. 1.
2. — Von dem Privilegio Sylvesters §. 3.
3. — Von dem Privilegio Sigismundi Augusti §. 5.
4. — Von der Landes-Ordnung §. 8.
5. — Vom Land-Rechte §. 9.
6. — Von den Königl. Briefen und Resolutionen §. 12.
7. — Von den Landtags-Abschlüssen §. 33.
8. — Vom Stadt-Rechte §. 35.
9. — Von hofgerichtlichen Constitutionen §. 36.
10. — Von der Statthalterschafts-Verordnung §. 37.
11. — Von den Ukasen §. 38.
12. — Vom Gewohnheits-Rechte, von Präjudicaten und vom Hülfs-Rechte §. 43.
13. — Von Privilegien §. 49.
14. — Von den Gesetzen im Allgemeinen §. 45.

Zweite Abtheilung.

Von den Richtern und den Partheien, wie auch von andern gerichtlichen Personen und Offizianten.

1. Abschnitt. Von den Richtern §. 75.
2. — Von den übrigen bei Gericht angestellten Personen §. 101.
3. — Von Partheien und Sollicitanten §. 121.
4. — Von den Advocaten §. 143.
5. — Von der Jurisdiction §. 160.

Dritte Abtheilung.

Vom Verfahren bei Gericht und vom Prozesse überhaupt.

1. Abschnitt. Vom Prozesse überhaupt §. 183.
2. — Von der Citation §. 190.
3. — Von der Klage §. 194.
4. — Von der Erklärung (Litis-Contestatio) und von den Exceptionen §. 201.
5. — Vom Beweis und Gegen-Beweis §. 209.
6. — Von der Eides-Leistung §. 217.
7. — Von den Zeugen §. 239.
8. — Von der oculären Inspection §. 260.
9. — Von Urkunden § 261.
10. — de edendo von Herausgabe der Documente §. 276.
11. — Von Kerbstücken §. 277.
12. — Vom eignen Geständniß (Confessio) §. 278.
13. — Von Grenz-Steinen und Grenz-Briefen §. 279.
14. — Von der Beweis-Führung §. 282.
15. — Von der Collision der Beweise §. 288.
16. — Von der Collision des Bewiesenen §. 293.
17. — Von der Replik §. 296.
18. — Von der Duplik §. 297.
19. — Von der Elision §. 298.
20. — Von der Reconvention §. 299.
21. — Von der Intervention §. 300.
22. — Von der Litis-Denunciation §. 301.
23. — Von der Provocation §. 302.
24. — Von Abschieden und Urtheilen §. 303.
25. — Von der Nullität der Urtheile §. 313.
26. — Von der Declaration der Urtheile §. 314.
27. — Vom Votiren §. 315.
28. — Von der Urtheils- oder Bescheids-Qual §. 316.
29. — Von der Reassumtion §. 317.
30. — Von den Fatalien §. 318.
31. — Von Querelen §. 322.
32. — Von Appellationen §. 331.
33. — Von der Revision §. 347.
34. — Vom Mandats-Prozesse §. 366.

35. Abſchnitt. Von Straf-Geldern §. 370.
36. — Von den Expenſen und Unkoſten §. 377.
37. — Von der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand §. 382.
38. — Von den Dilationen §. 391.
39. — Von den Urtheilen ex contumacia §. 393.
40. — Von Nichtwiſſen des Rechts und der Lage der Sache (de ignorantia juris vel facti) §. 397.
41. — Verſchiedenen zu dieſer Abtheilung gehörigen Inhalts §. 410.

Vierte Abtheilung.

Vom Schuld-Weſen und der dabei vorkommenden gerichtlichen Hülfe.

1. Abſchnitt. Vom Schuld-Weſen überhaupt §. 416.
2. — Von Schuldnern §. 421.
3. — Vom Gläubiger §. 431.
4. — Von der Ingroſſation und Exgroſſation §. 444.
5. — Vom Wechſel §. 453.
6. — Vom Sequeſter und Arreſt §. 453.
7. — Vom Accorde §. 483.
8. — Von der Novation §. 485.
9. — Von der Execution §. 489.
10. — Von der Immiſſion §. 521.
11. — Von der Subhaſtation §. 539.
12. — Von der Wardirung §. 543.

Fünfte Abtheilung.

Vom Concurs-Prozeſſe.

1. Abſchnitt. Vom Concurs überhaupt §. 546.
2. — Vom Concurs-Prozeſſe §. 558.
3. — Von der Claſſification und verſchiedene zum Concurs-Prozeß gehörige Bemerkungen §. 574.

Sechste Abtheilung.

Zusätze, Ergänzungen und Verbesserungen enthaltend.

1. Abschnitt. Von den Gesetzen §. 619.
2. — Vom Richter §. 636.
3. — Von der Jurisdiction §. 647.
4. — Von Offizianten und Beamteten §. 652.
5. — Vom Verfahren bei Gericht §. 661.
6. — Von Parten §. 668.
7. — Von Vollmachten §. 676.
8. — Von Advokaten §. 682.
9. — Von Klagen, der Litiscontestation und Einreden §. 694.
10. — Von Documenten und Urkunden §. 722.
11. — Vom Eide, Eingeständniß, Zeugen und andern Beweisen §. 738.
12. — Von der Litisdenunciation §. 760.
13. — Von Urtheilen §. 764.
14. — Vom Kosten-Ersatz §. 767.
15. — Von Querelen, Beschwerden und Appellation § 773.
16. — Von der Revision an den Senat §. 792.
17. — Von der Caution für Schaden und Kosten (pro damno et expensis) §. 813.
18. — Vom summarischen Prozeß §. 818.
19. — Vom Inquisitions- und Anklage-Prozeß §. 824.
20. — Von Wechsel-Sachen §. 848.
21. — Vom Sequester, Schuld-Sachen, Execution und Immission §. 858.
22. — Von Poschelin und Stempel-Papier §. 882.

Sechste Abtheilung.

Zusätze, Ergänzungen, Verbesserungen.

Erster Abschnitt.

Von den Gesetzen.

§. 619.

Alle die Königl. Briefe von schwedischen Zeiten her, die noch jetzt zu den hiesigen Provinzial-Gesetzen gehören, befinden sich originaliter in der schwedischen Sprache beim liefländischen Hofgericht, und auch in geschriebnen deutschen Uebersetzungen.

§. 620.

Jetzt wird nicht mehr so strenge auf die buchstäbliche Uebersetzung des lateinischen Textes der römischen Gesetze gehalten, und es ist hinlänglich, wenn auch nur eine freie Uebersetzung beigefügt wird, die jedoch den wesentlichen Inhalt und wahren und richtigen juristischen Sinn des Gesetzes enthalten muß. Dieses ist besonders bei sehr langen Gesetzen der Fall.

§. 621.

Bei entstehender Collision der Gesetze, wenn solche sich einander widersprechen, ist die Regel zu beobachten, daß die Novellen den Vorrang haben, und die andern Gesetze, wenn sie mit ihnen in Widerspruch stehen, aufheben. Der Codex und die Institutionen heben zwar die Pandekten nicht auf, gehen ihnen aber vor, indem sie durch ihren Widerspruch bloß andeuten, was in den Pandekten geschichtlich ist. Wenn aber die Institutionen einen nicht beabsichtigten Fehler enthalten, so stehen sie den Pandekten nach. Sonst ist auch noch zu merken, daß man das Land-Recht als Hülfs-Recht bei den Stadt-Rechten, und so umge-

kehrt, die Stadt-Rechte bei dem Land-Rechte, in beiden Fällen aber auch das russische Recht in subsidium anwenden kann, ehe man zum römischen Recht die Zuflucht nimmt.

§. 622.

Besondere Statuten gehen den Provinzial-Gesetzen, und diese den Landes-Gesetzen vor, sobald erstere nicht durch letztere ausdrücklich dadurch aufgehoben, daß sie zur allgemeinen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht worden, worüber das Mehrere in der Einleitung Seite 5 nachzulesen. In Ansehung des Hülfs-Rechtes ist jedoch zu bemerken, daß der Senat in dessen Ukas vom 11ten August 1787 in der Meyer-Ceumernschen Sache dem schwedischen Rechte als Hülfs-Recht den Vorzug vor dem römischen Rechte gegeben, und zwar in Beziehung auf den Königl. Br. Carl XII. vom 12ten July 1707.

§. 623.

Die Königl. Resolution vom 10ten März 1699. L. L. Seite 113. Note c. sagt ausdrücklich: die Vormünder-Ordnung sey ein Gesetz, welches nur die Vormünder unmündiger Kinder, welche für deren Erziehung und Vermögen zu antworten hätten, angehe, nicht aber auf die Curatoren anzuwenden sey, als welche nur eigentlich die Rathgeber und Beistände der Frauen sind, die sie sich entweder selbst, oder auf ihr Verlangen vom Gericht zulegen lassen.

§. 624.

Fremde Gesetze, die hier nicht recipirt sind, sollen nach S. Uk. zufolge Patents vom 4ten April 1780. in Urtheilen und Satzschriften nicht angeführt, oder den Entscheidungen zum Grunde gelegt werden. Ueberhaupt, so lange noch Landes-Gesetze vorhanden sind, soll man sich gar nicht auf fremde Gesetze beziehen, und Schriften, in

welchen dieses geschehen, sollen nicht angenommen werden. Gouv. Reg. Publication vom 4ten April 1780.

§. 625.

Es können aber auch die Rechte der Partheien in Collision gerathen. Wenn der Fall eintritt, daß das Recht des Einen der Ausübung des Rechts des Andern gerade entgegen stehet, und beide Rechte sich in Ansehung des Alters oder in Ansehung ihrer Beschaffenheit ungleich sind; so muß im erstern Fall nach der Regel: prior in tempore potior in jure das jüngere Recht dem ältern, und im zweiten Falle das schwächere dem stärkern Recht nach der Regel: jus fortius vincit debilius jus, weichen. Wenn beide Rechte sich gleich sind, so ist derjenige mehr zu begünstigen, der bloß um die Wiedererlangung seines Rechts streitet, als derjenige, der bloß Gewinn beabsichtigt. L. 41. §. 1. D. de regul. jur. In re obscura melius est favere repetitioni, quam adventitio lucro. Sollte aber dieser Fall nicht statt finden, so müssen die streitenden Partheien bei ganz gleichem Recht sich in dasselbe theilen. Beabsichtigen beide Theile in einem solchen Falle einen Gewinn, so begünstiget das Gesetz L. 126. §. 2. ebendas. denjenigen, der im Besitz ist. Cum de lucro duorum quaeratur, melior est causa possidentis. Wenn beider Theile Rechte aus Privilegien herfließen und sich gleich sind, so entscheidet hier wieder das ältere Privilegium, es wäre denn, daß es durch das jüngere ausdrücklich aufgehoben worden.

§. 626.

Wenn die Frage entstehet: ob die Magistrate, wenn das rigische Stadt-Recht nicht zulangt, und auch über den Fall keine Ukasen vorhanden sind, verbunden sind, die Landes-Ordnung, Landlaadga und andere hiesige Landes-Gesetze in subsidium zu adhibiren? so kann man solches nicht

schlechtweg bejahen. Denn die Magistrate sind auf ihre eigene Stadt-Rechte und in subsidium auf das römische Recht fundirt. Bloß allgemeine Ukasen, die in dem Stadt-Rechte ausdrücklich etwas abändern, oder dem römischen Rechte widersprechen, können und müssen ihnen bei Urtheilen zur Richtschnur dienen. Diese Frage kann aber nicht einmal so leicht entstehen, weil der Fall sehr selten eintreten möchte, daß das römische Recht nicht auch mit der hiesigen Landladga übereinstimmen sollte. Uebrigens ist der Fall eben nicht selten, daß die Magistrate sich in ihren Urtheilen der hiesigen Land- und Provinzial-Rechte in subsidium bedienen, und so umgekehrt.

§. 627.

Das kanonische Recht (jus canonicum) gehört ebenfalls zu dem in Deutschland recipirten gemeinen Rechte, obgleich es in Ländern, die nicht katholisch sind, nicht in seinem ganzen Umfange Gültigkeit hat. Es bestehet aus fünf Abtheilungen, die Sammlungen der Päbste und Kirchen-Väter enthalten. 1) Das Decretum Gratiani bestehet aus Auszügen aus den Kirchen-Vätern, und enthält weltliche und geistliche Gesetze. 2) Die Decretalen von Gregor dem 9ten enthalten ähnliches. 3) Die Decretalen-Sammlung von Bonifaz dem 8ten. 4) Die gesammleten Verordnungen von Clemens dem 5ten, und 5) die sogenannten Extravagantes Johannis des 22sten, und Extravagantes communes, welche aus Decreten der Päbste Sixtus des 4ten und Urban des 4ten bestehen, und beide sind vom Pabst Gregor dem 13ten im Jahr 1580. bestätigt. Sie enthalten auch für Länder, die nicht katholisch sind, viel Anwendbares und Brauchbares. Hier zu Lande hat es gar nicht vim legis, in der Art hat das liefländische Hofgericht in dessen Querel-Bescheide vom 25sten August 1816. in Sachen der Dörptschen Prediger-Witwen-

Cassé und den Baron von Mengdenschen Vormündern entschieden, und zwar zufolge L. L. Seite 92. Note b, wo es heißt, daß das jus canonicum abgeschafft, und dafür die Kirchen-Ordnung eingeführt worden. *)

§. 628.

Was in §. 54. und 60. in Betreff der logischen Auslegung der Gesetze gesagt ist, scheint einem Landes-Gesetz zu widersprechen. Denn L. L. Seite 363. Note g. sagt, daß die Richter, wenn über einen Fall kein Gesetz vorhanden, oder auch, wenn die Glieder des Gerichts über die Auslegung einer Gesetz-Stelle unter sich nicht einig werden können, es dem Oberrichter oder Landesherrn unterlegen und sich befragen sollen. Der 135. §. der Instruction für die Gesetz-Commission der Kayserin Catharina, und die S. Uk. vom März 1818. wegen des Brandmal, statuiren, daß die Gesetze im buchstäblichen Verstande genommen werden sollen. S. Uk. vom 29sten August 1802, publ. den 22sten September 1802, sagt: Alle Behörden sollen sich bei Entscheidungen der Sachen nur genau nach der Kraft und den Worten der Gesetze richten. So sind mehrere ältere und neuere Ukasen, die dasselbe vorschreiben.

§. 629.

Diese Verordnungen können aber unmöglich dahin gedeutet werden, daß sich der Richter schlechthin nach dem todten Buchstaben des Gesetzes richten soll, und wenn dieser auch dem deutlichen Sinn des Gesetz-Gebers offenbar widersprechen würde. Das Allerh. Gnaden-Manifest vom

*) Die Decretales, aus welchen der zweite Theil bestehet, enthalten jedoch sehr viel Anwendbares und Vortreffliches. Sie bestehen aus fünf Büchern, und sind in förmliche Kapitel und Titel eingetheilt. Die Rechts-Gelehrten führen sie unter dem Namen Extra an, oder bezeichnen sie vielmehr bloß durch den Buchstaben X, wie die Pandekten durch D.: z. B. L. 2. Tit. 4. X. de divortiis.

28sten Juny 1787. sagt z. B.: Jede Civil-Sache, wegen welcher binnen zehn Jahren keine Klage erhoben ist oder fortgesetzt wird, soll aufgehoben und der ewigen Vergessenheit übergeben werden. Wenn nun jemand seit mehr als zehn Jahren an einen Andern eine Forderung hat, von ihm aber jährlich die Renten erhalten, oder während der Zeit auf andere Art, jedoch privatim erweislich zur Bezahlung aufgefordert, aber doch keine Klage erhoben hätte, und man die eben angeführte Verordnung nach dem todten Buchstaben erklären wollte, so wäre diese Forderung verloren. Denn der Schuldner dürfte seinem Gläubiger ja nur den todten Buchstaben des Gesetzes als Einrede der Verjährung entgegensetzen, daß er nämlich binnen zehn Jahren keine Klage erhoben habe. Eine solche grammatische (buchstäbliche) Auslegung wird doch aber so leicht Niemand einräumen, obgleich wohl der Fall gewesen, daß diese Einrede wirklich entgegengesetzet, aber, wie natürlich, vom Richter verworfen worden.

§. 630.

Nur jede willkührliche Auslegung der Gesetze, und wo der Buchstabe des Gesetzes mit dem wahren Sinn desselben offenbar harmonirt, ist dem Richter untersagt. Die Richter-Regel §. 12. sagt: der Richter soll bei allen Gesetzen wohl betrachten, was des Gesetz-Gebers eigentliche Meinung und Absehen dabei gewesen, und §. 18., derjenige handelt wider die Gesetze, der dessen reiner Meinung nicht folget, ob er zwar den Worten nach Recht zu thun scheinet. §. 42. Derjenige verdrehet das Recht, welcher bei des Gesetz-Gebers Meinung nicht bleibet, und solches ist dem Richter-Eide schnurstracks entgegen.

§. 631.

Das rigische Stadt-Recht 2tes Buch 4tes Kap. verordnet ebenfalls, daß sich der Richter bei Abfassung der

Urtheile genau nach dem Stadt-Rechte und nach den Gewohnheiten verhalten, und nur da, wo dieſe nicht zulangen, ſich nach den gemeinen geſchriebnen Kaiſerlichen und geiſtlichen Rechten im Urtheilen richten ſoll.

§. 632.

Das rigiſche Stadt-Recht gilt nicht bloß in Riga, ſondern iſt auch von den Städten Walk, Parnau, Wenden und Dorpat an- und aufgenommen. Jedoch ſind in jedem dieſer Oerter vom Rath noch beſondere Conſtitutionen hinzugefügt worden, die ebenfalls in Obſervanz ſind.

§. 633.

Präjudikate haben zwar in Fällen, wo das Geſetz ſich nicht deutlich ausſpricht, geſetzliche Kraft, und es iſt dem Richter ſogar vorgeſchrieben, daß ſie in ihren Urtheilen in ähnlichen Fällen ſich gleich bleiben und nicht variiren ſollen, Königl. Br. vom 21ſten Januar 1696. Demungeachtet kann ein Präjudikat den Richter doch nicht durchaus binden, in ähnlichem Fall gerade eben ſo zu erkennen, als vorhin erkannt worden, ſobald er durch den Parten, oder aus ſich ſelbſt eine andere Anſicht von dem Sinn des anzuwendenden Geſetzes erhält, und nach ſeiner Ueberzeugung anders erkennen muß. So hat auch der Senat in Sachen Geheim. R. von Wrangel und den Arrendator Pegoſchow in Betreff des Näherrechts auf das Gut Uddern erkannt, und zwar nach dem Grund des römiſchen Rechts. L. 2. C. quib. res jud. non nocet: res inter alios data et judicata alteri nec nocet nec prodest.

§. 634.

Wenn man ſich in ſeinen Schriften bei Gericht auf Präjudicate beziehet, ſo müſſen ſolche nicht nur beigebracht, ſondern ſie müſſen auch vollſtändig, und nicht etwa im Auszuge angeſchloſſen werden. Dieſes kann nicht nur der Gegen-Part verlangen, ſondern es iſt auch im Gerichtsbrauch

und in einer ausdrücklichen gedruckten Vorschrift der Gougern. Regier. vom 19ten Sept. 1806. gegründet, und zwar nach Inhalt des S. Uk. vom 31. July 1806.

§. 635.

Das Allerhöchste Gnaden-Manifest von 1787, durch welches die Verjährungs-Frist mit zehn Jahren bestimmt ist, macht keine Ausnahme, auch nicht in Ansehung der Krone, und nach S. Uk. vom 11ten August 1805. ist verordnet, daß diese zehnjährige Verjährungs-Frist sich auf alle Ansprüche überhaupt, ohne diejenigen, welche Läuflings-Sachen betreffen, auszunehmen, erstrecken soll. — In Ansehung der Verjährung hat das Hofgericht in Sachen des Majoren von Strauch wider das Dörptsche Landgericht in dem Querel-Bescheide vom 5. März 1808. dahin erkannt, daß bei der Verjährung der terminus a quo (die Zeit, von welcher ab) nicht a dato der Abschließung eines Contracts, sondern a dato der Nichterfüllung desselben anzunehmen sey.

Zweiter Abschnitt.

Vom Richter.

§. 636.

Der Richter soll sich in seinen Entscheidungen nicht einmal des allgemeinen Ausdrucks bedienen: den Rechten, den gemeinen, den bekannten Rechten nach. Reichs-Just. Coll. Rescript an das Gener. Gouv. vom 28sten November 1766. Eben so ist dieses auch den Parten untersagt nach der Hofger. Const. vom 27sten Januar 1767. Denn die Gesetz-Stellen sollen genau und bestimmt angeführt werden.

§. 637.

Wann in dem §. 91. es heißt, daß, wer einmal einen Richter anerkannt hat, denselben auch bei schwerer Strafe

zu respektiren gehalten seyn soll, andern Seits aber ein inkompetenter Richter, wenn er auch von den Parten anerkannt worden, schlechterdings nicht in einer solchen Sache urtheilen muß, indem er immer eine Nullität begehet, so scheint hier ein Widerspruch in den Gesetzen zu seyn. Dieses ist aber nicht der Fall, denn hier ist nur von einem solchen Anerkennen die Rede, daß man sich der, auch wider den kompetenten Richter zustehenden Einreden, nicht bedient, und ihn insoferne anerkannt hat. Denn ein inkompetenter Richter kann durchaus, auch wenn die Parten ihn anerkennen wollten, nicht Richter seyn. Dieses sagen nicht bloß unsere Landes-Gesetze (§. 94.), sondern auch in L. 15. D. de jurisdictione heißt es ausdrücklich, daß selbst, wenn Jemand sich aus Irrthum einem Richter stellt, der nicht Gerichtszwang über ihn hat, durch diese Thathandlung keinesweges die richterliche Verfügung über sich genehmiget.

§. 638.

In Beschwerde-Sachen des Grafen von Mannteufel hat der dirigirende Senat unterm 11ten April 1818. unter andern auch dahin erkannt, daß der Landrichter über Pupillen, die unter seiner Jurisdiktion stehen, nicht Vormund seyn darf, weil er zugleich Landwaysen-Richter ist, und als solcher die Verpflichtung hat, die vormundschaftlichen Rechnungen zu revidiren.

§. 639.

Wenn Parten in ihrem Rechte unwissend und unerfahren sind, oder auch in den Gesetzen, und besonders in Betreff der zu beobachtenden Formalitäten, so sollen die Richter sie belehren und zurechtweisen. S. Uk. vom 13ten Juny 1783. Regier. Befehl vom 10. März 1803.

Zufolge dieser Verordnungen sollen besonders solchen Leuten geringern Standes, und die des Rechts und der

hiesigen Verfassung unkundig sind, die Urtheile und Bescheide deutlich erklärt werden, was sie im Fall der Unzufriedenheit zu thun, und welche Formalitäten sie bei Querelen und Appellationen zu beobachten haben. Sie sollen deshalb zur Anhörung des Urtheils persönlich vorgeladen werden.

§. 640.

Nach dem eig. Stadt-Recht 2tes Buch 3tes Kap. §. 3 und 4. soll der Richter in allen bürgerlichen Sachen, so viel wie möglich, die streitenden Partheien mit beider gutem Willen gütlich zu vereinbaren sich bemühen, doch dabei keinem Parten etwas wider die Billigkeit zumuthen oder abdringen. In Entstehung der Güte soll er die Parten zum ordentlichen Proceß verweisen, dann aber soll dasjenige, was von der einen oder der andern Parthei in der Güte zugestanden worden, nicht für eine Kriegs-Befestigung oder gerichtlich Bekenntniß angenommen werden.

§. 641.

Was in §. 176. und an andern Stellen vom Chef der Gouvernements gesagt worden, kann nicht schlechthin auch auf den Oberbefehlshaber, der auch der General-Gouverneur genannt wird, in allen Civilsachen angewandt werden. Denn dieser macht für seine einzige Person eine Behörde aus, und verwaltet das ihm anvertraute Gouvernement im Namen des Monarchen. An ihn wendet man sich mit allen Beschwerden in außerordentlichen Fällen, und wo man beim ordentlichen Richter nicht Schuß findet oder finden kann: über Verzögerungen bei den Richterstühlen, über offenbaren Verstoß gegen die gesetzlichen Formen, über die denegirte Justiz, über Bedrückungen und dergleichen. Er wacht für die Aufrechthaltung der Gesetze und guter Ordnung, er schaffet Unordnungen ab, führt zweckmäßigeres Verfahren ein, und giebt zu dem Ende für

seine Person Aufträge an die Gouvernements-Regierung und jede Behörde. Ihm ist jedermann im ganzen Gouvernement unterworfen, und seinem Befehl kann sich Niemand widersetzen. Er ist die höchste Obrigkeit in seinem Gouvernement und ein Oberbefehlshaber, der ganz seine Pflicht erfüllt, ist nicht bloß die erste Person in seinem Gouvernement, sondern auch der erste Wohlthäter desselben und der unverleugbare Schutz der Armen und Bedrängten.

§. 642.

Nach S. Uk. vom 30sten Juny 1805. wird ein Unterschied zwischen bloßen Pönen und Strafen gemacht. Unter den bloßen Pönen sollen solche Strafen verstanden werden, auf welche von einer Behörde ohne weitläuftigere Behandlung erkannt wird, wie die Pön wegen verabsäumten Verfahrens bei Gericht. Strafen aber sind, die nach vorhergegangenen Verhandlungen förmlich nach Urtheil und Recht verhängt werden. Die Pönen fallen dem Collegium allgem. Fürsorge zu, die Strafen aber der Krons-Casse. Gouvern. Regier. Rescript vom 12ten Jan. 1807. Die Auflegung und Beitreibung solcher Bußen für die Unterbehörden kommt schlechthin der Gouvernements-Regierung zu, ordentliche Strafen aber müssen von den Gerichts-Instanzen festgesetzet werden und die Sache schließlich entschieden seyn. S. Uk. vom 31sten May 1815, in welcher auch der vorhin bemerkte Unterschied zwischen Pönen und Strafen wiederholt worden. Nach S. Uk. vom 29sten Nov. 1793. haben auch die Gerichts-Höfe und andere Oberbehörden die Befugniß, die ihnen untergeordneten Behörden vorkommenden Falls mit gesetzmäßigen Strafen zu belegen.

§. 643.

Der Richter, der das Recht hat, Strafen aufzulegen, hat auch das Recht, solche zu erlassen. L. 37. D. de di-

vers. reg. jur. Nemo qui condemnare potest, absolvere non potest.

§. 644.

Wenn ein Richter in der einen oder andern Sache dem Verdacht unterworfen ist, soll er schon von selbst in der Sache als Richter abtreten, und wenn er es nicht thut, soll der Anwald dieserhalb die erforderliche Anregung machen. Allerh. Verordn. zur Verwalt. der Gouvern. §. 406.

§. 645.

Personen vom Adel, welche zufolge geschehener Wahlen bereits höhere Aemter bekleidet, aber in selbigen nicht volle drei Jahre gedient haben, können in allen Gouvernements, woselbst Aemter durch Adels-Wahlen besetzet werden, auch in geringern Aemtern angestellt werden. Allerh. bestätigter S. Uk. vom 31sten März 1820, publ. den 29. April 1820.

§. 646.

Daß der Richter nicht befugt seyn soll, über etwas zu urtheilen, was von keinem der beiden Theile angetragen worden, noch weniger die Rechte eines Parten, oder gar eines Dritten wahrzunehmen, gründet sich auf L. L. Seite 362. und auch auf den Hofger. Querel-Bescheid vom 20. März 1806, in Sachen des Gouvern. Sekret. Nielsen gegen Garde-Rittm. von Stakelberg und das pernausche Landgericht.

Dritter Abschnitt.

Von der Jurisdiktion.

§. 647.

Der Allerhöchste Ukas vom 19ten März 1786. befiehlt unbedingt und ohne alle Ausnahme, daß von Emanirung desselben ab die Verhandlungen nicht nach dem Wesen und den Eigenschaften der Sachen, wie solches ehemals

geschehen, sondern allein nach dem Stande des Beklagten bei derjenigen Behörde, unter welcher derselbe, als in der ersten Instanz sortirt, geführet werden sollen, damit nach dem klaren und weisen Sinn des Gesetzes ein jeder von seines Gleichen gerichtet werde.

§. 648.

Diejenigen Personen, welches Standes sie auch sind, die mit der Stadt Contracte abgeschlossen, wie z. B. die Pächter der Stadt-Patrimonial-Güter, und die sich in den Contracten zum Stadt-Gerichts-Zwang verbunden, müssen auch die Stadt-Gerichtsbarkeit in Fällen, die aus dem Contract herrühren, anerkennen. So wie eben auch solche Personen, welche in der Stadt contrahiret, die Meinung, daß sie ihr Gegentheil wegen solchen Contracts ohne Dilation und Aufschub gerecht seyn wollen, z. B. wenn jemand in den Buden auf Rechnung genommen, solche aber, ehe er aus der Stadt gehet, bezahlen will. Rig. Stadt-Recht 2tes Buch 2tes Kap. §. 2.

§. 649.

Nach §. 5. Cap. 2 Buch 2. Ebend. sind auch diejenigen, welche wegen der Güter, so in der Stadt-Bothmäßigkeit vorhanden, sie seyn unbeweglich oder beweglich, so daselbst niedergesetzet, deponiret, oder sonsten zu treuen Händen befohlen, mit einander streiten, sie seyn weltlich oder geistlich, vor der Stadt Gerichte zu erscheinen pflichtig.

§. 650.

Wenn bei einem ausgebrochenen Concurs das Vermögen des Gemeinschuldners in zwei Gouvernements belegen, so ist das forum concursus in demjenigen Gouvernement, wo der größere Theil des Vermögens sich befindet, oder wo der Gemeinschuldner wohnhaft ist. In einem solchen streitigen Fall im Major von Brümmerschen Con-

curs, der in dieſem Gouvernement beſitzlich war, im Revalſchen aber auch Vermögen hatte, und in dieſem letzten Gouvernement aber eigentlich der Concurs ausgebrochen war, meldete ſich in dieſem Concurs in Reval nicht der Major Graf von Sievers mit ſeiner Forderung, weil ſolche auf dem in dieſem Gouvernement belegenen von Brümmerſchen Gut Reſtfer ingroſſirt war; und das liefländiſche Hofgericht erkannte in deſſen Querel-Beſcheid am 2ten März 1807. dahin, daß, weil der Major von Brümmer hier im rigiſchen Gouvernement beſitzlich geweſen und major pars bonorum hier belegen iſt, deſſen Concurs-Sache nach der Analogie der Königl. Reſolution vom 13. Auguſt 1631, gegeben im Feldlager zu Werben, wenigſtens in Rückſicht der in Reſtfer redigirten Creditoren an dieſes Kaiſerl. Hofgericht abgegeben werde.

§. 651.

Mittelſt Ukas vom 11ten Auguſt 1809. hat der Senat auf Unterlegung und Vorſtellung der Dörptſchen Univerſität, nach Maaßgabe des 6ten §. der Univerſitäts-Statuten es beſtätiget und verfügt, daß Klagen und Geſuche wider die Univerſitäts-Buchdrucker und Buchhändler, ſo wie wider alle Perſonen, die nicht wirklich im Dienſte der Univerſität ſtehen, nicht bei den Gerichts-Behörden der Univerſität, ſondern bei den gewöhnlichen Behörden angebracht werden ſollen.

Vierter Abſchnitt.

Von Officianten und Beamteten.

§. 652.

Zufolge S. Uk. vom 24ſten Auguſt 1798, publ. den 28ſten Oktober 1798, und zufolge der darauf gegründeten Publication vom 16ten April 1800, ſollen mit Ausnahme des Kanzelley-Dieners, oder Aufwärters, keine Kanzel-

ley-Offizianten unter Kopfsteuer stehen, also auch keine solche angestellt werden, ohne daß darüber erst dem Senat berichtet worden, damit derselbe die Anstellung einer solchen Person genehmige, und ihn alsdann auch von der Kopfsteuer ausschließen lasse. *)

§. 653.

Nach S. Ukas vom 30sten Januar 1808, publ. den 11ten Februar 1808, sollen die Officianten in ihren Gesuchen um Urlaub die Zeit genau bestimmen, von welcher ab sie den Urlaub wollen, und wenn dieses nicht geschiehet, soll der Urlaub, im Fall er bei dem Senat nachgesuchet werden müssen, a dato des Empfangs des Ukas, bei den andern Behörden aber a dato der Emanirung des Urlaubs-Bescheides gerechnet werden.

§. 654.

Bei allen Vidimationen soll derjenige, der vidimirt, Ort, Tag, Datum und die Behörde bemerken (s. §. 105), auch seinen Vornamen mit beifügen. Dieses wird jetzt nicht immer beobachtet, so zweckmäßig auch diese Verordnung ist. Es kann der Fall eintreten, wo die Frage entscheidend wird, unter welchem dato etwas vidimirt worden. Es ist der Fall möglich, daß durch das Datum der Vidimation bewiesen wird, wie damals, als sie geschehen, die Existenz eines solchen Originals nicht denkbar ist, folglich ein falsches muß untergeschoben seyn. Auch kann man,

*) Mittelst Sen. Uk. vom 26sten August, publ. den 30sten Sept. 1821, ist verordnet, daß die Adels-Deputirten-Versammlungen, die Kriminal- Civil- und Kameral-Höfe, wie auch die Unterbehörden, sowohl wegen der Bestätigung der von ihnen anzustellenden Canzelley-Beamten, als auch wegen Entlassung derselben und Belohnung durch untere Canzelley-Karaktere, jedoch nur bis zur 14ten Classe der Gouvernements-Regierung vorstellen sollen; da die Gouvern. Regier. diejenige Behörde ist, welche Kraft der Gesetze im Namen Kaiserlicher Majestät das ganze Gouvernement verwaltet.

ohne daß dieſes alles bei einer Vidimation bemerkt wird, nicht immer wiſſen, wo und bei welcher Behörde derjenige ſich befindet, der vidimirt hat, und ſo giebt es mehr Irrungen, die daraus leicht entſtehen können.

§. 655.

Wenn §. 107. davon die Rede iſt, daß Kronsbeamtete nicht Bürgen ſeyn können, ſo iſt es wohl nur von ſolchen zu verſtehen, die Krons-Mittel unter Händen haben, und auch da würde dieſes Verbot mehr eine Warnung ſeyn, einen ſolchen Beamteten nicht zum Bürgen anzunehmen, weil die Krone, wenn es mit einem ſolchen zum Concurs käme, auf jeden Fall ein ſchweigendes Vorzugs-Recht haben würde. Wenn aber jemand auf dieſe Gefahr einen ſolchen Kronbeamteten als Bürgen annehmen wollte, ſo wäre ihm dieſes nicht verboten, ſo wenig, wie dem Kronbeamteten die Caution zu übernehmen und Bürge zu ſeyn. Käme es nun dazu, daß letzterer als Bürge zahlen müßte, ſo würde er, ſo lange er noch zu zahlen im Stande iſt, und die Krone dadurch nicht Nachtheil hätte, mit einer ſolchen Einrede ſich von der Zahlung nicht befreien können, ſondern zahlen müſſen, wie denn auch ſo erkannt worden in Sachen der Räthin von Tieſenhauſen und Oekonomie-Sekretair Krüger.

§. 656.

Zu §. 141. iſt zu merken, daß von Bauern in Bauer-Sachen unter ſich, oder der Bauern gegen andere Perſonen bei keiner Behörde, und bei keiner Canzelley bei Strafe der Zurückzahlung und nachdrücklicher Ahndung Gebühren genommen werden ſollen, außer wenn der Gegner des Bauern eine andere Perſon iſt, und als ſuccumbirendes Theil in die Koſten verurtheilt wird, nach der Gouv. Reg. Publ. vom 4. Sept. 1814.

§. 657.

Durch den S. Uk. vom 24sten Februar 1816, publ. den 6ten July 1816, iſt verordnet, daß den Civilbeamteten, wenn ſie von ihrem Amte ſuspendirt und dem Gerichte übergeben worden, keine Gage gezahlt, ſondern ſolche denjenigen, die ihre Funktion verwalten, doch nur alsdann, wenn letztere nicht ſchon in andern Aemtern ſtehen, wo ſie Gehalt bekommen, zugetheilt werden ſoll.

§. 658.

Das Centenal bekommen die Canzelleyen nicht bloß von den Geldern, die aus dem Gerichte baar ausgezahlt werden, ſondern auch von ſolchen Summen, die Jemand durch Compenſation empfängt, nach der Verordnung vom Jahr 1764. und nach der beſtändigen Obſervanz. Wenn alſo jemand z. B. aus einer Concurs-Maſſe 6000 Rubel zu fordern und auch eben ſo viel zu bezahlen hätte, ſo kann er zwar beides gegen einander compenſiren, muß aber von den 6000 Rubeln, die er durch die Compenſation empfängt, das Centenal erlegen.

§. 659.

Auf Allerh. namentlichen Befehl S. Uk. vom 19. Aug. 1818, publ. den 31ſten Aug. 1818, wird verordnet, daß in Lief- Eſth- und Curland die Beſetzung von Aemtern im Civil-Fach durch keine andern Subjekte geſchehen ſoll, als ſolche, die auf der Dörptſchen, oder einer andern ruſſiſchen Univerſität wenigſtens drei Jahre nach einander ſtudirt, und auch ihren Studien-Curſus daſelbſt angefangen haben. Auch zu Prediger-Aemtern ſollen keine andern angeſtellt werden, als die, welche von der Dörptſchen Univerſität Atteſtate über ihre Studien daſelbſt produciren.

§. 660.

Wenn einem im Dienſte ſtehenden Beamteten von der Obrigkeit der Verkauf von Beſitzlichkeiten aufgetragen wird, ſo darf dieſer Beamtete an der Acquiſition derſelben keinen Theil nehmen. Allerh. beſtätigter S. Uk. vom 31ſten May 1820, publ. den 2ten Sept. d. J.

Fünfter Abſchnitt.

Vom Verfahren bei Gericht.

§. 661.

Die Verordnungen wegen namentlicher Unterſchrift des Concipienten gerichtlicher Schriften (§. 137.) iſt mittelſt Publication vom 31ſten December 1804. nochmals eingeſchärft, und auch auf Geſuche an den General-Gouverneur ausgedehnt, und nach einer frühern Publication vom November 1804. ſollen die Concipienten, oder diejenigen, welche die Schriften inſinuiren, auch das Datum der Inſinuation beifügen. Zufolge Allerhöchſten Befehls hat die Gouvernements-Regierung mittelſt Patents vom 7ten May 1806. vorgeſchrieben, daß auch derjenige, der die Schrift mundirt hat, ſeinen Namen unterſchreiben ſoll.

§. 662.

Wenn jedoch der Fall eintreten würde, daß eine Schrift vom Abſchreiber nicht unterſchrieben wäre, ſo würde dieſes doch keinen weitern Erfolg haben, als daß der Richter dieſes noch verlangen könnte. So hat auch das Hofgericht erkannt, in deſſen Querel-Beſcheide vom 10ten März 1814. in Sachen von Langhammers Erben und Kaufmann Werner auf die Einrede, als ob die Querel wegen mangelnder Unterſchrift des Abſchreibers defect wäre. Dieſe Einrede wurde verworfen und erkannt, daß der

Parte bei namhafter Pön die Schrift vom Abschreiber unterschreiben lassen sollte.

§. 663.

Nach der Constitution des Dörptschen Raths vom Jahr 1762. den 15ten März, die vom Kaiserl. Hofgericht unterm 21sten Febr. 1763. bestätiget, und dann hier in Dorpat unterm 2ten April 1763. publicirt worden, ist §. 12. verordnet:

„Ob man wohl die Communication der dupliquen „ad perlustrandum eben so wenig, als daß nach derselben annoch in einem loco conferentiae etwa das neuerliche, so in der letzten Satz-Schrift eingeflossen seyn möchte, abgetragen werde, nicht zu versagen, so sind doch die „Conferenz-Sätze nicht als ordentliche Satz-Schriften „und tri- et quadrupliquen anzusehen, sondern solche „sollen auf das allerkürzeste, ohne Wiederholung der ganzen Sache verfasset, und ohne Anstand bei der allernächsten Session, höchstens 8 Tage nach erhaltener Communikation beigebracht werden, bei Strafe 1 Rubel, und „daß das zu spät Eingelangte loco conferentiae nicht ad „acta soll genommen werden."

§. 664.

Auch bei jeder andern Behörde würde es erlaubt und nothwendig seyn, nach mitgetheilter Duplik noch einen Antrag ad acta zu bringen, wenn in besagter Schluß-Schrift von Beklagten etwas ganz Neues angebracht worden, worauf Kläger also nicht gehört worden, oder der Richter würde auch auf das in der Duplik angebrachte Neue bei Abfassung des Urtheils gar nicht Rücksicht nehmen müssen. Unter diesem Neuen, was in der Duplik konnte angebracht seyn, sind aber keine neue Rechts-Gründe und Gesetze, die in der Erklärung noch nicht angeführt worden, zu verstehen, sondern bloß etwa neue Beweise, faktische Begründung

u. dergl. Dahero iſt es nicht nur der guten Ordnung gemäß, ſondern nothwendig, daß Beklagtens Schluß-Schrift — die Duplik — ebenfalls Klägern immer gleich zur Wiſſenſchaft mitgetheilt wird, welches jedoch nicht immer beobachtet wird.

§. 665.

Nach dem S. Uk. vom 13ten September 1764. ſollen Anzeigen, Geſuche und Schriften, welche beleidigende Worte und und Schmähungen enthalten, bei Gericht von den Parten gar nicht angenommen werden. Und nach der gedruckten Verordnung des Hofgerichts vom 7ten Februar 1768. iſt zufolge Senats-Vorſchrift befohlen, daß die Unterrichter keine den Geſetzen, den Verordnungen und dem Gerichtsbrauch zuwiderlaufende Schriften, oder unnütze, zur Sache nicht gehörige, wodurch die Sache durch leere, unnütze und bloß freche Antworten ſehr verdunkelt wird, entgegennehmen ſollen.

§. 666.

Zufolge der unterm 5ten März 1789. aus der damaligen Statthalterſchafts-Regierung an alle Behörden erlaßnen ſchriftlichen Verordnung ſollen 1) alle bei Gericht eingehenden Gelder nicht nur im Journal, ſondern auch in ein beſonderes Schnurbuch eingetragen, und von demjenigen, der das Geld einliefert, namentlich unterſchrieben werden. 2) Dieſe Gelder müſſen in einem beſondern Kaſten mit drei beſondern Schlöſſern und Schlüſſeln aufbewahrt werden, und von den drei Schlüſſeln hat einen der Vorſitzer, einen ein Beiſitzer, und den dritten der Sekretair. 3) Dieſer Kaſten muß immer vor Augen, in der Gerichts-Stube, wenigſtens im Canzelley-Zimmer ſtehen, durch Schrauben am Fußboden befeſtiget, und nur im Beiſeyn aller Perſonen, die dazu die Schlüſſel haben, geöffnet, und am Schluſſe jeden Monats im Beiſeyn ſämmt-

licher Gerichts-Glieder und des Prokureurs oder Anwalds genau nach dem Schnurbuche revidirt werden.

§. 667.

In dem mittelst Publication vom 28sten März 1785. bekannt gemachten S. Uk. vom 19ten März 1781. ist enthalten, daß solche Rechts-Sachen, welche von den streitenden Partheien nicht gehörig fortgesetzet werden und mehrere Jahre liegen bleiben, publicirt, und wenn die Parten binnen Jahres-Frist sich nicht melden, delirt werden sollen.

Sechster Abschnitt.

Von Parten.

§. 668.

Wenn Partheien sich über eine bei Gericht anhängige Sache vergleichen, oder unter einander in Güte abfinden, daß der Proceß darüber dadurch völlig beendigt ist, so sind sie verbunden, es dem Gerichte anzuzeigen, damit die Sache delirt, und aus der Zahl der noch pendenten Sachen ausgestrichen werden kann. Ist die Sache beim Hofgericht anhängig gewesen, so muß zufolge der gedruckten hofgerichtlichen Verordnung vom 7ten Februar 1768. ein solcher Vergleich binnen sechs Wochen vom Tage der Abschließung desselben dem Hofgerichte bei 20 Thaler Strafe angezeigt werden. Alsdann erfolgt auf eine solche Anzeige, welcher, wenn solche von dem einen Theil gemacht wird, der andere Theil erst adstipuliren muß, aus dem Gerichte für jede Parthei ein Delations-Bescheid. In bloßen Suppliquen und Mandats-Sachen, die eigentlich durch das Gesuch und das darauf erfolgte Mandat beendiget sind, wäre wohl eine solche Anzeige nicht nöthig. Unter solche Suppliquen-Sachen gehören besonders, wenn man um ein Monitorium, oder um ein Commissum zur executiven

Erfüllung eines Urtheils, um ein Mandatum de non turbando und dergl. nachsucht.

§. 669.

Um das Armen-Recht zu erhalten, muß man nach jetziger Praxin durch das schriftliche Zeugniß zweier glaubwürdiger Männer darthun, daß man an beweglichem und unbeweglichem Vermögen Vermögen nicht für 150 Rubel S. M. d. h. nicht für 300 Rubel B. Assig. an Werth besitzet, dieses hernach auch vor Gericht selbst beeidigen, d. h. den Armen-Eid ablegen. Wenn einer, der das Armen-Recht hat, die Appellation ergreift, so werden die Akten vom Unterrichter an die Ober-Instanz im Original eingesandt und nicht mundirt.

§. 670.

Wer bei dem Hofgericht das Armen-Recht erhalten will, muß eben dasselbe leisten. Der Eid braucht auch nicht gerade bei demselben Gerichte, wo um das Armen-Recht nachgesucht wird, abgelegt zu werden, sondern auch bei jedem andern, in welchem Fall aber das Protokoll darüber beigebracht werden muß. Folgendes ist der gewöhnliche Armen-Eid:

„Ich N. N. schwöre zu Gott und seinem heiligen Evan„gelium, daß ich zu arm bin, um die der hohen Krone ge„bührende Poschelin und Stempelpapier-Gelder, wie auch „die Canzelley-Gebühren in Sachen wider N. N. zu bezah„len, indem ich weder an beweg- noch unbeweglichem Ver„mögen die Summa von 150 Rubel S. M. (300 Rubel „B. Assig.) besitze, so wahr mir Gott helfe am Leib und an „der Seele. Amen."

§. 671.

Wer aber auch diesen Eid, daß er nicht 300 Rubel B. Assig. besitzet, nicht ablegen, aber doch beweisen kann, oder es notorisch ist, daß er zu arm ist, um ohne Abbruch

seiner nothwendigen Unterhaltung die Prozeß-Kosten zu tragen, erhält demungeachtet das Armen-Recht, wobei es sehr auf die Person und den Stand des darum Nachsuchenden ankommt. Denn man gehet von dem billigen und rechtlichen Grundsatz aus, daß Niemand seiner Armuth wegen rechtlos gelassen werden könne. Dieses gründet sich nicht nur auf rigisches Stadt-Recht 2tes Buch 11tes Kap. §. 1., sondern auch auf mehrere hofgerichtliche und anderer Behörden Erkenntnisse. In solchen Fällen muß jedoch der Armen-Part, wenn er durch den Proceß zu Vermögen kommt, die Poschelin, Stempelpapier-Gelder und Canzelley-Gebühren nachzahlen.

§. 672.

Bei den Stadt-Behörden soll jeder das Armen-Recht erhalten, der so arm ist, daß er ohne Abbruch seiner Aufenthaltung auf den Gerichts-Proceß nichts wenden kann, damit er Armuths halber nicht rechtlos gelassen werde. Würde ein solcher aber zu Rechte so viel erhalten, so soll er nach Ermäßigung des Gerichts einem jeden seiner Gebühr halber gerecht werden. Rigisches Stadt-Recht 2tes Buch 11tes Kap. §. 1. und 2.

§. 673.

Zufolge Im. Uk. vom 19ten und S. Uk. vom 25sten März 1786, publ. den 23sten April 1786, sollen alle Klagen nicht nach dem Inhalt der Sachen, sondern nach dem Stande des Beklagten betrieben, und nur bei der Behörde angebracht werden, unter welche der Beklagte seinem Stande nach gehört. Dieses Gesetz leidet aber in Liefland Modifikationen, denn z. B., wenn die Sache aus in der Stadt liegenden Gründen herrühret, mögen Kläger und Beklagter von welchem Stande seyn, von welchem sie wollen, müssen die Klagen bei den Behörden der Stadt, in welcher die Grund-Stücke liegen, angebracht werden.

§. 674.

Rechnungs-Forderungen müſſen binnen einem Jahre nach dem Tode des Schuldners gemeldet und von den Erben eingefordert werden. Rig. Stadt-Recht Lib. 3. Tit. 6. §. 2.

§. 675.

Geſuche, Beſchwerden und dergleichen dürfen nicht von zwei oder mehreren unterſchrieben werden, und im Fall dieſes geſchiehet, ſollen die Unterſchriebenen zur Strafe gezogen, die Schriften ſelbſt nicht angenommen und verbrannt werden. Patent vom 20ſten April und 5ten Juny 1797. Im. Uk. vom 12. Dec. 1796. und 4. May 1797.

Siebenter Abſchnitt.

Von Vollmachten.

§. 676.

Die Vollmachten, die zufolge §. 147. bei Gericht gebracht werden, müſſen auf dazu verordnete Stempelbogen zu drei Rubeln geſchrieben werden. Im. Uk. v. 24. Nov. 1821, publ. d. 19. Dec. 1821.

§. 677.

Daß die Vollmachten, die den Advokaten ertheilt werden, von dem Vollmachts-Geber für ſich und ſeine Erben ausgeſtellt ſeyn müſſen, darauf wird nicht mehr geſehen, und wenn Jemand gegen eine nicht ſo ausgeſtellte Vollmacht dieſes als Einrede entgegenſetzen wollte, würde kein Richter eine ſolche Einrede beſtätigen. Wenn der Vollmacht-Geber aber während dem Rechts-Gange, oder während Betreibung anderer Geſchäfte mit Tode abgehet, müſſen deſſen Erben die Vollmacht beſtätigen, wenn ſie noch gelten ſoll. ad §. 148.

§. 678.

Um auf eine Vollmacht einen andern substituiren zu können, soll eigentlich in der Vollmacht dieses Recht dem Bevollmächtigten ausdrücklich zugestanden seyn. Wenn aber dieses auch nicht in der Vollmacht enthalten ist, so macht dieses doch das Verfahren nicht ungültig, welches von dem substituirten Mandatar beobachtet worden. So hat auch das Hofgericht erkannt in dessen Querel-Bescheide vom 16. März 1817. in Sachen Arrendator Bruiningk und Kaufmann Werner, indem es die Einrede, daß wegen der in der Vollmacht fehlenden clausula substituendi die vom Vollmachts-Inhaber durch dessen Substitution interponirte Querel-Desertionen ungültig, verworfen.

§. 679.

Zwar soll keine Schrift bei Gericht ohne Vollmacht eingereicht werden, wovon auch der Advokat nicht frei ist. Jedoch kann dadurch nicht dasjenige, was der Advokat ohne Vollmacht für einen Parten bei Gericht eingereicht hat, ungültig werden, sobald der Insinuant nur noch nachhero eine Vollmacht beibringt. So hat auch das Hofgericht entschieden in dessen Querel-Bescheid vom 10ten März 1814. in Sachen der von Langhammerschen Erben und Kaufmann Werner, indem es die Einrede, daß die Querel, weil solche ohne Vollmacht angemeldet worden, verfessen sey, verworfen, und dem Mandator aufgegeben, binnen vierzehn Tagen bei Pön von vierzehn Rubel S. M. Vollmacht ad acta zu bringen.

§. 680.

Wenn Jemand von einer Gemeinde bevollmächtigt wird, soll in der Vollmacht keine Gemeinde genannt, sondern der Stand der Leute genau angezeigt werden, nämlich die Edelleute, Gutsbesitzer, Kaufleute, Bürger, Bauern, oder wer sonst aus dem oder dem Gouvernement, Kreise,

Stadt, Dorf oder Kirchdorfe. Wer aber im Namen einer solchen Gemeinde oder Gesellschaft eine Bittschrift an den Monarchen einreicht, muß dazu die Vollmacht in der Art ausgestellt beifügen. Diese Vollmacht muß von wenigstens zehn Personen der Gesellschaft unterzeichnet seyn, und ist die Gesellschaft nicht so stark, von allen Mitgliedern. Die Vollmacht muß bestimmt enthalten, warum gebeten werden soll. Auf alle Bittschriften, denen dergleichen Vollmachten nicht beigelegt sind, soll keine Rücksicht genommen werden. Patent vom 28sten May 1808.

§. 681.

Daß Niemand befugt ist, unaufgefordert (d. h. ohne Vollmacht) die Rechte eines Dritten zu vertreten, und selbst die der hohen Krone nicht, in der Art hat das Hofgericht erkannt, in dessen Abschiede vom 11ten Dec. 1809. betreffend die Subhastation des Gutes Kayafer, in dem Baron von Rosenschen Concurs.

Achter Abschnitt.

Von Advokaten.

§. 682.

Daß ein Advokat mit seinem Parten über die Führung des Prozesses keinen Contract abschließen soll, leidet sehr große Einschränkung, und würde bei uns nur dann nicht erlaubt seyn, wenn der Mandant dadurch offenbar von seinem Mandator übervortheilt und hintergangen würde. Aufrichtige, billige und redliche Contracte zwischen Mandanten und Mandatar sind weder gegen die hiesigen Landes-Gesetze, noch gegen die Gerichts-Observanz und tägliche Praxis. Warum sollte der Advokat nicht eben so gut über das Honorarium für seine Bemühungen einen bestimmten Contract abschließen können, wie ein jeder anderer mit dem-

jenigen, für den er Arbeiten und Bemühungen übernehmen soll, dergleichen abschließen kann.

§. 683.

Alle streitige Sachen haben zwar bei den Unterbehörden ihre erste Instanz (§. 418.); in Ansehung der Hofgerichts-Advokaten aber findet hierin eine Ausnahme statt, indem solche das Hofgericht zur ersten Instanz haben müssen, wenn sie sich beim Landgerichte auf dergleichen Klagen nicht einlassen wollen. Siehe auch §. 159.

§. 684.

Die hofgerichtliche Constitution vom 18ten August 1818. statuirt im 5ten Punkt, daß über Sachwalter, welche Sachen verschleppen, oder sich sonst in Sachen ihrer Parten nachläßig oder pflichtvergessen betragen, und sich durch Pönal-Termine und Erinnerungen nicht zu ihrer Pflicht-Erfüllung wollen zurückführen lassen, dem Hofgerichte von den Unterbehörden zur weitern Verfügung sollen vorgestellt werden, und solche Sachwalter sich der nachdrücklichsten Beahndung, auch erforderlichen Falls nach Unterlegung an Se. Erlauchten, den Herrn Oberbefehlshaber, gänzlicher Remotion von der Praxis bei den Gouvernements zu gewärtigen haben sollen.

§. 685.

Daß die Behörden die bei selbigen angestellten Advokaten suspendiren, auch ganz removiren können, gründet sich auf das Patent vom 23. Dec. 1784. Auch Hofger. Querel-Bescheid vom 29. Febr. 1812. No. 644. Auch wird in selbigem statuirt, daß die Gravamina bei Querelen und Appellationen nicht in der Art abgefaßt werden dürfen, daß der Judex a quo dadurch offenbar beleidiget wird.

§. 686.

Advokaten sollen sich auf kein Mandatum praesumtum beziehen, so wenig, wie die Handlungs-Gesellen und

andere Geschäftsträger, und sollen damit nicht zugelassen werden. Patent vom 23sten September 1793. und 22sten August 1808.

§. 687.

Bei Strafe der Remotion sollen nach Inhalt der Hofger. Constit. vom 22sten Oktober 1684. die Advokaten sich in ihren Satzschriften aller Weitläuftigkeit, präliminärer Disputen, überhaupt alles, wodurch bloß die Sache protrahirt, und die Zeit unnütze hingebracht und die Akte zur offenbaren Beschwerde des Richters unnöthig vergrößert wird, enthalten. Auch alle vielfältige mündliche Recesse und dergleichen weitläuftige Relationen und Personalien, wodurch nur die Protokolle zur Ungebühr angefüllt, und die Sachen zum Verschlag eingeleitet werden, sollen fortfallen.

§. 688.

Der Advokat soll erst die Parten zu vergleichen suchen, ehe er den Prozeß übernimmt. L. O. Seite 615.

§. 689.

Advokaten dürfen nicht verreisen, ohne solches gehörig anzuzeigen, oder auch einen andern unterdessen zu substituiren. Publication vom 6ten Februar 1792, und die Hofger. Constit. vom 10ten März 1806. verordnet, daß die Hofgerichts-Advokaten ohne Vorwissen des Hofgerichts und ohne erhaltenen Urlaub nicht verreisen sollen bei arbiträrer Pön.

§. 690.

Zufolge dem an das Liefländische Hofgericht erlassenen Ukas Eines dirigirenden Senats vom 16ten May 1806. sollen Dilationen zum Verfahren in Prozeß-Sachen nur in den nach den Gesetzen erlaubten und auf unumgängliche Nothwendigkeit gegründeten Fällen nachgegeben werden, und auch nur, wenn der Gegen-Parte darein willigt, und

nach der neueren durch die Fürsorge Sr. Erlauchten, des Herrn General-Gouverneurs Marquis Paulucci, veranlaßten Hofger. Constit. vom 31sten August 1818. sollen dergleichen Dilations-Gesuche dem Gegen-Parten durch den Gerichts-Diener zugesandt werden, und er muß sogleich unter selbige bemerken, ob er in die gebetene Frist willigt oder nicht. Doch stehet es ihm auch frei, sich förmlich schriftlich zu erklären, welches jedoch gleich den folgenden Tag geschehen muß. Wenn zu einem Verfahren ein Präkluſiv-Termin angesetzet ist, man aber im Termin mit einem Gesuch einkommt und um Verlängerung der präcluſiven Frist bittet, so mag der Richter den nachgesuchten neuen Termin immerhin so kurz ansetzen, als er will, aber präkludiren kann er deshalb nicht gleich, sondern der gewesene Präkluſiv-Termin ist durch das Dilations-Gesuch salvirt. So hat auch das Hofger. erkannt in dessen Querel-Bescheid vom 29. Oct. 1810. in Sachen Götte und Loevenstern.

§. 691.

Nach der Hofger. Constit. vom 31sten August 1818. §. 3. sollen die Richter auf die Dilations-Gesuche selbst bei ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung des Gegentheils doch nur dann Rücksicht nehmen, wenn der Fristbittende wirkliche Legalien nachweisen kann, im entgegengesetzten Falle aber ex officio die Dilationen dergestalt abkürzen, daß in der Regel die gebetene Frist nicht über zehn Tage bei Anwesenheit des Parten zu erstrecken sey. Ferner heißt es daselbst im 4ten §., daß die Mandatarien selbst die mit dergleichen Fristgesuchen und Bescheiden verbundenen Kosten, wenn die Parten nicht etwa selbst daran Schuld sind, tragen, und dem Parten nicht zur Last bringen sollen. Und damit die Parten von solchem Fristbitten Kenntniß haben, sollen die Richter im Eingange des Definitiv-Erkenntnisses bemerken, wie oft im Gange der

Sache um Dilation gebeten und auf Koſten der Sachwalter bewilliget worden, auch ob und welche Strafen wegen verabſäumter Termine oder ſonſtiger Verſchuldung der Sachwalter feſtgeſetzt geweſen.

§. 692.

Weitläuftige, mit unnützen, zur Sache nicht gehörigen Ausdrücken, oder gar Kalumnen angefüllte Schriften ſollen bei Gericht nicht entgegengenommen, und im Falle es doch geſchieht, ſowohl der Richter als die Advokaten, nach Inhalt der Königl. Verordn. vom 29ſten November 1689. mit 50 Rubel S. M., und nach Befinden auch mit höherer Strafe belegt werden. Hofger. Public. vom 31ſten Auguſt und 8ten September 1772. Dieſes gilt auch von mündlichen Anträgen. Hiermit ſtimmen überein S. Uk. vom 17ten Auguſt 1772. In Anſehung der mündlichen Receſſe ſagen die Hofger. Conſtit. vom 24ſten März 1660, vom 27ſten Oktober 1684. und 18ten Juny 1762. noch beſonders, daß man ſich dabei der Kürze und Deutlichkeit befleißigen, und beſcheidentlich mit wenigen Worten langſam und ohne zu interpelliren antragen ſoll.

§. 693.

Auch ſollen alle gerichtliche Eingaben korrekt und leſerlich geſchrieben ſeyn, mit gehörigem Rande zwei Finger breit, und auch auf jeder Seite nicht mehr als dreyßig Zeilen bei Strafe von 6 Rthlr. und Rejicirung der Schriften. Rig. Stadt-Recht 2tes Buch 7tes Kap. §. 5. und Kap. 13. §. 1. Hofger. Conſtit. vom 3ten Februar 1664. Uebrigens kann ein jeder ſeine Schriften ſelbſt verfaſſen und einreichen. Gouv. Reg. Reſol. vom 12. Okt. 1787.

Neunter Abschnitt.

Von Klagen der Litiscontestation und Einreden.

§. 694.

Unter die Obliegenheiten eines Klägers gehört besonders, daß er die Klage bei demjenigen Richter anbringen muß, unter welchen der Beklagte gehört, nach der Regel: actor sequitur forum rei, und zwar zufolge Im. Uk., daß er dasjenige, was er in seiner Klage angebracht hat, auch wahrmachen und beweisen muß: actori incumbit probatio, daß, wenn Kläger das Angebrachte nicht beweisen kann, der Beklagte freigesprochen wird: actore non probante absolvitur reus, und daß der Beklagte, wenn er der Klage Einreden entgegensetzet, in Ansehung dieser Einreden als Kläger zu betrachten ist und die Einreden beweisen muß: excipiendo reus fit actor. — Man sehe auch in Betreff der damit übereinstimmenden Landes-Gesetze §. 193. und 196. nach. Das rigische Stadt-Recht 2tes Buch 12tes Kap. §. 1. sagt ebenfalls: Wer klagen will, soll seine Klage kürzlich fassen und seine Dokumente oder Beweis bei der Hand haben.

§. 695.

Es ist keine Cumulation (§. 195.), wenn man in einer Klage mehrere Forderungen anbringt, nur müssen sie alle von einer Art seyn, und sämmtlich nach einer Gattung des Prozesses verhandelt werden können. Wenn aber eine Forderung zum ordentlichen, die andere zum executiven Prozeß gehören würde, so wäre dieses allerdings eine Cumulation, nicht aber, wenn man z. B. an Jemanden eine Forderung aus einem Revers, eine aus einem Wechsel und eine aus einer Obligation hat, und diese drei Forderungen, zum voraus gesetzet, daß sie alle drei bereits zahlbar sind,

in einer einzigen Klage gegen den Schuldner beim Richter anbringt.

§. 696.

Ebenfalls wäre es eine Cumulation, wenn mehrere Personen, die an einen und denselben Schuldner Forderungen haben, diese Forderungen zusammen in einer Klage anbringen und solche sämmtlich unterschreiben wollten, welches ohnedem verboten ist. Allein, wenn diese Forderungen alle in kleinen Summen bestehen, und man dieserhalb die vielen Prozeß-Kosten ersparen will, so kann man sich in der Art helfen, daß alle diese Creditoren einen unter sich bevollmächtigen, oder auch an einen alle diese kleinen Forderungen cediren, welcher eine dann, als der einzige Creditor, auch alle diese Forderungen in einer Klage gegen den Schuldner anbringen kann.

§. 697.

Wenn man die Klage zurücknimmt, die bereits dem Richter übergeben worden (§. 196.), nachdem der andere litem contestirt, oder schon darauf verfahren hat, so müssen demselben auch billiger Weise und nach der gerichtlichen Observanz die bereits gehabten erweislichen Kosten ersetzet werden.

§. 698.

Die Veränderung einer Klage, die nicht zulässig (§. 196.), unterscheidet sich von der bloßen Verbesserung derselben dadurch, daß im letztern Fall dieselbe causa petendi, und die Forderung derselben Sache bleiben, folglich bloß die übrigen Umstände verändert werden.

§. 699.

Eine Klage kann auch an und für sich mangelhaft und aus dem Grunde gegenseitiger Einrede unterworfen seyn. Die Mängel einer Klage sind aber hauptsächlich a) obscuritas, wenn die Klage so undeutlich ist, daß weder Rich-

ter noch Gegen-Parte aus derselben gewiß werden können, was der Kläger eigentlich haben will, oder auch dasjenige, warum Kläger eigentlich den Richter angehet, nicht bestimmt ausgedrückt ist; b) generalitas, wenn aus der Klage nicht zu ersehen, was und wie viel Kläger haben will, und das Petitum auf nichts Gewisses gerichtet ist; c) alternatio, wenn Kläger unbestimmt dieses oder jenes verlangt, es wäre denn, daß Beklagter sich zu diesem oder jenem verbunden, oder daß Kläger die Wahl hätte, oder die Natur der Sache, oder die Gesetze es so mit sich brächten; d) contrarietas, wenn Kläger widersprechende Sachen anbringt, und Actionen anstellt, die ganz widriger und widersprechender Natur sind.

§. 700.

Verschiedene Clausuln und Reservationen, die gemeinhin in einer Klage angebracht werden, sind sehr überflüssig, z. B. der Vorbehalt aller Rechts-Wohlthaten u. dergl. Sie sind bloß nach dem alten Schlendrian noch gebräuchlich, aber anzuführen ganz unnöthig, da dergleichen Rechts-Wohlthaten schon einem Jeden ohne ausdrücklichen Vorbehalt zustehen. Nicht besser verhält es sich mit der sogenannten clausula salutaris, durch welche man den Richter implorirt, ex officio alles dasjenige im Urtheil zuzufügen und zu ergänzen, was etwa besser und mehr hätte gesagt, angebracht und gebeten werden können. Denn der Richter muß und wird es ohnedem thun, und nach den Gesetzen und Rechten alles ergänzen, was offenbar übergangen worden ist. Was sich aber von selbsten und schon ex lege versteht, darum darf doch nicht noch besonders gebeten werden. Daß der Richter dergleichen Uebergangenes zu ergänzen hat, sagt L. unic. C. at, quae des. adv. part. a jud. suppl. — ad §. 200.

§. 701.

Wenn Jemand vorgeladen werden soll, dessen Aufenthalt unbekannt ist, so soll er nach S. Uk. vom 21sten September 1806. und Regier. Rescr. vom 18ten September 1811. öffentlich in den Zeitungen vorgeladen werden. — Sonsten werden die in der Citation bestimmten Termine zur Erscheinung vor Gericht nach Inhalt der Hofger. Constit. vom 22. März 1693. eigentlich nur a dato der Insinuation derselben gerechnet. Wenn jedoch in der Vorladung ausdrücklich gesagt ist, a dato hujus, so muß man sich auch darnach richten.

§. 702.

Zufolge l. O. Seite 57. §. 8. und l. l. Seite 335. Note c. muß die Citation ausdrücklich und bestimmt enthalten, weshalb der Citirte vorgeladen wird, und die Ansprüche müssen in summis et datis genau angegeben seyn, und nur, wenn sie hierin nicht mangelhaft ist, kann sie rechtliche Wirkungen gegen den Citirten auf den Fall, wenn er nicht erscheint, hervorbringen. Wenn ihm die Klage und das Gesuch mitgetheilt wird, so ersiehet er daraus schon, wovon die Rede ist. Dieses verstehet sich nicht bloß von persönlicher Vorladung, sondern auch, wenn ihm eine Klage oder Gesuch zur Erklärung zugefertigt werden soll.

§. 703.

Nach Inhalt der Hofger. Constit. vom 8. May 1669. ist folgendes bei jeder Art von Vorladung zu beobachten: Wenn die Citation einem Parten, der hier im Lande wohnt, oder damalen als die Sache anfing, gewesen, sechs Wochen vor dem angesetzten Termin ihm oder den Seinigen abgeliefert, dem aber, der außerhalb Landes, in dessen Hof acht Monate vor dem präfigirten Termine abgegeben worden, und solches gehörig docirt wird, und er dann weder

in Perſon, noch durch einen gehörig Bevollmächtigten erſcheinet, oder ſein Ausbleiben durch legale und erwieſene Urſachen entſchuldiget, ſo ſoll Citatus, wenn es der Kläger verlangt, kontumazirt, in die Koſten verurtheilt, der Sachen verluſtig und nach des Klägers Klage erkannt werden. Erſcheinen beide nicht, ſo ſollen ſie in die diktirte Strafe der Contumaz doppelt verfallen ſeyn.

§. 704.

Wenn Jemand hier Prozeſſe hat, ſich aber entfernt, und ſich an einem andern Orte des Reichs aufhält, ohne hier einen gehörig unterrichteten Bevollmächtigten zurückzulaſſen, ſo hat das Hofgericht wegen der in dieſem Gouvernement pendenten verſchiedenen Rechts-Sachen des Obriſten Grafen von Münnich, welcher ſich in Petersburg aufhält und keinen Bevollmächtigten hier beſtellet, unterm 28ſten September 1820. Nummer 2498. demſelben den Beſcheid zugefertigt: daß er binnen ſechs Wochen a dato aus denen hier angeſtellten Hofgerichts-Advokaten einen Bevollmächtigten für ſämmtliche ſeine Rechts-Sachen willig zu machen und zu conſtituiren habe, und daß ausbleibenden Falls und elapso termino die Erkenntniſſe in gedachten ſeinen Rechts-Sachen ergehen, und ihm zwar durch eine St. Petersburgſche Gouvernements-Regierung zugefertigt, jedoch unnachſichtlich erfüllt werden ſollen, wenn nicht binnen acht Tagen a dato der Ausfertigung des Erkenntniſſes in zuläſſigen Fällen das geſetzliche remedium devolutivum et suspensivum angewandt worden.

§. 705.

Alle Klagen wegen Eigenthum müſſen immer directe gegen den jedesmaligen Beſitzer der Sache angeſtellt werden, und dieſe Klage (in pto. rei vindicationis) iſt dem Eigenthümer gegen jeden Beſitzer zuſtändig. L. 9. D. de rei vindicat. Unterdeſſen kann der Beſitzer oder Inhaber

der Sache durch die Laudation, oder durch die nominationem auctoris ſich von dem Rechtsſtreite befreien, wenn er nämlich denjenigen anzeiget, von welchem er den Beſitz der Sache erhalten hat und bona fide im Beſitz iſt. Dieſes muß er jedoch gleich auf die Klage dem Richter und Gegen-Parten kund thun. L. 2. C. ubi in rem act.

Dieſes kann alſo auch nur geſchehen, wenn Jemand von einem Andern, als von welchem er den Beſitz der Sache erhalten hat, verklagt wird.

§. 706.

Jeder, der gegen einen Beſitzer eine Vindications- und Eigenthums-Klage anſtellen will, muß beweiſen 1) daß er wirklich Eigenthümer der Sache iſt, die er vindicirt, und 2) daß derjenige, wider den er klagt, die Sache auch wirklich beſitze.

Sollte aber der Beklagte den Beſitz der Sache böswilliger Weiſe leugnen, ſo muß er, wenn ihm deſſen unerachtet bewieſen wird, daß er der Beſitzer iſt, die Sache herausliefern, wenn gleich auch Kläger ſein Eigenthum noch nicht erwieſen hat. Nov. 28. c. 10. und L. ult. D. de rei vindicat.

§. 707.

Da die Eigenthums-Klage gegen jeden Beſitzer von jedem Eigenthümer angeſtellt werden kann, ſo gehet ſie auch active auf den Erben über, passive aber nur dann, wenn der Erbe die Sache auch noch wirklich beſitzet, und wenn mehrere Erben ſind, kann die Klage nur gegen denjenigen angeſtellt werden, der im Beſitz der Sache iſt. L. 42. und 55. D. de rei vindicat. ad §. 200.

§. 708.

Zufolge der Allerhöchſten Bauer-Verordnung müſſen ſämmtliche Ländereien genau übermeſſen und die Grenzen regulirt werden, und wenn ſich dabei Grenz-Irrungen mit

den benachbarten Grundstücken vorfinden, sollen solche durch von beiden Theilen erwählte inappellable Schieds-Richter aus einander gesetzet und die Grenzen gehörig bestimmt werden. Im. Uk. vom 24sten Februar 1814, publ. den 13ten April 1814. Dieses bezieht sich also bloß auf Grenz-Irrungen, und besagte Verordnung kann also meiner Meinung nach wohl nicht bei dergleichen Grenzstreitigkeiten anwendbar seyn, wo der eine Theil gegen den andern eine förmliche Vindications-Klage wegen eines Stückes vom angrenzenden Lande anstellet, als welche statt findet, ohne daß eine eigentliche Grenz-Irrung (confusio finium) vorhanden ist.

§. 709.

Daß ein gerichtlich erklärter Verschwender mit solchen Klagen, die er auf eine Eidesforderung gründet, gar nicht gehört werden soll, ist zwar im röm. Recht gesagt und verordnet, es leidet aber doch große Einschränkung, und wenn ein solcher erklärter Verschwender nur im übrigen alles leistet, um seine Klage auf eine Eidesforderung gründen zu können, so würde der Umstand, daß er gerichtlich als Verschwender erklärt worden, in seinem Rechte wohl schwerlich etwas schaden. Ueberhaupt kommt es hier auf alle andere dabei eintretende Umstände und das Ermessen des Richters an.

§. 710.

Obgleich wohl zufolge dem Ritter-Rechte 108tes Kap. §. 1. Niemand zu einer Klage gezwungen werden soll, die er noch nicht erhoben hat, weil ein Jeder seinen eigenen Schaden tragen kann, wie er selbst will, so statuirt doch §. 2., daß, sobald Jemand eine Klage anstellet, oder auch nur wider Jemand ein falsches Gerücht verbreitet hat, er solches auch den Rechten nach ausführen und vollenden muß. Denn ein öffentliches Gerücht ist der

Anfang zur Klage, und führt Jemand sie nicht aus, so ist er in die Strafe des von ihm Angeklagten verfallen.

§. 711.

Dieses Gesetz ist nun besonders in Fällen anwendbar, wenn Jemand von einem Andern ehrenrührige und nachtheilige Sachen oder gar Verbrechen im Publico ausbreitet, oder auch eine solche Klage übergiebt und solche hernach wieder zurücknimmt. In solchen Fällen kann der Beleidigte den Beleidiger provociren und vor Gericht auffordern, zu beweisen. Wenn er es hernach nicht beweisen kann, so soll er in die Strafe verfallen seyn, in welche der von ihm Angeklagte oder Verleumdete verfallen seyn würde. Dahin gehören denn auch falsche Denunzianten, wider welche man mit allem Rechte dieses Gesetz anführen, und einen solchen falschen oder boshaften Verleumder provociren und zum Beweise auffordern kann.

§. 712.

Man theilt die Intervention in accessariam und principalem ein. Unter ersterer versteht man, wenn der Intervenient in einem Prozesse nur eine der streitenden Partheien zu vertreten sucht, nicht aber für sich ein besonderes Recht anführt, z. B. der Verkäufer den Käufer, der wegen der gekauften Sache, wegen welcher er ihm die Eviction leisten muß, in Ansprache genommen wird, jedoch kann ein solcher Intervenient in demjenigen, was in dem Prozesse bereits geschehen ist, keine Abänderung, oder gar irgend etwas durch seine Dazwischenkunft ungeschehen machen. Die Prinzipal-Intervention aber findet statt, wenn der Intervenient ein besonderes Recht dazu für sich hat, z. B. wenn Jemand eine Sache vindicirt, und der Intervenient darthut, daß er Eigenthümer der Sache ist. In solchem Falle kann der Intervenient sogar gleich den Fortgang der

Sache hemmen, nur muß er auch alsdann auf der Stelle seine Intervention und sein Recht dazu begründen können.

§. 713.

In Ansehung der Widerklage (Reconvention) ist seitdem manches verändert worden, und ist zu merken, daß die Widerklage, die Beklagter gegen Klägern anstellet, nur alsdann bei demselben Richter angestellet werden mag, wenn Kläger für seine Person unter demselben Richter sortirt. Ist dieses nicht der Fall, so würde die Widerklage bei demjenigen Richter angestellet werden müssen, unter dessen Jurisdiction Kläger seiner Person nach gehört, und zwar nach Anleitung des hiesigen Reichs-Gesetzes, daß jeder von seines Gleichen gerichtet werden soll.

§. 714.

In der Art hat auch der dirigirende Senat in Liquidations-Sachen des Geheimen Rath und Ritter von Löwenstern und des Narvaschen Kaufmann Götte gegen des Narvaschen Raths Verfügung unterm 21sten Sept. 1806. erkannt und ausdrücklich statuirt, daß Götte, wenn er an den Geheimen Rath und Ritter von Löwenstern eine Gegenforderung hätte, er solche wider denselben bei dem dörptschen Landgerichte anbringen müßte, wobei ihm jedoch unbenommen bliebe, von demjenigen, so er an ihn ex conventione zu zahlen haben würde, so viel als seine Gegenforderung betrüge, bis zu ausgemachter Sache bloß ad depositum zu bringen. In der Art hat auch späterhin in Querel-Sachen des D. Bruiningk und des Kaufmann Werner das Liefl. Hofgericht entschieden.

§. 715.

Gehört aber Kläger ebenfalls unter denselben Richter, bei dem er geklagt hat, so muß er seine Widerklage sogleich mit der Litiscontestation verbinden, oder solche doch spätestens vor dem Beweise anbringen. So ist es nach der ge-

genwärtigen hiesigen Observanz bei allen Behörden und nach neueren Rechten Grundsatz, und liegt so zu sagen im Begriff der Widerklage. So hat auch unterm 16ten März 1817. das Liefl. Hofgericht in dessen Querel-Bescheid No. 774. erkannt.

§. 716.

Zu denjenigen Actionen, wo die Widerklage durchaus aus der Klage fließt, oder doch sonst mit derselben in genauer Verbindung steht, gehören eigentlich nur diejenigen, welche aus demselben Klage-Punkt herrühren, z. B. negotiorum gestorum, locati conducti, emti venditi, pro socio u. dergl. Es kann Fälle geben, wo Beklagter aus der wider ihn angestellten Klage Grund erhält, wider den Kläger ebenfalls eine Klage anzustellen, ohne daß eine solche Klage als eine Widerklage beurtheilt werden könnte. Denn der Grund der Widerklage muß nicht bloß aus der Klage an und für sich selbst, etwa aus der Art der Abfassung derselben, sondern aus demselben Klage-Punkt (ex eodem fundamento) fließen, um als eine Widerklage beurtheilt werden zu können. So kann z. B. die Klage in solchen Ausdrücken abgefaßt seyn, daß Beklagter vollkommen Veranlassung und hinlänglichen Grund hat, wider Klägern eine Injurien-Klage anzustellen, welche aber im eigentlichen Sinne keine Widerklage, sondern eine besondere actio in pto. injuriarum ist.

§. 717.

Obleich die dilatorischen Einreden vor der directen Erklärung oder sonstigen Einlassung angebracht werden müssen, und zwar alle auf einmal (§. 208), so giebt es doch auch von dieser Regel Ausnahmen. In folgenden Fällen können dilatorische Einreden zu jeder Zeit angebracht werden. 1) Wenn sie erst nach geschehener directen Einlassung ntstanden sind, oder sich vorgefunden haben, oder der Be-

klagte vorher auch nichts davon gewußt hat, in welchem letztern Falle er solches aber eidlich erhärten muß. 2) Wenn der Prozeß dadurch an einer Nullität laboriren könnte, wenn sie nicht angebracht würde, z. B. die exceptio fori. 3) Im Fall die Einrede auf einer Beschwerde beruhet, welche fortdauert und ein gravamen successivum genannt wird, z. B. die exceptio loci non tuti, d. h. die Einrede, daß man sich an dem Orte, wohin man gefordert wird, nicht sicher glaubt, weil daselbst ansteckende Krankheiten herrschen, man sich der Gefahr wegen des herumstreifenden Feindes aussetze u. dgl. Auch weil man befürchte, daß man, wenn man sich stelle, in Verhaft genommen werden könne, und sich dahero erst ein sicheres Geleite ausbedinge. 4) Wenn sie die Sache selbst und deren Merita betreffen. Uebrigens ist bei den dilatorischen Einreden noch zu bemerken, daß sie in exceptiones fori declinatorias und in specie sic dictas eingetheilt werden. Letztere dienen bloß dazu, um die Einlassung auf die Klage zu verschieben und aufzuhalten, durch erstere aber sucht man sich überhaupt von der Einlassung, wenigstens bei dem Richter, bei welchem die Klage angebracht worden, gänzlich zu befreien.

§. 718.

Auch die zerstörlichen Einreden (exceptiones peremtoriae) sind in ihrer Wirkung verschieden. Sie sind entweder bloß gemeinzerstörliche oder prozeßverhindernde (litis ingressum impedientes). Bei den ersteren kommt es darauf an, von welcher Natur sie sind, und welche Wirkung sie hervorbringen, jedoch befreien sie den Beklagten niemals von der Einlassung auf den Inhalt der Klage, dahingegen die prozeßzerstörlichen (ingressum litis impedientes) den Prozeß sogleich aufheben, und Beklagten von aller Einlassung befreien, wenn sie vor der-

selben angebracht, oder auch auf der Stelle bewiesen werden. Dazu gehören besonders folgende: Exceptio rei judicatae, jurisjurandi, transactionis, praescriptionis, solutionis, acceptilationis, novationis, incompetentiae, recusationis judicis, non secuti implementi, praeventionis und andere mehr. Alle diese Einreden können jedoch auch nach der Einlassung auf die Klage, und während dem Gange des Prozesses bis vor der Sentenz angebracht werden, und behalten ihre Prozeß zerstörende Kraft, sobald sie auch gleich bewiesen werden.

§. 719.

Nach dem gemeinen Recht und hiesigen Praxin finden alle diejenigen Einreden gegen den Cessionar statt, die gegen den Cedenten rechtlich angebracht werden können. Denn der Cessionar kann kein besseres Recht haben, als sein Cedent. Cedens et cessionarius pro una persona habentur. — Nemo plus jurium ad alium transferre potest, quam ipse habet.

§. 720.

Nach dem rig. Stadt-Recht 2tem Buch 17ten Kap. §. 1. mögen die zerstörlichen oder peremtorischen Einreden, die zur Haupt-Sache gehörig sind, vor der Kriegsbevestigung angenommen werden, in so ferne sie ohne weitern Verzug zu erweisen, und alsdann ist zu erkennen, daß Beklagter auf die Klage sich einzulassen nicht schuldig, sondern von selbiger mit Erstattung der Kosten zu befreien ist.

§. 721.

Wenn aber dergleichen Einreden nicht ohne Weiterung zu erweisen, oder Kläger beständige Einreden dagegen verwendet, so soll erkannt werden, daß Beklagter sich auf die Klage einzulassen schuldig, unter Vorbehalt, die von ihm vorgebrachten Einreden, so viel daran erheblich, auch nach der Kriegsbevestigung zerstörlich zu gebrauchen. Ebend. §. 2

Zehnter Abschnitt.

Von Dokumenten und Urkunden.

§. 722.

Rig. Stadt-Recht Buch 2. Kap. 13. §. 2. verordnet, daß die Parten ihre Dokumente und Beweisthum nicht bloß auf den letzten Tag versparen, noch am Ende der Sache Neuerungen anführen sollen. Wenn solches befunden würde, sollen dieselben gestellter Sachen nach vom Richter bei Verfassung des Urtheils übergangen werden.

§. 723.

Wenn gleich der Inhalt einer Urkunde angestritten werden und eine Einrede erleiden kann, sobald die Einrede gehörig erwiesen werden mag, und obgleich dieser Beweis auch durch die Aussage solcher Personen, die bei Anfertigung der Urkunde gegenwärtig gewesen, oder solche als Zeugen mit unterschrieben haben, geführt werden kann (§. 290), so müssen doch aber die Zeugen nicht mit dabei interessirt seyn, oder durch Unterschrift etwas bescheiniget, oder gar quittirt haben, von welchem sie hernach das Gegentheil aussagen und ihr eigenes schriftliches Eingeständniß widerrufen sollen.

§. 724.

In Ansehung der Urkunden, die zum Beweise dienen sollen, ist auch zu merken: a) Privat-Urkunden haben gegen denjenigen, von dem sie aufgestellt worden, volle Beweiskraft, zum Voraus gesetzet, daß solche von ihm anerkannt oder sonst gehörig begründet worden. b) Privat-Urkunden aber, die von einem Andern aufgestellt und nicht beeidiget, oder sonst begründet sind, haben keine Beweiskraft. Am wenigsten aber kann sich Jemand einer von ihm selbst angefertigten Urkunde gegen einen Andern zum Beweise bedienen. L. 7. C. de probat. Exemplo per-

niciosum est, ut ei scripturae credatur, qua unusquisque sibi adnotatione propria debitorem constituit. Daher beweisen auch niedergeschriebene bloße Annotationen eines Verstorbenen, als ob dieser oder jener ihm schuldig wäre, nichts.

§. 725.

Wenn Urkunden, Dokumente und dergleichen den Satz-Schriften bei Gericht abschriftlich und nicht im Original beigelegt werden, so müssen solche Abschriften, so wie alle Beilagen beglaubiget (vidimirt) worden seyn. Nach der Hofger. Constit. vom 24sten März 1666. Dieses verstehet sich aber stricte nur von den abschriftlichen Beilagen, die der eigentlichen Satz-Schrift, nicht aber dem Duplikate beigelegt sind, auf welche die Vidimation auch nur bloß mundirt wird. Wenn derjenige, dem das Duplikat mit den Abschriften mitgetheilt worden, die Aechtheit bezweifelt, so stehet ihm frei, in der gerichtlichen Akte die beglaubigten Abschriften und Originale nachzusehen.

§. 726.

Ein jeder, dem eine von ihm ausgestellte Urkunde zur Anerkennung vorgezeigt wird, ist verbunden, solche entweder anzuerkennen, oder geradezu für ungültig zu erklären, und zwar in Hinsicht auf die Unterschrift, als auch den Inhalt. Zu einem von beiden muß er sich bequemen, und will er weder die Urkunde anerkennen, noch anstreiten, so wird es so angenommen, als ob er sie wirklich anerkannt hat. L. 25. §. ult. D. de probat. Jedoch kann der Fall eintreten, daß vom Inhalt und von der Unterschrift das eine anerkannt wird, das andere nicht.

§. 727.

Im Fall der Anstreitung einer Urkunde in Hinsicht auf ihren Inhalt, und daß derjenige, dem sie zur Anerkennung vorgelegt wird, sich zur Ablegung des Diffessions-

Eides erbietet, so wird ihm solcher nicht nachgegeben, wenn es erwiesen ist, daß die Urkunde schon völlig niedergeschrieben war, als er sie unterschrieb, es wäre denn, daß er wenigstens halben Beweis darüber führen könnte, daß der gegenwärtige Inhalt der Urkunde falsch sey. Leugnet er aber die Richtigkeit der Unterschrift, oder behauptet, daß mit derselben sonst ein Mißbrauch getrieben worden, und kann darüber einen halben Beweis führen, so wird er zum Diffessions-Eide zugelassen.

§. 728.

Um Urkunden, Dokumente und dergleichen Instrumente überhaupt bei Gericht vorbringen und sich derselben bedienen zu können, gehört nach unsern Landes-Gesetzen wesentlich, daß solche auf dem dazu verordneten gesetzlichen Stempel-Papier geschrieben sind. Vorhero war bloß erforderlich, daß sie mit dem gesetzlichen Stempel-Papier umlegt und begleitet waren, die Urkunden selbst konnten auf ordinairem Papier geschrieben seyn. Zufolge S. Uk. vom 28sten Oktober 1808. müssen aber alle Gesuche, Contracte, Urkunden und alle neu auszufertigenden Akten sogleich auf dem verordnungsmäßigen Stempel-Papier geschrieben seyn, und sollen nicht anders bei Gericht angenommen werden. Dieses ist wiederholentlich eingeschärft durch S. Uk. vom 28sten März 1814, publ. den 4ten März 1815. Auch muß bei einem Instrument, in welchem der Werth durch Silb. M. ausgedrückt ist, das Silber-Geld nach dem jedesmaligen Cours berechnet, und darnach das erforderliche Stempel-Papier genommen, und nach demselben Verhältniß auch die Poschelin bezahlt werden. S. Uk. vom 7ten Januar, publ. den 8ten Februar 1819. Nur in Ansehung der Instrumente findet eine Ausnahme statt, indem zufolge S. Uk. vom 26sten Aug. 1799, publ. den 21sten Sept. c. a., Testamente und

Vermächtniſſe ihre geſetzliche Kraft haben ſollen, wenn ſie auch nicht auf Stempel-Papier geſchrieben worden, nur müſſen bei Producirung und Eintragung derſelben die geſetzlichen Stempel-Papier-Gelder erlegt werden.

§. 729.

Wenn gleich nach hieſiger neuerer Praxin ſtrenge darauf gehalten wird, daß Contracte, Schuld-Verſchreibungen und alle Urkunden, ſobald ſie gerichtlich korroborirt, oder ingroſſirt werden ſollen, in Anſehung ihrer Unterſchriften gerichtlich verifizirt ſeyn müſſen, ſo iſt dieſes doch eben nicht in irgend einem Geſetz gegründet, und auch in allen andern Fällen gar nicht erforderlich. Denn eine von Zeugen mit unterſchriebne Urkunde hat auch ohne gerichtliches Hand-Atteſtat ſeine volle Glaubwürdigkeit, und kann bei jeder Behörde mit rechtlichem Erfolge realiſirt werden.

§. 730.

Auch beim Hofgericht wird darauf nicht mehr gehalten, daß Abſchriften von Dokumenten, die bei demſelben beigebracht worden, auch bei demſelben durchaus vidimirt werden müſſen (§. 270); aber wohl muß, beſonders in Concurs-Sachen, ohngeachtet der exhibirten, vidimirten Abſchriften öfters auch noch das Original beigebracht werden, um es zu inſpiciren, und kommt man zur Perception, ſo muß ohnedem das Original eingeliefert werden. Auch bei jeder andern Behörde wird öfters die Einlieferung des Originals verlangt, wenn der Gegen-Parte ſolches inſpiciren will.

§. 731.

Unter Kaufmannsbücher, die halben Beweis haben ſollen, kann man wohl keine bloße Kladden rechnen, ſondern nur wirkliche Haupt- und Conto-Bücher, die reinlich und ſauber geführt worden, und überhaupt keine von den Fehlern an ſich haben, die ein Dokument verdächtig machen

(§. 262). Endlich gehört auch noch nach neuerer Verordnung dazu, daß sie gestempelt seyn müssen. Siehe §. 904. u. f.

§. 732.

Was die Herausgabe eines Dokuments anbetrifft, wenn solche von Einem verlangt wird, der mit beiden streitenden Partheien, und mit der Sache, weshalb gestritten wird, gar nichts zu thun hat, so kann der wohl nicht dazu gezwungen werden; denn ich habe doch nicht nöthig, meine Dokumente bloß auf Verlangen irgend Jemandes, den solche gar nichts angehen, auszuliefern. Der die Herausgabe verlangt, muß schlechterdings sein Interesse an dem Dokumente nachweisen. Wenn Kläger etwas gegen Beklagten beweisen will durch einen Brief, den letzterer an einen Dritten geschrieben hat, und von diesem Dritten die Herausgabe des Briefes verlangt, so kann dieser Dritte nicht zur Herausgabe des Briefes wider seinen Willen verpflichtet seyn. Kläger kann diesen Dritten als Zeugen aufführen, und ihn darüber abhören lassen, ob Beklagter wegen der fraglichen Sache an ihn geschrieben habe? Allein wenn dieser Dritte dieses auch eingestehet, so kann er doch nicht gezwungen werden, wenigstens wäre es wider alle Moralität, den Inhalt eines Briefes, den Jemand im Vertrauen an ihn geschrieben hat, wider seinen Willen bekannt zu machen, eben so wenig als durch Herausgabe des Briefes es zu thun.

§. 733.

Es können aber zwei Personen z. B. einen Kauf-Contract unter einander abgeschlossen haben, in welchem der Käufer unter andern übernommen, einem Dritten, so lange derselbe lebt, jährlich eine gewisse Summe an Alimentations-Geldern zu zahlen. Der Dritte verlöre die dar-

über vom Käufer erhaltene Urkunde, und der Käufer leugnete nun die Verpflichtung, jährlich die Alimentations-Gelder zu zahlen. In diesem Falle würde der Richter den Inhaber der Urkunde zwingen, den Contract herauszugeben, indem derjenige, der darum nachsucht, nicht nur ein wesentliches Interesse dabei hat, sondern auch der Contract wenigstens indirecte ein gemeinschaftliches Dokument ist. Würde aber Jemand, der ein Dokument zu ediren verbunden ist, erweislich solches zernichtet haben, und nun erwiesen werden kann, daß eine solche Urkunde wirklich vorhanden gewesen, so hat die zernichtete Urkunde vollen Beweis gegen den Zernichter derselben. L. 20. C. de fide instrum.

§. 734.

Wenn das mit dem hofgerichtlichen Siegel versehene Exemplar eines ingrossirten Dokuments verloren gegangen, und man solches also beim Hofgericht nicht beibringen kann, so wird es auch schlechterdings nicht exgrossirt, wenn gleich derjenige, auf den es ausgestellt worden, in die Exgrossation williget. In einem solchen Falle muß das verloren gegangene Dokument nicht nur gehörig proclamirt (§. 442), sondern auch mortificirt, und ein Mortifications-Schein ertheilt werden, welcher beim Hofgericht beigebracht wird, worauf denn auch die Exgrossation erfolgt. Um ein solches Proclam wird beim Landgericht oder bei der Stadtbehörde nachgesucht, je nachdem das Grundstück, auf welchem das verloren gegangene Dokument ingrossirt ist, unter der Jurisdiktion der ersteren oder letztern Behörde belegen ist.

§. 735.

Die Satz-Schriften sollen von den Parten zufolge S. Uk. vom 1sten Februar 1807 in duplo übergeben werden, damit die Duplikate denjenigen, denen es gesetzlich

gebührt, mitgetheilt werden können. Die Original-Akten, die nach Verordn. der Gouv. Regier. vom 29sten September 1788. immer gehörig geheftet und mit einem Special-Protokoll versehen seyn sollen, dürfen den Advokaten zur Anfertigung ihrer Satz-Schriften durchaus nicht communicirt werden, sondern diese sollen sich ihre übereinstimmenden Manual-Akten halten. Hofger. Publication vom 12ten November 1779. Die bei Gericht beigebrachten Original-Dokumente dürfen aber gar nicht in des Gegentheils Hände und Disposition kommen, weil solche bloß dem Gerichte und dem fidei judiciali anvertrauet sind. Ebendas. und nach S. Uk. vom 1sten Febr. 1807. und Hofger. Resol. vom 26sten März 1807. sollen die von den Parten beigebrachten Original-Dokumente nicht den Akten selbst einverleibt, sondern besonders asservirt, Abschriften davon aber auf Kosten des Exhibenten zu den Akten genommen werden.

§. 736.

Nach dem heutigen gemeinen Recht wird die Beweisführung durch Dokumente nach abgelaufenem Beweis-Termin nur dann nachgegeben, wenn Producent vor Ablauf des Beweis-Termins solche nicht hat erhalten können, sich aber ausdrücklich den Beweis vorbehalten, oder auch, wenn er eidlich erhärten kann, daß er von dergleichen Urkunden und ihrer Existenz vorher nichts gewußt hat. Das erstere ist bei uns nicht Gerichtsbrauch, sondern man kann Dokumente zum Beweise bis vor der Duplik beibringen, ohne sich solches vorbehalten zu haben (§. 296. 297.) Neuaufgefundene Dokumente aber kann man auch noch in der Appellations-Instanz beibringen, weil überhaupt in dieser Instanz neu aufgefundener Beweis geführet werden kann.

§. 737.

Unterm 16ten April 1778. hat das Hofgericht in Sachen Rittmeisters von Löwenstern und den Oberfiskalen Müthel in pcto. eines streitigen Stück Landes und Heuschlages, wie auch Fischerei-Gerechtigkeit zwischen den Gütern Kuikatz und Ayaker dahin erkannt, daß der beigebrachte bischöfliche Grenzbrief vom Jahr 1518. als unverwerflich anzusehen, und darnach die Grenze zu reguliren sey.

Eilfter Abschnitt.

Vom Eide, Eingeständniß, Zeugen und andern Beweisen.

§. 738.

Die Erlassung eines angenommenen Eides bringt dieselbe Wirkung hervor, als ob er wirklich abgelegt worden. L. 5. §. 4. D. de jurejur. wobei aber zu merken, daß nur derjenige einen deferirten Eid wieder erlassen kann, der über den Gegenstand des Eides frei disponiren darf.

§. 739.

Die Ablehnung, Verweigerung eines deferirten Eides (recusatio juramenti) bestehet darin, daß derjenige, dem der Eid deferiret worden, erklärt, den Eid nicht leisten zu wollen. Dieses beziehet sich nicht bloß auf einen von der einen Parthei deferirten Haupt-Eid, sondern auch auf einen zurückgeschobenen, oder vom Richter deferirten Eid. Die rechtlichen Folgen, die aus der Verweigerung eines deferirten Eides entstehen, sind im Allgemeinen die, daß dasjenige, worüber der Eid deferirt worden, als eingestanden und zugegeben angenommen wird. L. 34. §. 6. und L. 9. D. de jurejur.

§. 1740.

Die Ablehnung eines Eides, welcher bloß vom Gegner deferirt worden, bringt diese Wirkung noch nicht hervor. Denn wem von seinem Gegner ein Eid deferirt wird, der hat auch das Recht, dagegen Einwendungen zu machen und aus Gründen den Eid von sich abzulehnen, auch wohl gerade zurückzuschieben. Wenn aber der Richter hernach darauf rechtskräftig erkannt hat, daß der von dem einen Theil dem andern zugeschobene und deferirte Eid abgelegt werden soll, und er dann nicht in der bestimmten Frist abgelegt wird, bringt er die bemerkten Wirkungen hervor. *) Eben so auch die Ablehnung des Eides, den

*) Wenn also der Richter im End-Urtheil dem einen Parten noch einen Eid auferlegt und zur Ableistung desselben einen Präclusiv-Termin ansetzet, dieser Eid aber, nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden, in der bestimmten Frist nicht abgelegt wird, so verstehet es sich von selbst, daß der Parte alles dasjenige verloren hat, was im Urtheil ihm nur unter der Bedingung der Eides-Ableistung zuerkannt worden. Nun entstehet aber die Frage: wenn der andere Theil von diesem Urtheil überhaupt die Appellation an den Oberrichter ergreift, ist dann der andere Theil verbunden, den ihm auferlegten Eid in dem vorgeschriebenen Termin abzuleisten? Die Antwort darauf ist unbezweifelt diese, daß er nicht verbunden ist, den Eid eher abzulegen, als bis der Oberrichter ebenfalls auf den Eid erkannt, und alsdann einen neuen Termin zur Ableistung desselben anberaumet. Denn da der Unterrichter, der auf den Eid erkannt hat, in dem Augenblick, da die Appellation angemeldet worden, gänzlich in der Sache als Richter unthätig wird, und der Oberrichter noch nicht darauf erkannt hat, so ist kein Richter da, der den Eid abnehmen könnte. Ueberdem ist es ja auch möglich, daß der Oberrichter in der Sache ganz anders, und besonders gar nicht auf den Eid erkennen könnte, und in dem Fall wäre der Eid, wenn der Parte ihn abgeleistet, ganz vergebens abgeleistet worden. Der hiesige Gerichtsbrauch bringt es auch mit sich, daß, wenn ein Parte in einem solchen Falle sich bei dem Unterrichter zur Ableistung des auferlegten Eides in dem bestimmten Termin meldete, man ihm den Eid nicht abnehmen würde. Weiter aber frägt es sich, ob der Parte sich nicht demungeachtet wenigstens in der gehörigen Frist zur Ablegung des Eides bei dem Unterrichter

der eine Theil dem andern deferirt hat, von diesem aber jenem zurückgeschoben wird, wobei das richterliche Erkenntniß, daß der zurückgeschobene Eid abgelegt werden muß, nicht immer erforderlich ist.

§. 741.

Der Eid, sowohl die Offerirung als Deferirung desselben, gehört zwar ebenfalls zu den Beweis-Mitteln. Nach hiesigem Gerichtsbrauch ist es aber nicht nöthig, sich das eine oder das andere vor Ablauf des Beweis-Termins vorzubehalten, oder auch in dem zur Beweisführung anberaumten präclusiven Termin davon Gebrauch zu machen, nur muß es vor der Duplik geschehen.

---

melden und solches verschreiben lassen muß, wenn er gleich weiß, daß man den Eid ihn nicht ableisten lassen kann. Ich weiß, es sind einige der Meinung, daß, wenn dieses nicht beobachtet wird, der Eid desert geworden. Allein ich kenne keine hiesige Verordnung, und überhaupt kein Gesetz, wo dieses vorgeschrieben wäre. Mir ist nicht einmal bei aller gegebnen Mühe ein Präjudikat über diesen Punkt bekannt geworden, in welchem in einem solchen Falle der Eid für desert erkannt worden wäre. Mir scheint jedoch diese Meinung nicht die richtige zu seyn. Denn weshalb soll sich der Parte zur Leistung von etwas melden, von welchem er überzeugt ist, daß dieselbe noch zur Zeit nicht angenommen wird? Da auch der Unterrichter in der Sache durch die Appellation in jeder Hinsicht schlechterdings aus aller Thätigkeit gesetzet worden, so kann er meiner Meinung nach auch nichts weiter zu der Akte in dieser Sache hinzufügen und verprotokolliren. Nur in einer Hinsicht kann es nützlich werden, wenn der Parte sich in der gehörigen Frist zur Ableistung des Eides meldet. Jedoch müßte dieses durch einen besondern Akt und durch eine besondere Bewahrung auf den Todesfall geschehen, und diese Bewahrung nicht nur dem andern Theil bekannt gemacht, sondern auch besonders in der Behörde asserviret werden. Der Nutzen wäre für die Erben, im Falle der Parte mit Tode abginge, ehe über die Appellation entschieden worden, weil in dem Fall nach der Regel der Eid als wirklich abgelegt anzusehen wäre, im Fall der Oberrichter auch auf denselben Eid erkennen sollte.

§. 742.

Nach der hiesigen Observanz und Praxis, übereinstimmend mit unsern Landes-Gesetzen, wie auch mit dem römischen und heutigen deutschen Recht, giebt ein mündliches oder schriftliches Geständniß, wenn es klar, deutlich und gewiß vor Gericht abgelegt worden ist, einen vollkommenen Beweis, und wird kein Gegenbeweis zugelassen, wobei es nichts thut, wenn auch ein solches Geständniß vor einem willkührlichen Richter abgelegt worden ist. Eben so wenig thut es etwas dabei, ob es vom Gegentheil acceptirt worden ist, oder nicht.

§. 743.

Außergerichtliche Geständnisse, wenn solche in Civil-Sachen über Handels-Verbindungen, oder ähnliche, vorhin schon abgeschlossene Contracte in der Art abgelegt worden, daß Zeugen dabei gewesen sind, oder die Ablegung des Geständnisses durch briefliche Urkunden erwiesen werden kann, und sie sonst nur umständlich ohne Zwang und ohne Zweifel geschehen, werden als bündig und nach Befinden als halber oder auch voller Beweis angenommen.

§. 744.

Wenn jemand seinem einmal gethanen Bekenntnisse hernach den Einwand entgegensetzen wollte, durch Irrthum oder Gewalt dazu gezwungen zu seyn, so muß er dieses gehörig erweisen, den Irrthum vor dem Urtheil anzeigen und das Geständniß widerrufen, denn wider ein einmal gefälltes Urtheil kann der Widerruf nicht mehr gelten. L. 207. D. de reg. jur. Da aber nach hiesigen Gesetzen ein neuer Beweis und durch denselben auch die Wiederaufnahme einer bereits rechtskräftig abgeurtheilten Sache zulässig ist, wenn man den Beweis erst hernach aufgefunden und vorher nicht gewußt hat, so glaube ich auch ein aus Irrthum gethanes Geständniß nach schon gefälltem Urtheil widerru-

sen zu können, wenn mir erst dann der Irrthum und die Beweise darüber bekannt geworden sind. Ich kann also die Sache allerdings alsdann von neuem wieder aufnehmen. (Siehe §. 90. 384.)

§. 745.

Ein jedes Geständniß muß etwas Gewisses und nichts Unbestimmtes enthalten; denn wenn Jemand gesteht, dem Andern irgend eine Verbindlichkeit leisten zu müssen, und er nicht zugleich sagt, worin diese Verbindlichkeit besteht, oder wie groß die Summe ist, die er etwa zu bezahlen hat, so kann ein solches Geständniß keinen Beweis für den Gegner abgeben.

§. 746.

Ein mündliches oder schriftliches Zeugniß ist ein wahrhaftiges Bekenntniß (confessio vera). Es giebt aber auch ein vermuthetes Geständniß (confessio ficta), welches aus Unterlassung oder Vollziehung gewisser Handlungen gefolgert wird, z. B. wenn Beklagtem aufgegeben worden ist, sub poena praeclusi oder confessi et convicti auf die Klage in einem gewissen Termin zu antworten, und er solches unterläßt, oder Jemand in einem gewissen Termine einen Eid leisten soll und er solchen versäumt. So ist das Eingeständniß auch entweder gerazu ohne alle Bedingung (confessio simplex), oder es werden dem Geständnisse gewisse Beschaffenheiten hinzugefügt, welche Gegner theils annehmen, theils verwerfen mag (confessio qualificata). Wenn Jemand z. B. gesteht, dem Andern die als ein Darlehn ausgeklagte Summe schuldig zu seyn, jedoch nicht als ein Darlehn, sondern etwa durch das Spiel, oder sonst aus einer andern Ursache, welche die Forderung des Klägers ungültig machen würde, so muß Kläger erweisen, daß die Schuld wirklich aus einem Darlehn her-

rührt, wenn nicht in dem Schulddokument die causa debendi angegeben ist.

§. 747.

Wenn hingegen Jemand eingesteht, von seinem Gegner wirklich die ausgeklagte Summe geliehen erhalten, solche aber demselben schon bezahlt zu haben, so muß Beklagter diese Einrede gegen sein eigen Geständniß erweisen. So kann auch Jemand in puncto injuriarum verklagt werden. Er gesteht hierauf ohne Umstände ein, die Schimpfworte gegen Klägern wirklich ausgestoßen, oder gar thätliche Beleidigungen gegen ihn verübt zu haben, behauptet aber, daß dieses von ihm ohne alle Absicht zu beleidigen geschehen sey, in dem Falle muß er diese Einrede gegen sein eigenes Geständniß ebenfalls beweisen, weil hier die praesumtio juris wider ihn ist, daß derjenige, der den Andern durch Worte oder Handlungen beschimpft, auch animum injuriandi gehabt habe. L. 5. C. de injur.

§. 748.

Bei den Beweis- und Gegen-Beweis-Artikeln ist nachfolgendes zu bemerken: 1) Die Artikel müssen alle affirmative gestellt werden, nämlich: Wahr, daß Zeugen dieser oder jener Umstand, von dem die Rede ist, bekannt sey? 2) Ein jeder Artikel muß nur einen Umstand enthalten, und 3) darf in die Artikel nicht mehreres aufgenommen werden, als worauf sich die Klage gründet, und in der Litisconteſtation in Rücksicht auf die Klage enthalten ist.

§. 749.

Bei den Landgerichten und Stadt-Behörden ist eigentlich ex lege kein terminus fatalis zur Beweisführung per testes und auch überhaupt nicht. Wenn demnach der eine oder andere Theil darin zögerte, müßte erst auf Ansuchen des andern Theils ein terminus praeclusivus angesetzt werden. So ist es auch ehemals gehalten worden.

Um aber unnöthigen Zögerungen und Anträgen abzuhelfen, ist es in neuern Zeiten auch bei besagten Behörden in der Art eingeführt, daß der Termin zur Beweis- und Gegenbeweis-Führung sub poena praeclusi schon sogleich von Gerichtswegen angesetzet, und dazu allgemein eine Frist von drei Wochen genommen wird.

§. 750.

Wenn sich der eine oder der andere Theil vorbehält, annoch Additions-Artikel zu übergeben, so steht ihm dieses allerdings frei zu bewerkstelligen, jedoch muß dieses geschehen, ehe das scrutinium eröffnet worden ist. Hofger. Constit. vom 31sten März 1691. zufolge soll nach Abhörung der Zeugen und Eröffnung des Scrutiniums es nicht mehr zulässig seyn, annoch Zeugen zu denominiren, sondern eine jede Parthei ist verbunden, bei Einreichung der Artikel ihre Zeugen auf einmal anzugeben und zu denominiren.

§. 751.

Sollte der Fall eintreten, daß der eine oder der andere von den aufgeführten Zeugen vor der Abhörung mit dem Tode abginge, so muß es dem Beweisführer allerdings frei stehen, an der Stelle des gestorbenen einen andern Zeugen aufzuführen und abhören zu lassen. Ob er aber an der Stelle eines solchen vor der Abhörung mit Tode abgegangenen Zeugen nur einen oder mehrere anführen kann, dieses muß wohl der Erkenntniß des Richters überlassen bleiben, indem es hier darauf ankommt, ob zwei oder drei andere Zeugen so viel Kenntniß und Nachricht von der Sache, worüber sie abgehört werden sollen, haben können, als der eine verstorbene Zeuge hatte? Uebrigens können die Additional-Beweis- und Gegenbeweis-Artikel nicht nur auf dieselben, sondern auch auf neue Zeugen gerichtet seyn.

§. 752.

Wenn der Richter zur Beweisführung einen Präclusiv-Termin angesetzet, oder auch sonst irgend etwas dem einen oder dem andern Parten sub poena praeclusi aufgegeben hat, und dieser Termin verabsäumt wird, so tritt nach abgelaufenem Termine auch sogleich die Präclusion ein, wenn auch der Richter nicht immer gleich einen Bescheid darüber ertheilet, oder der Gegen-Part darum nachgesucht hat.

§. 753.

Die Interrogatorien sind Fragen auf die Beweis- oder Gegenbeweis-Artikel, und sollen dazu dienen, um dasjenige, worüber der Zeuge befragt wird, deutlicher auseinander zu setzen, und aus dem wahren Gesichts-Punkt dem Richter darzustellen. Bei Anfertigung derselben nimmt man darauf Rücksicht, daß solche in generalia und specialia eingetheilt werden. Die ersteren können entweder auf die Person des Zeugen, oder auch auf die Sache selbst gerichtet seyn. Die Interrogatorien, welche auf die Person des Zeugen gerichtet werden, sind allenthalben zulässig und allgemein bekannt; nur unzulässig sind solche generalia, und müssen vom Richter schon ex officio verworfen werden: 1) wenn sie auf Verbrechen abzielen, die Zeuge selbst begangen haben soll, z. B. ob er nicht Diebstähle, oder sonst ein Verbrechen begangen habe; 2) wenn solche der Religion oder den guten Sitten entgegen sind, und 3) die solche Punkte enthalten, durch welche dem Zeugen seine Habilität nicht benommen werden kann, z. B. ob er reich oder arm sey? ob er auch die Wahrheit sagen wolle? u. dgl. Hier bei uns werden die generalia gemeinhin dem Ermessen des Richters überlassen, wobei man denn Rücksicht auf die Person des Zeugen nimmt. Werden solche

aber förmlich specificirt, so bestehen die interrogatoria generalia in folgenden:

1) Wie Zeuge mit Vor- und Zunamen heiße?
2) Wie alt Zeuge sey?
3) Von wo Zeuge her sey, wo er geboren?
4) Welcher Religion er sey?
5) Wenn er zuletzt zum Abendmahl gewesen?
6) Ob er mit dem einen oder dem andern der Partheien verwandt sey?
7) Ob er bereits unterrichtet sey, worüber er abgehört werden soll?
8) Ob er beredet und unterrichtet worden, wie er aussagen solle?
9) Ob ihm wegen seines Zeugnisses etwas versprochen oder schon gegeben sey?
10) Ob er durch Drohungen gezwungen, wie er sein Zeugniß ablegen soll?

Wenn ein Zeuge den einen oder den andern Punkt bejahen und er dadurch subjekt oder sonst inhabil würde, so steht es dem Gegner noch immer frei, in seiner Schluß-Schrift wider die Aussage eines solchen Zeugen (contra effata) zu protestiren, indem selbige keinen rechtlichen Beweis abgeben kann.

§. 754.

Diejenigen interrogatoria generalia hingegen, die auf die Sache selbst gerichtet werden, sind nur in dem Falle anwendbar, wenn der Gegentheil oder Beweisführer einige nöthige Umstände aus Vergessenheit oder aus Absicht weggelassen haben sollte, und die nicht füglich unter die interrogatoria specialia, als welche auf jeden oder auch auf mehrere Beweis-Artikel insbesondere gerichtet werden müssen, gebracht werden können. Nach hiesigem Gerichts-Gebrauch finden diese

interrogatoria generalia, die auf die Sache gerichtet sind, gar nicht statt, sondern alle solche Fragen müssen in den Beweis- oder Gegenbeweis-Artikeln, oder höchstens in den Additional-Artikeln angebracht werden. Auch ist bei den Interrogatorien noch zu bemerken, daß beim Hofgericht und bei allen hiesigen Gerichten von je her die Observanz gewesen ist, die Interrogatorien nicht eher als nach eröffnetem Scrutinio zu den Akten zu legen, und solche der Gegenparthei nicht zu communiciren. Der Grund, warum solche der Gegenparthei so lange geheim gehalten werden, ist dieser, daß dieselbe nicht Gelegenheit bekömmt, ihre Zeugen über die Interrogatorien zu instruiren, oder sonst durch Additional-Artikel und dergleichen denselben entgegen zu arbeiten.

§. 755.

Wer als Zeuge aufgefordert ist, kann nicht Ersatz seiner Reise-Kosten verlangen, weil für einen Andern Zeuge seyn eine bürgerliche Last ist; so hat das rigische Oberlandgericht erkannt in dessen Appellat. Urtheil vom 20sten December 1789. in Sachen Rautenfeld contra Preuß. — Advokaten werden nach der Praxis in bereits abgethanen Geschäften ihrer Clienten als Zeugen zwar zugelassen, jedoch nicht als testes omni exceptione majores. So hat auch das Hofgericht in dessen Querel-Bescheid vom 27sten März 1815. in Sachen Sternberg contra Sternberg erkannt, wie auch, daß bei Exceptionen gegen Zeugen nur zwei Satz-Schriften gestellt werden sollen, weil solche Einreden auf der Stelle liquid seyn müssen.

§. 756.

Wenn man durch Kunstverständige Beweis führet, und man mit ihrem Ausspruch nicht zufrieden ist, kann der unzufriedene Part nach L. O. Seite 237. §. 7. und Seite

607. §. 2. auf eine nochmalige Untersuchung durch andere antragen.

§. 757.

Daß Niemand über eigne facta, geschweige denn wider eignes geschriebenes Zeugniß gültig Zeuge seyn kann, ist auch statuirt im Hofger. Querel-Bescheid vom 22sten November 1818. in Näherrechts-Sachen Ordnungs-Gerichts-Adjunct Baron von Nolken wider Carl von Wahl.

§. 758.

Daß für den Bruder die Schwester, und also auch umgekehrt, ersterer für letztere Zeuge seyn kann, zumal wenn er eher ein Interesse hat wider die Schwester, oder wider den Bruder auszusagen, und auch kein anderer Zeuge vorhanden ist, so hat das Hofgericht entschieden in dessen Querel-Bescheide vom 27sten März 1815. in Sachen Lieutenants Carl von Sternberg wider seine Ehefrau, geborne von Muldau, und zwar aus dem Grunde, weil es in solchen Fällen nach L. 13. D. de testibus dem richterlichen Ermessen überlassen ist. Es heißt nämlich: Verum tamen, quod legibus omissum est, non omittetur religione judicantium; ad quorum officium pertinet, ejus quoque testimonii fidem, quod integrae frontis homo dixerit, perpendere, d. h. doch also, daß, was die Gesetze nicht ausdrücklich bestimmt haben, der Richter nach seiner Ueberzeugung bestimmen soll, zu dessen Pflicht es dahero gehört, das Zeugniß eines Jeden nach Umständen zu erwägen, welcher nur nicht öffentlich infamirt worden. *)

§. 759.

Jemand, der bloß wegen begangnen Diebstahls oder eines andern Verbrechens in Verdacht und in Untersuchung

*) Daß aber Eltern und Kinder nicht für und gegen einander Zeugen seyn können, darüber sagt L. 9. D. de testibus ausdrücklich: testis idoneus pater filio, aut filius patri non est.

ist, kann dieserhalb noch nicht als inhabiler Zeuge angesehen und verworfen werden, vielmehr erhellet aus L. 3. §. 5. D. de testibus, daß Jemand wegen eines öffentlichen Verbrechens wirklich verurtheilt seyn, oder in Banden und im Gefängnisse sitzen muß, wenn er nach den Gesetzen als Zeuge für inhabil beurtheilt werden soll. In der Art und unter Anführung der Gesetz-Stelle aus dem römischen Recht hat auch das Hofgericht unter dem 22. Nov. 1768. in dessen Querel-Bescheide erkannt zwischen dem Tabaks-Spinner Bärenklau und Kaufmann Geubner.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Litisdenunciation.

§. 760.

Wenn eine gekaufte Sache von einem Dritten gegen den Käufer auch selbst gegründeter und gerechter Weise in Ansprache genommen wird, Letzterer sich darauf einläßt und die Sache für ihn verloren gehet, so kann er den Verkäufer nicht zur Eviction auffordern, und wenn er es thut, setzet er sich der Einrede aus, daß die Sache durch sein Verfahren und seine Schuld verloren gegangen, weil er die Sache nicht gehörig und ordentlich betrieben und ausgeführet. Um diesem Vorwurf in einem solchen Falle auszuweichen, stehet ihm das Recht zu, und er ist verbunden, sobald eine solche Klage gegen ihn angestellt worden, solche seinem Verkäufer mitzutheilen, und zur Vertretung aufzufordern. Dieser Akt ist die sogenannte Litisdenunciation. Ueberläßt ihm nun der Verkäufer die Ausführung der Sache, so geht es auf des Verkäufers Gefahr. L. 34. pr. L. 51. §. 1. L. 53. §. 1. L. 55. D. und L. 19. C. de evict.

§. 761.

Uebrigens giebt es Fälle, wo die Litisdenunciation auch dem Kläger und nicht bloß dem Beklagten zusteht. Wenn z. B. Jemandem ein Wechsel oder eine andere Schuldforderung cedirt worden ist, und er solche gegen den Schuldner ausklagt, dieser ihm aber irgend Exceptionen entgegensetzt, oder gar die Schuldforderung abläugnet, so kann Kläger seinem Cedenten durchaus litem denunciiren, und denselben auffordern, ihm zu assistiren, oder das ihm cedirte Schuld-Document zurückzunehmen, und es steht ihm nicht nur frei, sondern er ist sogar verbunden, diese Vorsicht gegen den Cedenten zu beobachten, um sich nicht des Vorwurfs schuldig zu machen, daß er irgend etwas in der Sache versehen habe.

§. 762.

Noch giebt es eine Art von Litisdenunciation, die aber im Grunde nicht mit Recht darunter begriffen seyn sollte, sondern vielmehr unrichtiger Weise nur mit der eigentlichen Litisdenunciation verwechselt oder vermengt wird, und dieses ist die sogenannte nominatio auctoris. Diese bestehet darin, daß Jemand der wegen des Besitzes einer Sache in Ansprache genommen wird, den rechten Herrn und wahren Besitzer der Sache benenne, oder von dem er die Sache erhalten, wodurch er die wider sich angestellte Klage von sich ablehnt, und auf den eigentlichen Besitzer und Eigenthümer der Sache schiebt.

§. 763.

Diese nominatio auctoris findet z. B. statt, wenn Jemand gegen einen Andern eine Vindications-Klage anstellt, Beklagter aber die Sache von einem Dritten auf irgend eine rechtliche Art, überhaupt bona fide zum Pfande, oder sonst zum Besitze erhalten, und folglich den eigentlichen Herrn der vindicirten Sache benennt; denn ob-

gleich nach den Gesetzen es erlaubt ist, sein Eigenthum zu vindiciren, wo man es findet, und die Vindication directe gegen den jedesmaligen Besitzer desselben anzustellen, so kann man doch in diesem Falle einer solchen Klage durch die nominatio auctoris ausweichen.

Dreizehnter Abschnitt.

Von Urtheilen.

§. 764.

Obgleich der Richter (§. 81. und 26.) in seinen Urtheilen nicht variiren und auch sein einmal ausgesprochenes Urtheil nicht abändern darf, so stehet es ihm doch nach L. L. Seite 75. Note i. frei, seine Meinung vor der Publication des Urtheils zu ändern. Doch kann dieses nur von dem ganzen Gerichte, nicht aber von einem einzelnen Mitgliede geschehen.

§. 765.

In Urtheilen sowohl als Satz-Schriften sollen die Gesetze genau nach den Worten derselben ohne Veränderung oder Abkürzung angeführt werden. Patent vom 19ten September 1806. zufolge S. Uk. vom 31sten July c. a. — In jedem Urtheile darf nur zwischen den wirklichen Parten, keinesweges aber gegen einen Dritten, der gar nicht gehört worden, erkannt werden, L. L. Seite 362. Note c. und das Urtheil muß auch dem Inhalt der Klage und den darin angebrachten petitis angemessen seyn. Ebend. Auch selbst dasjenige muß im Urtheile nicht übergangen werden, was durch dasselbe nicht abgeholfen werden kann. L. O. Seite 627. §. 24. Vor Unterschrift des Urtheils mögen die Richter ihre Stimmen noch abändern, wenn es aber einmal unterschrieben ist, darf es nicht die mindeste Abänderung

leiden. Regier. Reſcr. vom 8ten März 1815. in Anleitung des S. Uk. vom 22ſten Dec. 1814.

§. 766.

Criminal- und Civil-Sachen müſſen bei vollſtändig beſetztem Gerichte abgeurtheilt, und die praesentia judicum jedesmal beim Vortrage der Sache im Protocoll verſchrieben werden, indem ein von unbeſetztem Gericht ausgeſprochenes Urtheil unter die Nullitäten gerechnet werden ſoll. L. L. Seite 383. Note b. — So verordnet auch S. Ut. vom 4ten Oktober 1784, daß zu einer gerichtlichen Entſcheidung drei Gerichts-Glieder erforderlich, und ſchriftliche Vorſchr. des ehemaligen Oberland-Ger. 1ſtes Depart. vom 31ſten May 1793. — Man ſehe auch §. 315.

Vierzehnter Abſchnitt.

Vom Koſten-Erſatz.

§. 767.

In wie fern die Koſten nach hieſigen Geſetzen in einem Prozeſſe erſetzet werden müſſen, darüber iſt §. 379. und 496. nachzuſehen. Es iſt aber hier in Liefland auch nach folgenden römiſchen Geſetzen ausdrücklich in Betreff des Koſten-Erſatzes erkannt worden, nämlich: L. 13. §. 6. C. de judiciis. Omnes judices sciant, victum in expensarum causa victori esse condemnandum, d. h. alle Richter müſſen es wiſſen, daß der verlierende Theil dem obſiegenden zum Beſten in die Unkoſten zu verurtheilen ſey. Ferner L. 5. C. de fructibus et litium expensis. Quivis judex in sententia sua jubeat victum factos in judicio sumptus praestare, d. h. jeder Richter ſoll in ſeinem Urtheile ſtatuiren, daß der ſuccumbirende Theil die durch den Prozeß entſtandenen Koſten tragen müſſe. Endlich auch der Nachſatz dieſes letzteren Geſetzes: Si judex inveniat eum non calumniatorem, sed de re dubia

litigantem: hic evitabit impensarum condemnationem, d. h. wenn aber der Richter ihn (den Succumbirenden) nicht als einen häßlichen Zänker, sondern als einen, über eine zweifelhafte Sache Prozeß-Führenden, erkennt, so wird ein solcher der Verurtheilung in den Kosten-Ersatz entgehen. Im letztern Falle heißt es in den Urtheilen am Ende, die Kosten werden compensirt, weil die Sache gerichtlicher Erörterung bedurfte.

§. 768.

Bei Vollziehung einer Immission werden die sämmtlichen Kosten mit zum Immissions-Quantum zugeschlagen, und der Schuldner ist verbunden, solche auch zu entrichten, wenn er durch Befriedigung seines Gläubigers die Immission wieder einlösen will. Wenn aber über das Vermögen des Schuldners ein Concurs ausbricht, so werden die Kosten bloß als hypotheca judicialis locirt, wenn gleich Capital und Renten eine Special-Hypothek haben.

§. 769.

Unter diese Kosten können aber nicht gerechnet werden diejenigen, die der Immissarius auf die Immission selbst als etwa zur Unterstützung der Bauerschaft u. dergl. und folglich zum Besten der ganzen Masse verwandt hat, denn diese müssen vorzüglich aus der Masse ersetzt werden. Siehe §. 535.

§. 770.

Dergleichen zu einer Immission zugeschlagene Kosten erhalten auch dadurch kein besseres Recht, wenn das ganze Quantum immissionis ingrossirt wird. Die Kosten werden immer nur eine General-Hypothek erhalten. Wenn aber in dem ausgestellten Schuld-Dokument die verschriebene Special-Hypothek nicht nur für Capital und Renten, sondern auch ausdrücklich für die Kosten constituirt ist, so

müßten auch wohl die Koſten beim Ausbruch eines Concurs, und im Claſſifications-Urtheil ihre Special-Hypothek eben ſo gut behalten, als Capital und Renten.

§. 771.

Wer bei Grenz-Streitigkeiten um einen Local-Termin beim Richter nachſucht, der muß die Defrayirung des Richters beſorgen und alle Koſten des Termins tragen, und deshalb in Auslage ſeyn. Allein nach ausgeführter Sache ſoll der ſuccumbirende Theil alle dieſe Auslagen, ſo wie alle übrige Koſten des Prozeſſes tragen. Plakat vom 17ten May 1670. L. O. Seite 36. Eben ſo wird es auch bei allen übrigen Local-Terminen gehalten.

§. 772.

In folgenden Fällen findet die Compenſation der Koſten durchaus ſtatt: a) wenn keiner von beiden Theilen gänzlich obgeſieget hat; b) wenn der obſiegende Theil keine Koſten gehörig ſpecificirt hat; c) wenn der verlierende Theil das Armen-Recht hat, und d) wenn in fiscaliſchen Actionen der Fiscal der verlierende Theil iſt. Man ſehe über dieſes letztere auch §. 827. e) In Appellations-Sachen, wenn Appellant gewinnt, weil Appellant ein gewonnen Urtheil für ſich hat; f) im Concurs werden wegen Unzulänglichkeit der Maſſe den Creditoren keine beſtanden.

Funfzehnter Abſchnitt.

Von Querelen, Beſchwerden und Appellation.

§. 773.

Nicht immer hat die Querel effectum suspensivum, oder ſollte wenigſtens dieſen Effekt nicht haben, weil jede Querel ihrer eigentlichen Natur und dem weſentlichen Unterſchiede nach, der zwiſchen Querel und Appellation ſtatt

findet, weiter nichts anders als eine Beschwerde über den Richter ist, in so fern derselbe wider die gesetzliche Form gehandelt und verfahren hat, und betrifft nie die Hauptsache, die dem ungeachtet immer ihren Fortgang haben kann und haben sollte. Höchstens könnte eine Ausnahme statt finden in Sachen, die nicht gut wieder herzustellen wären, welches doch nur höchst selten sich vorfinden möchte. Nach der hiesigen Praxin aber wird gewöhnlich der Fortgang der Hauptsache durch die Interponirung einer Querel gehemmet.

§. 774.

Bei Beschwerden ex capite nullitatis ist nicht erforderlich, daß eine solche Querel förmlich interponirt werde, weil in keinem Gesetze enthalten ist, daß auch in diesem Falle eine Anzeige, wie bei gewöhnlichen Querelen, geschehen müsse. So hat das Hofgericht in dessen Querel-Bescheid vom 1sten Februar 1802. in der Stryk-Braunschen Sache erkannt.

§. 775.

Bei den Universitäts-Behörden müssen doch auch die Nichtigkeits- (Nullitäts-) Beschwerden in dieser Frist von acht Tagen sub poena praeclusi angewendet werden. Statuten der Universität vom 15. Nov. 1803. §. 181.

§. 776.

Durch den Hofgerichtl. Bescheid vom 19ten July 1778. ist festgesetzt, daß die zur Introduction einer Querel-Justification bestimmten vier Wochen mit acht und zwanzig Tagen a dato denunciationis auch bei den Landgerichten zu berechnen sind, und in mehreren spätern Bescheiden ist vorgeschrieben, daß, wenn die Querel auch früher als am achten Tage interponirt wird, die vier Wochen doch von dem Tage ab, da solches geschehen, gerechnet werden sollen, und nicht etwa vom letzten Tage der

Fatalien. So hat das Hofgericht auch entschieden unterm 15ten November 1813, in Querel-Sachen Pfandbesitzers von Wahl contra Geheimen Rath und Ritter von Löwenstern.

§. 777.

Der Unterrichter darf dem Parten die Rechts-Wohlthaten der Querel oder Appellation nicht verweigern, wenn die Formalien gehörig beobachtet sind, sondern dem Parten muß verstattet werden, auf seine Gefahr die Remedur zu ergreifen, und nur dem Oberrichter competirt, über Materialia der Beschwerde zu erkennen, wie denn auch nur er Macht hat, den temeräreu Querulanten zu bestrafen. Hofger. Bescheid vom 20sten März 1816. in der Sternberg-Sternbergschen Sache.

§. 778.

Wenn eine Querel abgeschlagen und von dem Bescheide wieder die Querel genommen wird, so sollen in der Justification nicht bloß die Querel wegen denegirter Querel, sondern auch zugleich die gravamina der ersteren Querel gerechtfertiget, widrigenfalls auf die Beschwerde nicht geachtet, sondern für desert erklärt werden, wenn gleich sie in Ansehung der Materialien zu Recht beständig wäre, und zwar soll dieses Querulanten vom Richter, von dessen Bescheid er die Querel ergriffen, eröffnet werden. Reser. des Ger. Hofs bürgerl. Rechts-Sachen vom 2ten März 1793. Eben so hat das Hofgericht in dessen Querelbescheid vom 16ten März 1817. in Sachen der Beweckschen Erben contra das dörptsche Stadt-Cassen-Collegium erkannt, mit dem Zusatz, daß, da in der Justification zwei Querelen gerechtfertigt werden, auch für zwei Querelen die Poschelin bezahlt werden müssen.

§. 779.

Mittelſt Hofger. Conſtit. vom 19ten Nov. 1810. iſt verordnet, bei Querelen folgendes wahrzunehmen: 1) muß die Querel-Anmeldung dem Gegentheil, um ſich darauf binnen drei Tagen zu erklären, mitgetheilt werden, mit der Andeutung, daß ſolche widrigenfalls salvis exceptionibus contra formalia nachgegeben werden wird, welches bei ausbleibender Erklärung auch ſofort geſchehen muß, ohne zu dieſer Erklärung etwa noch eine Dilation nachzugeben. 2) Wenn Umſtände das Erkenntniß über die Querel verhindern, z. B. wenn kein Richter anweſend oder der Mandatarius abweſend iſt u. dgl., ſo daß binnen acht Tagen a die denunciationis kein Beſcheid erfolgen kann: ſo muß die Canzelley binnen acht Tagen atteſtiren, daß und wenn die Querel angemeldet worden, und daß ratione concessionis erkannt werden wird.

§. 780.

Vom Urtheil des dörptſchen Univerſitäts-Gerichts nimmt man die Appellation an das Appellations- und Reviſions-Gericht der Univerſität. Solche wird ebenfalls binnen acht Tagen angemeldet, und zwar unter Specification der Beſchwerde-Punkte (gravamen), und binnen vierzehn Tagen a dato der Anzeige muß die Juſtification sub poena desertae eingereicht werden. In folgenden Fällen findet jedoch von Urtheilen des Univerſitäts-Gerichts keine Appellation ſtatt: a) in Sachen, wo der Geld-Werth nicht 50 Rubel beträgt; b) in Disciplin-Sachen der Studenten, wo nur auf einen gerichtlichen Verweis Abbitte vor Gericht, oder vierzehntägige Carzer-Strafe erkannt iſt; c) in Dienſt-Sachen, wo Officianten zurecht gewieſen werden, oder einen bloßen Verweis erhalten; d) wenn auf Geld-Strafe nur bis fünf und zwanzig Rubel erkannt worden; e) in polizeylichen Beſtrafungen der Domeſtiquen der

zur Universität gehörigen Personen. Dieses statuiren §. 178 und 180. der Statuten der Kaiserl. Universität zu Dorpat vom 15ten Sept. 1803.

§. 781.

Damit bei den Unterbehörden in Appellations-Sachen eben so gut ein terminus legalis zur Prosecution der Appellation festgestellet sey und dabei keine Willkühr mehr obwalte, ist in der erlassenen hofgerichtl. Verordnung vom 23sten July 1818. in allen Fällen bei Nachgabe von Appellationen bei den Unterbehörden der Termin, bis dahin die Rechtfertigung der Appellation eingereicht werden muß, mit drei Monaten a dato der Nachgabe derselben (attestati concessae) bestimmt.

§. 782.

Die Querel oder Appellation von den Beschwerden und Urtheilen der Stadt-Untergerichte an den Rath muß binnen zweimal vier und zwanzig Stunden, nämlich bis spätestens 12 Uhr Mittag des dritten Tages a dato des gesprochenen Urtheils angemeldet werden. Bei Appellationen wird zufolge rigischen Stadt-Rechts abgeänderte Artikel ad Tit. VI. §. 1. ebenfalls ein Rubel S. M. Appellations-Schillings erlegt. *)

*) Nach dem Allerh. bestätigten Bauer-Verordnungen vom Jahr 1819. §. 226. muß bei Anmeldung der Appellation vom Kirchspiels-Gericht an das Kreis-Gericht der Appellant zwei Rubel K. M. Succumbenz-Gelder an das Kirchspiels-Gericht und zufolge §. 236. Ebend. bei Anmeldung der Revision vom Kreis-Gericht an das Hofgerichts-Departement in Bauer-Sachen der Revisions-Impetrant zwei Rubel S. M. bei dem Preis-Gericht Succumbenz-Gelder erlegen. Allein in Anleitung der §§. 178. und 204. der Allerh. Verordn. zur Verw. der Gouvern. ist abseiten des Herrn Civil-Oberbefehlshabers der Allerh. Verordn. Commission zur Einführung der neuen Bauer-Verordn. in Liefland aufgetragen worden, daß ein jeder rechtsuchender Bauer, welcher um die Erlassung der Succumbenz-Gelder unter Behauptung seiner Armuth und Un-

§. 783.

Die Urtheile des Voigteylichen Gerichts, wie aller Stadt-Unterbehörden, sind bei Appellationen nicht zu erfüllen, wie es bei andern Behörden erforderlich ist.

§. 784.

Daß es zwar der Ordnung gemäß ist, den Concessional-Bescheid sogleich der Justification beizulegen, daß solches jedoch in keinem Gesetz sub poena deserta durchaus erforderlich ist, so hat das Hofgericht erkannt in dessen Appellations-Urtheil vom 22sten Januar 1813. in Sachen Schuhmacher Otto contra Kawalinsky. Ebenfalls hat das Hofger. in dessen Querel-Bescheide vom 29sten October 1810. in Sachen des Kaufmann Götte und Geheimen Rath von Löwenstern dahin erkannt, daß es zwar der guten Ordnung gemäß ist, den Bescheid, von welchem querulirt worden — decretum a quo — der Querels-Rechtfertigung — Justifikation — beizulegen, daß aber, wenn es nicht geschiehet, dadurch nicht die Querel desert wird, und zwar, weil darüber kein Gesetz so etwas statuirt. — Wenn aber Appellant nicht zufolge L. O. Seite 622. §. 17. und Seite 629. und L. L. Seite 381. Note a. die Caution für Schaden und Kosten vor dem termino introductionis bei dem Domin. judic. a quo, oder dem Oberrichter (als welches nach hiesiger Praxis ganz gleich ist) beibringt, oder, im Fall er das Armen-Recht hat, die auszustellenden Re-

---

vermögenheit ansuchen wird, sobald er ein mündliches oder schriftliches Zeugniß von zwei Mit-Gliedern seiner Gemeinde, welches seine Armuth bescheiniget, beigebracht, nach abgelegtem Eide darüber, daß er nicht so viel im Vermögen besitze, um die oben bemerkten Succumbenz-Gelder erlegen zu können, von der Zahlung derselben befreiet, und nichts desto weniger seine Sache ihren Fortgang haben solle. Dieses ist auf Requisition obgedachter Commission aus der Gouvern. Regier. zur allgemeinen Nachachtung, mittelst Patents vom 3ten November 1821, bekannt gemacht worden.

versales, und im Falle er solches erst zu erlangen wünscht, nicht alle deshalb vorgeschriebene Prästanda zeitig genug geleistet und den Armen-Eid abgelegt hat, damit er die Reversales ante terminum beibringen kann, so ist seine Appellation durchaus desert, welches alles Appellant auch beobachten muß, wenn er zur Einreichung der Appellations-Justification um Verlängerung des Termins nachgesuchet, indem zur Erfüllung der Appellations-Prästanden keine Frist-Verlängerung statt finden soll. So hat auch das Hofgericht in vorgedachtem Appell. Urtheil erkannt, und zwar zufolge Prozeß-Stadga vom 4. July 7695. §. 17.

§. 785.

In Betreff des Prästandums bei Appellationen, daß das Urtheil, von welchem appellirt wird, erfüllt werden muß, so kann bei richtiger Anwendung der Gesetz-Stelle l. l. Seite 390. Note c. die Erfüllung dieses Prästandums nicht verlangt werden, wenn die Sache, wegen welcher die Appellation oder Revision genommen wird, „also bewandt „ist, daß die gesuchte Revision fruchtlos seyn würde, wenn „die Execution auf das gefallene Urtheil vorher vollbracht „werden sollte."

§. 786.

Wenn gleich (§. 334.) beim Hofgerichte ein Gesuch um Verlängerung des Termins zur Einbringung der Justification wenigstens einen Tag vor dem eigentlich bestimmten Justifications-Termin sub poena desertae eingereicht werden muß, so ist doch kein Gesetz vorhanden, welches bei den Stadt-Gerichten im Fall einer Appellation vom Voigtey-Gericht an den Rath dieses auch vorschriebe, dahero auch daselbst nicht zu beobachten ist. So hat das Hofgericht in dessen Querel-Bescheid vom 16. Dec. 1813. in Sachen Neumann contra Werner erkannt.

§. 787.

Wenn appellatischer Theil weder in dem termino introductionis, noch während der drei Acclamationen von 10 zu 10 Tagen erscheint, so wird er zufolge Hofger. Constit. vom 3ten Februar 1664. und 18ten Januar 1666. mit allem weitern Verfahren präcludirt, und mit der Strafe von 7½ Rthlr. Alb. belegt, und die Sache abgeurtheilt, Appellat aber auch noch bei gleicher Pön angewiesen, binnen drei Wochen einen Mandatarium zur Anhörung des Urtheils zu bestellen.

§. 788.

Nach dem Uk. vom 26sten August 1806, publ. den 17ten September c. a., und durch den Druck bekannt gemacht, braucht der appellirende Armen-Part nicht wie ehemals (§. 141.) ins Gefängniß zu gehen oder Wachen in sein Haus nehmen, sondern er stellt Reversales aus, daß er sich nicht aus der Stadt entfernen und auf Erfordern immer stellen wolle. Einn solches Reversal wird folgender Art ausgestellt:

Ich Endesunterschriebener verspreche und gelobe hiermit an Eides-Statt, da ich nicht im Stande bin, dem Abscheide Eines (hier kommt nun die Benennung der Behörde) vom ..... in Sachen meiner wider den ..... von welchem Abscheide ich die Appellation an Ein Erlauchtes Kaiserliches Liefländisches Hofgericht ergriffen und nachgegeben erhalten habe, erforderlichen Falls ein Gnüge zu thun, auch keine Sicherheit für Schaden und Kosten stellen kann, mich vor ergangenem Appellations-Urtheil und ausgemachter Sache nicht aus der Stadt ..... zu entfernen, und auf Verlangen des eben gedachten hohen Forums mich jederzeit unverweigerlich bei Hochdemselben einzufinden. Zur Urkund dessen habe ich diese Reversales

eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen zu ..... am .....

(L. S.) N. N.

§. 789.

Wer bei Appellation das Abgeurtheilte weder erfüllen noch Real-Caution leisten kann, kann die Caution durch einen Eid leisten. Hofger. Querel-Bescheid in Sachen Inspekt. Meyer gegen Ordn. Richter von Plater vom 18ten Juny 1771.

§. 790.

Wenn Jemand aus Irrung von einem Urtheil innerhalb der Fatalien die Querel statt Appellation angemeldet hat, so hat er dadurch auch die Fatalien zur Appellation salvirt, so hat das Hofgericht entschieden unterm 15. März 1768, in Querel-Sachen Assessoris von Stakelberg uxor. nom. gegen Rittmeister von Glasenap.

§. 791.

In Hinsicht einer Beschwerde über den Ausspruch des Senats setzet der Im. Uk. vom 8ten September 1802. folgendes fest: §. 16. Ein im Departement des Senats von allen Gliedern einstimmig abgefaßter und vom General-Prokureur genehmigter Beschluß ist als eine allendliche Entscheidung anzusehen. §. 25. Es findet keine Appellation dagegen statt. Nur in den dringendsten Fällen kann man über einen solchen Ausspruch sich mit einer Klage an den Monarchen wenden. Wenn solche aber Unrecht befunden, soll der Kläger dem Gericht übergeben und bestraft werden. — Wenn eine solche Klage nicht vom Monarchen als unstatthaft verworfen wird, so kommt sie zur Revision und Entscheidung an die volle Versammlung des Senats.

Sechszehnter Abschnitt.

Von der Revision an den Senat.

§. 792.

Die Revisions-Eide, welche Impetrant und Impetrat leisten müssen, und in der L. O. Seite 376. vorgeschrieben stehen, sind folgende: Impetrant schwört: Ich N. N. schwöre bei Gott und seinem heiligen Evangelium, daß ich diese Revision nicht aus Bosheit, oder Rachgier suche, oder auch die Zeit zu verlängern und die Sache verfänglich aufzuhalten, sondern daß ich nicht anders verstehe, als daß ich eine rechtfertige Sache habe, darauf zu stehen, und eine rechtmäßige Ursache, um dieselbe für Ihro Königl. Majestät Revision mit allem möglichen Fleiße fortzusetzen, so wahr mir Gott an Leib und Seele helfen soll.

Der impetratische Eid aber lautet: Ich N. N. Beklagter, schwöre bei Gott und seinem heiligen Evangelium, nachdem meine Wider-Parthei bei Ihro Königl. Majestät, meinem Allergnädigsten Könige und Herrn, die Gnade erlanget, daß er das hohe Königl. Revision-Benefizium genießen soll, und ich dahero genöthiget werde, ihm zu folgen, und meine Sache bestermaßen zu verantworten und zu verfechten, daß ich dabei als ein unpartheischer Mann mich halten, und in Ausführung selbiger Action keine Bosheit, wissentliche Unwahrheit, oder andere Fünde gebrauchen will, dadurch meinem Wider-Part Schaden zugefüget, die Zeit verschleppet,

oder oder die Sache verdunkelt werden kann: So wahr mir Gott an Leib und Seele helfe.

§. 793.

Ehemals wurde von den Urtheilen der Stadt-Magistrate nicht die Appellation an das Hofgericht, sondern sogleich ebenfalls, wie beim Hofgericht, die Revision an das Reichs-Justiz-Collegium genommen. Jetzt aber hat der rigische Rath allein dieses Vorrecht, vor den Urtheilen der übrigen Stadts-Obergerichte wird die Appellation an das Hofgericht genommen. Die Revisions-Prästanda beim rigischen Rath sind beinahe ganz dieselben, wie bei der Revision vom Hofgericht. Sie sind im gedruckten rigischen Stadt-Recht und in den abgeänderten Artikeln desselben nachzusehen.

§. 794.

Vom Urtheil des Appellations- und Revisions-Gerichts der Universität wird die Appellation an den Senat genommen, und ebenfalls innerhalb acht Tagen interponirt, mit beigefügter Specification der Gravamen, und auch Caution für Schaden und Kosten bestellt. Hierauf wird der Termin zur Rechtfertigung der Appellation anberaumt, und dem Senat unter Einsendung der Original-Akten und des Stimmen-Protokolls zeitig berichtet. Statuten der Kaiserl. Universität zu Dorpat vom 15ten Septemb. 1803. §. 214. 215.

§. 795.

Diese Appellation an den dirigirenden Senat wird zufolge §. 211. in folgende Fällen nicht nachgegeben: a) in Sachen, wo der Geld-Werth nicht über fünf hundert Rubel beträgt; b) in Sachen, welche die Studirenden betreffen; c) in allen Dienst-Sachen wider den Rektor, Dekan, Professoren, Lehrer, Beamten und Offizianten; d) wenn

Jemand in eine Geld-Strafe von höchstens hundert Rubel verurtheilt wird.

§. 796.

Der Revisions-Schilling von 100 Rubel S. M. wird jedoch vom Hofgericht zurückgegeben, sobald dessen Urtheil bei Einem dirigirenden Senat reformirt oder abgeändert worden. Nur, wenn die Revision desert geworden, oder die Partheien sich vergleichen und derselben entsagen, findet die Zurückgabe nicht statt.

§. 797.

Wenn in einer Querel- oder Appellations-Sache um Verlängerung des Termins zur Einreichung der Justification nachgesuchet werden soll, so muß dieses bei dem Oberrichter geschehen, an den die Querel oder Appellation ergriffen worden, in Revisions-Sachen also beim dirigirenden Senat. Dieser deferirt aber solchen Dilations-Gesuchen nicht, wenigstens nur in sehr seltenen Fällen, wo ein solches Gesuch durch erhebliche und legale Umstände begründet werden kann. Dieses gründet sich auf ausdrückliche Senats-Ukase.

§. 798.

Obgleich sonsten in Revisions-Sachen an den dirig. Senat nur bloß Extracte aus den Akten an denselben eingesandt wurden, so ist solches doch abgeändert, und es müssen außer denen in §. 362. erwähnten Extracten nunmehr auch die vollständigen Akten mundirt eingesandt werden.

§. 799.

Nach §. 508. finden keine Querelen statt, wenn von der Gouv. Regierung oder von dem Hofgericht einer Unterbehörde die Erfüllung eines Senats-Ukas übertragen worden, d. h. es finden keine Querelen darüber statt, daß ein solches Commissum ertheilt worden. Allein über die Art der Voll-

ziehung eines solchen Commissums findet allerdings eine Beschwerde an das Hofgericht statt, (§. 507.). Und eben so würde eine Beschwerde an den Senat in dem Fall statt finden, wenn der Oberrichter, welchem der Senat die Erfüllung des Ukas übertragen hat, sein Commissum an den Unterrichter nicht ganz dem Inhalte und Sinn des Ukas gemäß ertheilen sollte.

§. 800.

In Ansehung des Revisions-Eides, den die Parten zufolge §. 349. und 350. leisten müssen, ist zu bemerken, daß auch der Bevollmächtigte diesen Eid leisten kann, wenn der Parte abwesend ist.

§. 801.

Damit die Revisions-Prästanden schlechterdings stricte erfüllt werden, ist mittelst Hofger. Constit. vom 12ten November 1687. auch festgesetzet, daß die Akten nicht von der Canzelley retradirt werden sollen, bevor entweder die Execution des Urtheils, oder Deposition des Abgeurtheilten, oder Caution pro damno et expensis geleistet und überhaupt alle vorgeschriebene Prästanden erfüllt worden. Ein Revisions-Parte aber, welcher nicht im Stande ist, das Abgeurtheilte zu erfüllen, auch weder dafür, nach pro damno et expensis die erforderliche Caution stellen kann, soll wegen dieser seiner Unvermögenheit doch nicht gehindert werden, von der Rechts-Wohlthat der Revision Gebrauch zu machen, und es soll ihm in solchem Falle zugelassen seyn, solches durch einen Eid zu erhärten. Doch muß dieses früh genug angezeigt werden.

§. 802.

Bei der Revision an den Senat ist der terminus introducendae, zufolge S. Uk. vom 24sten Januar 1774, ein Jahr a dato des publizirten Urtheils, und zufolge Jm. Uk. vom 17ten September 1799, publizirt am 10ten Nov.

1799. läuft diese Jahres-Frist mit dem Tage ab, der dem Publications-Tage des Urtheils vorhergehet, z. B. vom 6ten Juny d. J. bis zum 5ten Juny des folgenden Jahres, und eben so wird auch die für Abwesende bestimmte Frist von zwei Jahren gerechnet. Mittelst Uk. vom 17ten August 1797. ist für die Prozeßführenden, die abwesend sind, ein Termin von vier Monat festgesetzet, zur Einreichung ihrer Beschwerde wider die Urtheile und Bitte und Suspension von Erfüllung derselben. Allein der spätere Im. Uk. vom 15ten Februar 1800. und der darauf gegründete S. Uk. vom 23sten Februar d. J., publ. den 26sten April 1800, bestimmt diese Frist mit einem Jahre von dem Tage der ersten Inserirung in die St. Petersburgschen und Moskowschen Zeitungen (§. 806.)

§. 803.

Der Appellations- oder Revisions-Termin in bloßen Nebensachen und über Incident-Punkte ist drei Monat a dato decreti a quo, Verordn. vom 15. April 1703. und Hofger. Querel-Bescheid vom 19. Dec. 1807. in Sachen Wildenheim und Britzky.

§. 804.

Nach S. Uk. vom 23sten September 1812, publ. den 29sten October 1812, sind namentlich die Prozeß-Sachen bestimmt, die an den Senat mittelst Beschwerde gebracht werden können, obgleich solche unter 500 Rubel an Werth sind. Diese sind folgende: a) alle Sachen wegen Hofsleute und Bauern, und welche die Freiheit betreffen; b) Prozesse wegen Häusern, Buden und deren Theilen, mit deren Grunde, Fischereien, Mühlen und jedem unbeweglichen Vermögen. Dabei ist aber zu observiren, daß Kläger in der Klage den Werth des Vermögens und die jährlichen Einkünfte davon angeben muß, welche Angabe

als wahr angenommen wird, wenn der Beklagte ihr nicht widerspricht. Findet das letztere statt, so wird es in Beiseyn von zwei Zeugen taxirt. Ergiebt sich nun bei einem von diesen Fällen, daß der Werth über 500 Rubel beträgt, so ist die Appellation zuzulassen. In der Resolution muß dieses ausdrücklich erwähnt werden. c) Alle Sachen wegen Geld-Forderungen auf Wechsel, Leihbriefe und andere den Zahlungs-Termin bestimmende Handschriften, wenn die Forderung an Capital und Zinsen (daß nämlich die Zinsen zufolge Polizei-Ordn. §. 49. nicht das Capital übersteigen) über 500 Rubel beträgt.

In gleicher Art soll auch bei den Untergerichten in vorkommenden Fällen die summa appellabilis berechnet werden. — In Prozeß-Sachen, die in der gewöhnlichen Form verhandelt werden, ist dieses Verfahren nicht nöthig, weil in solchen Fällen schon die Gesetze bestimmen, welche Sachen appellabel sind oder nicht.

§. 805.

Wenn die Advokaten, die bei der Revision in dem Revisions-Plakat angeschriebenen Prästanden in Ansehung der Ablegung des Revisions-Eides und alles übrigen in der bestimmten Frist nicht erfüllen, sollen ihre Prinzipale ihres Rechtes und ihrer Sache verlustig seyn, indem sie in solchem Falle es sich selbst zuzuschreiben haben, daß sie ihren Advokaten solche unvollkommene Instruktion hinterlassen. Hofger. Constit. vom 14. Jan. 1688.

§. 806.

Auch wenn Derjenige, welcher eine Appellation an den Senat interponirt, so spät ante terminum introductionis die vorgeschriebenen Prästanden leistet, daß seine Eingabe dem Gegenpart weder gehörig mitgetheilt werden kann, noch die Canzelley im Stande ist, und hinlänglich Zeit behält, die Concessionales anzufertigen, selbige mundiren zu

laſſen und zu publiciren, ſoll dieſes um ſo weniger ſtatt finden, da der Introductions-Termin gewöhnlich ſechs Monat währet, alſo Zeit genug iſt, alle Obliegenheiten zu erfüllen, und ſoll ein ſolcher es ſich ſelbſt beizumeſſen haben, wenn er die Ausfertigungen ſo ſpät erhält, daß er ſelbige zur gehörigen Zeit im Senat zu produciren nicht mehr im Stande iſt. Hofger. Publ. vom 24. May 1798. *)

§. 807.

Wenn jemand einer interponirten Appellation oder Reviſion wieder entſagen will, ſo muß er (außer was nach §. 339. zu beobachten) bei 10 Thaler alb. Strafe ſolches ſpäteſtens in termino justificationis anzeigen und die Sache deliren laſſen, damit wegen Zurückſendung der Akten das Nöthige ergehen, und das Verzeichniß der anhängigen Sachen (catalogus pendentium) accurat geführt werden könne. Hofger. Publ. vom 21ſten July 1797, und daß ein gleiches auch bei Querelen ſtatt finden ſoll, ſtatuirt Hofger. Publ. vom 13. Dec. 1800.

§. 808.

Wer bei dem Senat durch Appellation oder Reviſion Sachen angebracht und daſelbſt pendent hat, und er der Fortſetzung entſagen will, muß ſolche unmittelbar dem Senat anzeigen und unterlegen. Verfügung des Senats an das Reichs-Juſtiz-Collegium vom 14ten Nov. 1766, publ. den 17. Nov. 1767.

§. 809.

Die Appellation wird dadurch nicht deſert, wenn die Akten primae instantiae ante terminum introducendae von Appellanten nicht beigebracht worden, wenn derſelbe

*) Der Termin zur Einreichung der Juſtification wird ſchon immer in dem attestato concesso feſtgeſetzet.

nur ante terminum dargethan und erwiesen hat, daß er die Akten bis dahin aus der Canzelley nicht habe mundirt erhalten können. Hofger. Bescheid vom 14ten Dec. 1808. in Appellations-Sachen zwischen Ordn. Richter, Baron von Budberg und Kreis-Richter von Freymann.

§. 810.

Die Gravamina bei Querelen und Appellationen dürfen nicht in der Art abgefaßt werden, daß der Richter, von dessen Urtheil oder Bescheid die Querel oder Appellation genommen worden, dadurch offenbar beleidiget wird. Dieses gründet sich nicht nur auf die dem Richter schuldige Achtung, sondern auch das Hofgericht hat ausdrücklich so erkannt in dessen Querel-Bescheid vom 29sten Febr. 1812. No. 644.

§. 811.

Wenn von dem Urtheile des Unterrichters die Appellation an den Oberrichter angemeldet wird, so hört in dem Augenblick der Unterrichter auf, in derselben Sache Richter zu seyn, und er darf in derselben als Richter gar nicht mehr thätig werden, oder irgend etwas in Bezug auf sein Urtheil verfügen oder verhandeln. L. unic. §. 1. D. nihil innovari Appell. interp. Recepta autem appellatione tamdiu nihil erit innovandum, quamdiu de appellatione fuerit denunciatio, d. h. wenn die Appellation nachgegeben worden, darf die Lage der Sache vor dem Erkenntniß über die Appellation nicht verändert werden. So hat das Hofgericht auch erkannt in dessen Querel-Bescheid vom 18ten März 1819. in Sachen der Räthin von Tiefenhausen und des Rath und Oekonomie-Secretairen Krüger. Es heißt ausdrücklich: daß dem Richter nicht mehr competirte, irgend welche Verfügung in der Sache zu treffen, solche vielmehr bis zum Erkenntniß in appellatorio in statu quo verbleiben muß.

§. 412.

Im Fall man von der Entscheidung der Gouvernements-Regierung an den Senat gehen will, so kann dieses binnen Jahres-Frist ohne Anmeldung der Beschwerde geschehen, wenn man aber ein Inhibitorium bewirken will, so muß dieses binnen sechs Wochen bewerkstelligt werden.

Siebenzehnter Abschnitt.

Von der Caution für Schaden und Kosten. (pro damno et expensis.)

§. 813.

Daß bei Appellationen Niemand für sich selbst Bürge de damno et expensis seyn, oder die Caution de damno et expensis selbst für sich bestellen kann, wenn er auch dabei zugleich ein ihm zugehöriges Grundstück zur speciellen Sicherheit verschreibt, in der Art hat das Hofgericht neuerlich wieder erkannt, in dessen Querel-Bescheide vom 11ten Nov. 1819. in Sachen des Pfandhalter Tenner und des Obristen Grafen von Münnich.

§. 814.

Daß Jemand, der besitzlich, wenn gleich sein Grundstück gänzlich verschuldet ist, nicht gezwungen werden kann, für sich eine andere Caution für Schaden und Kosten zu stellen, daß aber einer, dessen Grundstück verschuldet ist, nicht für einen Andern ein solcher Bürge seyn kann, daß ein Bürge für Schaden und Kosten ein expromissarischer Bürge seyn, und der Richter, ehe er den Bürgen annimmt, erst den Gegner mit seinen etwanigen Einreden hören muß; in der Art hat das Hofgericht in dessen Querel-Bescheid vom 10ten März 1814. in Sachen von Langhammers Erben contra Werner erkannt.

§. 815.

Wenn ein Vormund in Sachen seiner Pupillen appellirt, so kann er selbst die Caution pro damno et expensis leisten, denn er stellt die Caution nicht für sich selbst, sondern für seine Pupillen. Hofger. Querel-Bescheid vom 12. Februar 1802. in Sachen der von Stadenschen Vormünder contra Wildenhayn und Petersen. Wie auch, daß eine solche Caution sub hypotheca generali ausgestellt seyn kann, weil in keinem Gesetz gesagt ist, daß sie sub hypotheca speciali ausgestellt werden muß. Ebend.

§. 816.

Daß übrigens in Appellations- und Revisions-Sachen jemand, der besitzlich ist, auch selbst die Caution für sich stellen kann (§. 332.), darüber hat der Senat in der Revisions-Sache Pottwich contra Villebois unterm 8ten Februar 1805. erkannt; nämlich er erklärt es für Real-Caution, daß Pottwich sein unverschuldetes Gut zum Pfand und zur Sicherheit vorgestellet.

§. 817.

Nach dem Hofger. Abschiede vom 28sten December 1769. kann auch durch eine deponirte Immission Real-Caution geleistet werden. Alsdann mag Appellant einen Beschlag für das judicatmäßige Quantum bei dem eigentlichen Possessor legen, oder sich auch nach Verhältniß von der Immission so viel zuschlagen und einweisen lassen, als die judicatmäßige Summe beträgt.

Achtzehnter Abschnitt.

Vom summarischen Prozeß.

§. 818.

Gemeiniglich nimmt man an, daß der summarische Prozeß in folgenden Sachen statt finde, und auch hier in

Liefland wird es in der Praxis so gehalten: a) Wenn die Sache keinen Anstand leidet, periculum in mora ist, z. E. in Spolien-Sachen, novi operis nunciatione u. dgl. oder b) wenn die Sache nicht gänzlich entschieden wird, z. B. wenn man klagt und bittet, daß ein Anderer ein Dokument ediren soll; c) wenn das Beste des gemeinen Wesens es erfordert, daher denn ein Inquisitions-Prozeß, und besonders alle Polizey- und solche Sachen, die öffentliche Abgaben, Steuern und Anstalten betreffen, durch einen summarischen Prozeß abgemacht werden; und d) wenn die Person oder die Sache ein besonderes Vorrecht durch die Gesetze erhalten haben, z. B. Witwen, Waisen, Unmündige, Kirchen, Schulen und alle piam causam betreffende Sachen.

§. 819.

Der summarische Prozeß unterscheidet sich vom ordinairen besonders durch folgendes: a) die Klage ist kein ordentliches Libell, sondern eine kurze, jedoch deutliche und bestimmte Erzählung der Geschichte, welcher das erforderliche petitum angehängt wird. b) Beklagter oder Implorat muß zwar darauf allerdings sich einlassen und antworten; dieses Verfahren ist aber keine wirkliche Litiscontestation, auch nicht dafür anzusehen. Jedoch muß aus dieser Einlassung so viel deutlich zu ersehen seyn, welche Punkte Beklagter eigentlich leugnet, und was folglich der Kläger noch zu prästiren habe, um seine Klage zu begründen. c) In dem ordentlichen Prozesse wird ordentlich Beweis und Gegenbeweis geführt, es werden Artikel übergeben, im summarischen wird aber schon auf beigebrachte Bescheinigungen erkannt, oder es können, wenn diese fehlen, oder nicht für hinlänglich gehalten würden, Quästionen statt Artikel zur Befragung der Zeugen übergeben werden, obgleich dem Beklagten allerdings zustehet, in gleicher Art

auch seinen Gegenbeweis zu führen. d) Im ordentlichen Prozeß wird nach geführtem Beweis noch von beiden Theilen in ordentlichen Satz-Schriften schließlich verfahren, im summarischen wird nach Abhörung der Zeugen und Prüfung der Bescheinigungen, und was sonst zur Begründung der Klage beigebracht worden, erkannt.

§. 820.

Nach dem 97. §. der Allerhöchsten Verordn. zur Verwaltung der Gouvernements gehören alle Executions-Sachen, und solche, die eine schleunige Besorgung erfordern, zum summarischen Prozeß, und vor die Gouvernements-Regierung. Alle Sachen, wo kein Widerspruch und Streit statt finden kann, z. B. vom Schuldner unterschriebene Rechnungen, Wechsel, deutliche und formelle Contracte, wie auch nach §. 98. der arrestliche Beschlag des Vermögens.

§. 821.

Nach dem 243. §. der gedachten Verordnungen gehören alle Ruhe-Störungen, Eigenmächtigkeiten in fremder Grenze, Spolium u. dgl. zum summarischen Prozeß. Dergleichen Sachen sollen sogleich an Ort und Stelle durch den Ordnungs-Richter untersucht, und wo irgend Eigenmacht, Spolium, Grenz-Eindrang u. dgl. vorgefallen, zuförderst alles restituirt, und die Streitenden nach Befinden bestraft, oder zur Ausführung ihrer Streitigkeiten vor dem ordentlichen Richter verwiesen werden.

§. 822.

Wenn jemand in eines Andern Grenze auf irgend eine Art eigenmächtig Besitz ergriffen, und er auf gütliche Ermahnung abseiten des Beleidigten binnen vierzehn Tagen nicht abstehet und dieser also klagbar wird, so soll das Streitige sogleich unter Sequester gelegt, und binnen sechs Wochen praevia notificatione der Streit an Ort und Stelle

in possessorio summario untersucht, und auch in der Art entschieden werden, beiden Theilen ihr Recht in foro ordinario auszuführen vorbehaltlich. Plakat wegen Grenz-Streit vom 17ten May 1670.

§. 823.

Nach dem rig. Stadt-Recht 2tem Buch 12ten Kap. §. 3. soll über gestandne Schuld, Siegel und Briefe, so unstreitbar sind, kein Prozeß statt finden, sondern innerhalb vierzehn Tage schleunige Hülfe verhängt werden, auch den Fremden das Gast-Recht ohne Verzug, so viel die Sache nur immer leiden will, wiederfahren und zu statten kommen. Eben so sollen auch nach §. 4. Sachen, die ihrer Eigenschaft nach nicht langen Verzug leiden können, als Armen-, Witwen-, Waisen-, Bau-Kommerzien, verderbliche und andere Sachen, mit dem Prozeß nicht verzögert, sondern dabei auf das kürzeste verfahren werden. Auch Kap. 9. §. 5. und 6.

Neunzehnter Abschnitt.

Vom Inquisitions- und Anklage-Prozeß.

§. 824.

Der Anklage-Prozeß erfordert durchaus einen Kläger. Dieses kann auch eine bloße Privat-Person seyn, wie z. B. nach dem Duell-Plakat jemand wegen ihm wiederfahrner schwerer Beleidigung wider den Beleidiger eine peinliche Klage anstellen kann (§. 733). Oder die Klage wird von dem dazu verordneten öffentlichen Ankläger (Fiskal) angestellet, welches geschiehet, wenn die Vergehungen die hohe Krone oder sonst das interesse publicum betreffen.

§. 825.

Diese Klage wird nach denselben Regeln, wie jede andere Klage, angestellt, nur der Ankläger hat gerade nicht

nöthig, am Schlusse der Klage seine petita auf eine bestimmte Strafe zu richten, sondern kann überhaupt nur bitten, daß der Angeklagte mit der auf sein Vergehen in den Gesetzen bestimmten Strafe belegt werde. Denn der Richter, der die Gesetze kennen muß, ist schon ex officio verbunden, einem Verbrecher mit der gesetzlichen Strafe zu belegen.

§. 826.

Ein solcher öffentlicher Ankläger hat zwar das Recht, auch ohne Commissum, abseiten der hohen Obrigkeit, einen solchen Anklage-Prozeß gegen einen Verbrecher aus eigner Bewegung anzustellen, allein er muß den Angeklagten, im Fall er seine Klage hernach nicht beweisen könnte, zufolge der hiesigen und gemeinen Rechte, und besonders zufolge des General-Reglements, allen Regreß leisten, und ist eigner Bestrafung und Ahndung unterworfen.

§. 827.

Sonst hatte der öffentliche Ankläger (Fiskal), selbst in Fällen, wo der Angeklagte freigesprochen wird, das Recht zu fordern, daß ihm die Kosten zugestanden wurden; aber zufolge Publ. der Gouvern. Regier. vom 15ten Juny 1814. und Rescript des Hofgerichts an die Landgerichte vom Juny c. a. ist dieses abgeschafft und verordnet, daß der officiöse Beklagte in einem solchen Falle auch von allen Kosten frei zu sprechen sey.

§. 828.

Fiskale und Anwälde müssen auch in Krons-Sachen, wenn sie mit einem Urtheile nicht zufrieden sind, die vorgeschriebnen Formalien, wie jeder andere Appellant beobachten, nämlich ihre Unzufriedenheit anzeigen, die erforderlichen Reversalen ausstellen und alles Vorgeschriebne beobachten, nur haben sie keine Appellations-Poschelin zu bezahlen, und nehmen zu ihren Schriften ordinär Papier.

S. Uk. vom 31ſten December 1792, publ. den 14ten Februar 1793.

§. 829.

Zufolge Hofger. Reſcript an die Landgerichte vom 29ſten März 136. iſt verordnet, daß Perſonen vom Adel und anderm Stande, wenn ſie in fiskäliſchen Sachen (causis officiosis) bei den Landgerichten verklagt worden, in allen ex citatione vorkommenden fiskäliſchen actionibus, welche eigentlich auf eine mulctam pecuniariam abzielen, aber nicht eine Haft, oder andere poenam corporis afflictivam zum Zwecke führen, von der nothwendigen perſonellen Comparition vor Gericht befreit ſeyn ſollen.

§. 830.

Bei dem eigentlichen peinlichen oder Inquiſitions-Prozeſſe iſt gerade nicht der öffentliche Ankläger erforderlich, ſondern der Richter ſtellet ex officio über Verbrechen, die ihm angezeigt werden, oder ſonſt zur Wiſſenſchaft gekommen, eine Unterſuchung an. Die Inquiſition wird in die General- und Special-Inquiſition eingetheilt, zu welcher erſterer die Ausmittelung gehört, ob ein Verbrechen ausgeübt worden, von wem, und wer mit dabei verwickelt iſt? Die Gewißheit des vorgegangnen Verbrechens iſt das corpus delicti, z. B. wenn ein Mord begangen worden iſt, ſo muß die Leiche des angeblich Ermordeten beſichtiget, und dadurch in Gewißheit geſetzt werden, daß er wirklich gewaltſamer Weiſe ermordet ſey. Eben ſo verhält es ſich bei Verwundungen und andern Verbrechen.

§. 831.

Dieſes iſt ein weſentliches Stück bei allen Inquiſitions-Prozeſſen, denn nur aus der genauen Unterſuchung des corpus delicti, z. B. bei Erſchlagenen die Obduction der Leichen, kann die eigentliche Beſchaffenheit der Handlung, und in wie fern ſie ſich zu dieſem oder jenem Grade

des Verbrechens qualificirt, ausgemittelt werden, hernach wird durch die Special-Inquisition herausgebracht, in wie weit die ausgemittelte Handlung dem Thäter zugerechnet und imputirt werden kann, oder in wie fern er das Verbrechen mit Absicht oder ohne Absicht begangen hat.

§. 832.

Nach dem Duell-Plakat vom 21sten April 1787. kann auch eine Privat-Person wegen schwerer Beleidigungen gegen den Beleidiger eine peinliche oder bürgerliche Klage anstellen. Wenn eine peinliche Klage angestellt worden, stehet es dem Kläger frei, solche in eine bürgerliche Klage zu verwandeln, umgekehrt aber, eine bürgerliche Klage in eine peinliche zu verwandeln, ist nicht erlaubt. Nach dem 25sten §. dieses Plakats findet wegen mündlicher oder schriftlicher Beleidigung nach Ablauf von zwei Jahren keine Klage mehr statt.

§. 833.

Nicht in allen Accusations-Prozessen ist es erforderlich, daß der Beklagte confrontirt und persönlich befragt wird. Wenn die That-Handlung, wegen welcher jemand angeklagt wird, offenbar, rein und deutlich ist, ist weder Confrontation noch mündliche Befragung weiter nöthig. Nach S. Uk. vom 28sten April 1775. ist auch nicht einmal das eigne Eingeständniß des Verbrechers durchaus erforderlich, wenn das Verbrechen außerdem klar und erwiesen. — Zufolge Ritt. R. Kap. 113. §. 3. ist jeder Beklagter in Sachen, die gerade nicht Verbrechen sind, Befugter sich durch einen Eid davon zu befreien, als Kläger ihn zu überführen.

§. 834.

Daß alle Criminal- und peinliche Sachen schlechterdings bei völlig besetztem Gerichte abgeurtheilt werden müs-

sen, gründet sich auf L. L. Seite 383. Note b. und auf mehrere Verordnungen. Man sehe hierüber noch §. 766.

§. 835.

Zufolge Vorschrift des ehemaligen Gerichts-Hofs peinlicher Sachen vom 7ten Oktober 1785. sollen in den Inquisitions-Akten immer Geburts-Ort, auch jedesmaliger Aufenthalt, Stand, Alter und Religion der Inquisiten aufgenommen, — und zufolge S. Uk. vom 5ten Oct. 1782, wenn in Inquisitions-Sachen die Akten der Unterbehörden nicht vollständig an die Oberbehörde eingesandt worden, und folglich Ergänzungen erforderlich sind, sollen die Akten und der Inquisit nicht zurückgesandt, sondern vom Oberrichter alles ergänzet werden, nur in dem Fall, wo der Inquisit noch nothwendig an Ort und Stelle über das eine und das andere zu befragen ist, sollen nicht die Akten, sondern nur der Inquisit dahin gesandt und dem Unterrichter das Nöthige dabei aufgegeben werden. *)

§. 836.

Durch die an alle Unterbehörden vom ehemaligen Gerichts-Hof peinlicher Sachen unterm 5ten May 1788. erlassene Verordnung ist vorgeschrieben, daß Verbrecher, die bereits ihr 17tes Jahr zurückgelegt haben, nicht als Unmündige zu behandeln sind. Denn zufolge dem auf Allerhöchsten Befehl sich gründenden S. Uk. vom 24sten December 1785. sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechts von 17 Jahren majorenn, folglich solche Verbrecher auch nicht als Unmündige zu behandeln. Wohl aber solche Delinquenten, bei welchen Unsinn, Wahnsinn u. dgl. bemerkt wird.

---

*) Dieses Ukas ist bloß schriftlich den sämmtlichen Behörden zugefertigt.

§. 837.

Wenn in Criminal-Sachen der Richter ein widerrechtliches hartes Verfahren, oder Querel, oder irgend eine Art von Tortur anwendet, soll er seines Amtes entsetzet werden. S. Uk. vom 28sten May 1767.

§. 838.

Denuncianten, die keine andern Beweise haben, als daß sie ihre Angabe beschwören wollen, sollen gar nicht zum Eide gelassen werden. S. Uk. vom 21sten Juny 1820, publ. den 11ten Oktober 1820.

§. 839.

Durch S. Uk. vom 18ten März 1818, publ. den 4ten April d. J., ist in Anleitung früherer Verordnung und gemäß Allerhöchster Bestätigung von neuem vorgeschrieben, daß alle anonyme Angaben (Denunciationen) ohne Erfolg bleiben sollen.

§. 840.

Durch S. Uk. vom 5ten Januar 1818, publ. den 21sten Januar d. J., ist auf Allerhöchsten Befehl verordnet, daß die an Verbrechern, welche in Stelle der Todesstrafen zur Katorga verurtheilt werden, bisher vollzogene Strafe des Aufreißens oder Aufschneidens der Nasenlöcher nicht mehr statt finden, sondern aufgehoben seyn soll.

§. 841.

Alle Wucher-Sachen sollen als Verbrechen, und zwar inquisitorisch verhandelt werden. In der Art hat der Senat in Sachen gegen den Kaufmann Sacharoff unterm 30sten November 1814. entschieden.

§. 842.

Zufolge Allerhöchsten Uk. vom 30sten Januar 1803. ist in Beziehung auf den Allerhöchsten namentlichen Befehl vom 23sten December 1802. ausdrücklich vorgeschrieben, daß der mit dem Urtheil (des Hofgerichts) unzufriedne In-

quisit, in so ferne er nicht zum Tode, zum Verlust der Ehre, oder zu öffentlichen Strafen verurtheilt worden, die Appellations-Poschelin binnen zwei Wochen erlegen, und dabei namentlich anzeigen und aus einander setzen soll, aus welchen Gründen und nach welchen Gesetzen er das Urtheil für unrichtig halte, indem diese Deduction alsdann dem Senat unterleget werden muß.

§. 843.

In allen Inquisitions-Sachen muß zufolge schriftlicher Verordnung des ehemaligen Gerichts-Hofs peinlicher Sachen vom 7ten September 1788. in vorkommenden Fällen zugleich in Gewißheit gesetzet werden, weshalb der Inquisit nicht zur gehörigen Zeit im Christenthum unterrichtet und zum Abendmahl gelassen worden.

§. 844.

Unterm 9ten Juny 1814. hat die Gouvernements-Regierung den Behörden den S. Uk. vom 10. März 1813. zur Nachachtung schriftlich bekannt gemacht, daß zu Leuten vom niedern Stande, deren Sachen von den Criminal-Behörden mit Beistimmung des Chefs des Gouvernements beendigt worden, obgleich die Angeklagten zum Verlust der Ehre und zur öffentlichen körperlichen Strafe verurtheilt worden, auch die Kaufleute dritter Gilde nebst den Bürgern zu rechnen sind. (§. 84.)

§. 845.

In dem Leuterations-Urtheil wird eigentlich in Criminal-Sachen auch noch auf Lebens-Strafe erkannt. Wenn aber das Urtheil an den Gouvernements-Chef zur Bestätigung und zur Erfüllung eingesandt wird, so wird zugleich unterlegt oder requirirt, solches nach den Strafen vollstrecken zu lassen, die nach den Ukasen der Todes-Strafe gleich gestellt sind.

§. 846.

Nach dem Jm. Uk. vom 23sten December 1802. ist erlaubt, von Sentenzen und Urtheilen der Gerichts-Höfe in Criminal-Sachen die Appellation zu ergreifen und zur Revision an den Senat zu bringen. Da aber von dieser Erlaubniß ein offenbarer Mißbrauch gemacht worden, so ist zufolge S. Ukas vom 16ten März 1809, publ. den 23. April d. J. verordnet: Jeder Appellant, dessen Appellation frivol, und dessen Sache von den Criminal-Gerichts-Höfen als richtig entschieden befunden, soll für diese Appellation nach dem Ermessen des Staats bestraft werden, entweder an Gelde, wobei man sich nach der Vorschrift des Uk. vom 14ten Januar 1802. wegen Strafen für rechtswidrige Klagen und Beschwerden in bürgerlichen Rechts-Sachen zu richten hat — oder mit Arrest — oder auch durch Bekanntmachung seiner Prozeßsucht.

§. 847.

Zufolge S. Uk. vom 14ten März 1814. ist verordnet, daß von den Kaufleuten dritter Gilde und von den Bürgern, die von den Criminal-Höfen zur körperlichen Strafe, oder zum Verlust ihres guten Namens verurtheilt worden, keine Klagen über die erfolgten Entscheidungen beim Senat angenommen werden sollen. Diejenigen aber, die Allerhöchst verliehene Medaillen besitzen, sind davon ausgenommen, als deren Sachen beim Senat zur Revision einzutragen und über die Entscheidung Kaiserl. Majestät zu berichten, mittelst Jm. Uk. vom 11ten August 1811. befohlen worden.

Zwanzigster Abschnitt.

Von Wechsel-Sachen.

§. 848.

Die Wechsel-Ordnung vom 10ten März 1671. L. O. Seite 262. §. 4. sagt: keiner ist schuldig eher einen Wechsel auszugeben, bis er zuvor bezahlet und vergnüget. Thut es Jemand, und will hernach das Geld oder den Werth, den er in dem Wechselbrief vor aufgenommen erkannt hat, wieder fordern, oder doch darauf bestehet, daß es nicht erlegt sey, dem soll man nicht glauben, sondern wird mit seiner Einwendung wegen der ungezahlten Gelder abgewiesen. — Eben dahero gilt nach hiesigem Wechsel-Rechte auch die exceptio non numeratae pecuniae nicht gegen einen Wechsel, so wenig wie diese Einrede gegen einen cessionarium gilt, worüber Hofger. Präjudicate vorhanden.

§. 849.

Diese Verordnung der L. O. wird noch mehr unterstützt durch den S. Uk. vom 2ten July 1774, als welcher statuirt: Wenn Jemand einen Wechsel, ohne die Valuta dafür empfangen zu haben, ausstellt, so soll er es ohne Verzug anzeigen und beweisen, widrigenfalls der Wechsel seine Kraft haben soll.

§. 850.

Ein Wechsel, der nicht zur Verfallzeit bezahlt wird, muß protestirt werden, wenn er bei Kraft bleiben soll, und zwar innerhalb der Respit-Tage. Die Wechsel-Ordnung vom 10ten März 1771. L. O. Seite 262. §. 20. sagt: „Alle Protesten, die in unserm Reiche, oder in dessen dar„unter liegenden Ländern geschehen, und darum aufgenom„men werden, daß der Wechsel nicht rechtmäßig nach der

„Annahme bezahlt worden, müssen, ehe der zehente Tag „verflossen ist, von und nach dem Verfall-Tage an zu rech„nen, gethan seyn, worunter die Sonn- und heiligen Tage „mit begriffen sind.“

§. 851.

Ein Wechsel, der zur Verfallzeit nicht protestirt worden, trägt von da ab nur 5 Procent Weil-Renten, wenn in demselben nicht ausdrücklich landübliche Renten vorgeschrieben worden.

§. 852.

Daß Wechsel dadurch, wenn sie auf dasjenige Grundstück, welches zur Sicherheit verschrieben ist, auch wirklich specialiter ingrossirt worden, ihre Wechsel-Natur verlieren, in der Art hat das Hofgericht unterm 27sten July 1807. in dessen Abschiede auf die Nullitäts-Beschwerde des arensburgschen Handlungs-Hauses Joh. George Schmidt und Comp. erkannt, und es heißt daselbst wörtlich: — — „Die Dokumente sind auf die Special-Hypotheken ingrossirt worden und haben dadurch ihre Wechsel-Natur gänzlich verloren, dahero denn auch von der Zeit ab keine Wechsel-Renten zu bestehen sind.“

§. 853.

Dem 69sten §. der Wechsel-Ordnung zufolge müssen Wechsel, die nach russischem Wechsel-Recht ausgestellt worden, auch nach russischem Wechsel-Recht beurtheilt werden, als nach welchem von einem Wechsel, der zur Verfallzeit nicht eingelöset und daher protestirt worden, nicht nur 8 Procent Rycambio, sondern auch 18 Procent Wechsel-Renten gezahlt werden, in welcher Art auch dergleichen gemeinhin bezahlt werden. Dem Wechsel-Aussteller, wenn derselbe kein Kaufmann ist, oder zu diesem Stande gehört, stehet doch nach demselben Wechsel-Rechte die Einrede zur Seite, daß er gesetzlich keinen Wechsel aus-

ſtellen konnte, folglich der ganze Wechſel höchſtens als eine bloße Handſchrift angeſehen werden und gelten kann.

§. 854.

Denn in dem Banquerott-Reglement vom 19ten December 1800. 2ter Theil 1ſter Abſchnitt iſt in Anſehung der Wechſel folgendes verordnet: Um den Adel und die Beamten vom gänzlichen Verfall untilgbarer Schulden abzuhalten und dieſe Fälle ſeltner zu machen, wird von nun an feſtgeſetzt, daß Edelleute und andere Perſonen, die das Recht des Kaufmanns-Standes nicht haben, weder unter ſich, noch an Kaufleute, noch in andern Fällen Wechſelbriefe ausſtellen, noch ſolche indoſſiren ſollen. Auch ſollen Kaufleute auf den Namen von Edelleuten und andern Menſchen, die keine Kaufleute ſind, keine Vollmachten ausſtellen, ſelbſt Kaufleute ſollen von ihnen keine Gelder auf Wechſel leihen, noch ihre Schulden mit Wechſel bezahlen.

§. 855.

Wenn nun ein Edelmann, oder jeder Andere, der nicht zum Kaufmanns-Stande gehört, einen Wechſel nach St. Petersburgſchem oder ruſſiſchem Wechſel-Rechte ausſtellet, ſo haben ſich ſowohl der Ausſteller, als der Inhaber des Wechſels gedachtem ruſſiſchen Wechſel-Rechte unterworfen, und wenn dahero nun der Wechſel-Inhaber glaubt, das Recht zu haben, vom Schuldner bei Verfall des Wechſels und nicht erfolgter Zahlung acht Procent Rycambio und achtzehn Procent Wechſel-Renten zu fordern, ſo hat der Ausſteller dagegen eben ſo gut das Recht, die Einrede entgegenzuſetzen, daß nach dem ruſſiſchen Wechſel-Recht die von ihm geſchehene Ausſtellung des Wechſels, und alſo das ganze Wechſel-Geſchäft, eine durch Geſetz verbotene, folglich durchaus ungültige Handlung ſey.

§. 856.

Daß die Prolongation eines Wechſels als eine Novation anzuſehen, und die Schuld als eine neue Schuld zu beurtheilen ſey, und daß dahero Derjenige, der ſich unter dem erſten Wechſel als expromiſſoriſcher Cavent unterſchrieben hat, nicht mehr als ſolcher angeſehen werden könne, wenn die Prolongation des Wechſels ohne ſeine, des expromiſſariſchen Caventen Genehmigung und ohne ſein Wiſſen geſchehen: in der Art hat der Senat in der Sacharoff-Prevotſchen Sache unterm 19ten Auguſt 1804. erkannt, dabei auch bemerkt, daß nach dem S. Uk. vom 14ten September 1767. der Wechſel-Gläubiger durchaus verbunden war, dem expromiſſariſchen Caventen von der Prolongation erſt Nachricht zu geben. Ueberdem heißt es in demſelben Ukas, daß eine ſolche Prolongation auch aus dem Grunde unſtatthaft wäre, weil ſolche daſſelbe wäre, als ob ein neuer Wechſel ausgeſtellt würde, jeder Wechſel aber auf dem geſetzlichen Stempel-Papier geſchrieben werden müßte, wenn er gültig ſeyn ſollte.

§. 857.

Daß die Frau, wenn ſie einen von ihrem Manne ausgeſtellten Wechſel als expromiſſariſche Caventin unterſchrieben hat und der Mann nicht zahlen kann, und über deſſen Vermögen ein Concurs ausgebrochen iſt, dieſen Wechſel bezahlen muß, ohne daß der Wechſel-Inhaber nöthig hat, ſich mit ſeiner Wechſel-Forderung im Concurs des Mannes zu melden, in der Art hat der dirigirende Senat unterm 20ſten Auguſt 1807 in deſſen Ukas an die ehſtländiſche Gouvernements-Regierung erkannt in Sachen des Lieutenant von Biſtram wider die Majorin von Löwenſtern.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Von Sequester, Schuld-Sachen, Execution und Inmission.

§. 858.

In Ansehung der Anlegung eines Sequesters auf Ansuchen eines Parten hat die Gouvernements-Regierung im Jahr 1811. folgende Vorschrift gegeben: Um den Sequester wird bei der ordinairen competenten Behörde nachgesucht, welche das Gesuch und den rechtlichen Grund desselben beprüft und nach Befinden den Sequester anlegt, mit der Anweisung, in bestimmter Frist die Bestätigung desselben bei der Gouvernements-Regierung nachzusuchen, widrigenfalls der Sequester verloschen seyn soll. Wenn die Bestätigung erfolgt ist, muß solches bei der competenten Behörde gehörig dargethan werden, worauf denn die förmliche Anlegung des Sequesters erfolgt, und zwar nach Beschaffenheit der Sache, mit oder ohne die Clausul, denselben binnen gewisser Frist sub poena relaxationis zu verfolgen, d. h. förmliche Klage anzustellen, und dadurch den Beschlag zu rechtfertigen.

§. 859.

Zufolge S. Uk. vom 28sten September 1800. kann zur Bezahlung aller Art Schulden von einer Pension nur die Hälfte unter Beschlag gelegt und sequestrirt werden.

§. 860.

In Arrest- und Sequester-Sachen sollen die Unterbehörden schlechterdings keine Dilation ohne vollständig erwiesene dringende Legalien und ausdrücklichen Consens des Gegentheils nachgeben, terminus justificationis aber gleichförmig auf vier Wochen, vom Tage des verhängten und bestätigten Sequesters sub poena relaxationis anberaumen. Zufolge der Hofger. Constit. vom 23sten July 1818. §. 9.

§. 861.

Nach dem rigischen Stadt-Recht 2tem Buch 15tem Kap. §. 1. ist kein Arrest zulässig, ehe und bevor Arrestant erwiesen, daß sein Schuldner in der Stadtbotmäßigkeit nicht saßhaft, oder mit vielen Schulden beladen, oder in Abfall seines Vermögens gerathen, aber dennoch dingpflichtig und vor dem Stadt-Gerichte zu stehen schuldig, einigermaßen beglaubigt. Woferne das aber in Eile nicht seyn könnte, und es wäre beim Verzuge Gefahr zu besorgen, so ist auf des um den Arrest Nachsuchenden genugsame Caution derselbe nachzugeben.

§. 862.

Ebend. §. 4. sind diejenigen, welche anderswo saßhaft und zahlbar, auch sich durch Contracte und Obligationen oder andere Wege an die Stadtgerichte nicht verbunden haben, in dasselbe nicht willigen, oder sich gutwillig untergeben, oder dahin nicht verpflichtet, daß ihre Gläubiger sie arrestiren oder belegen mögen, die sind auch mit keinem Arrest oder Sequester zu belegen. Es soll auch Niemandes Geld oder Güter arrestiret werden, der in der Stadtbotmäßigkeit Erb und Gründe hat, nach §. 8., es wäre denn, daß der Andere auf die Güter eine dingliche Klage hätte, oder die liegenden Gründe mit so vielen Schulden behaftet wären, daß er derentwegen seiner Forderung sich nicht erholen könnte. Nach §. 3. muß der Beschlag binnen acht Tagen verfolget und gehörig gerechtfertigt werden. Würde diesem nicht nachgekommen werden, so soll zufolge §. 4. der Beschlag ipso jure erloschen seyn, und auf Anhalten der Partheien wegen des Schadens erkannt werden.

§. 863.

Bloßer Sequester, wenn er nicht wirklich ingrossirt worden, giebt kein vorzügliches Recht. L. O. Seite 392.

u. 393. und L. L. Seite 178. Note c. und Seite 151. Note a. — Auch Hofger. Urtheil in Concurs-Sachen des Fähndrich von Löwenstern vom 19. Jan. 1807.

§. 864.

Das beneficium ordinis oder excussionis (§. 424.) stehet auch dem Vormunde gegen seinen Mit-Vormund zur Seite. Wenn nämlich der Vormund die Pupillen-Gelder in Händen hat und solche beigebracht werden sollen, so muß zwar der andere Vormund auch dafür haften, er kann aber mittelst dieses beneficii verlangen, daß er nicht eher zur Zahlung angehalten werde, als bis der andere Vormund, der die Gelder eigentlich in Händen gehabt hat, excussus und von seinem Vermögen nichts weiter vorhanden ist, aus welchem die Gelder eingetrieben werden könnten. Denn der Vormund, der die Gelder nicht in Händen hat, ist als stillschweigender Bürge für seinen Mit-Vormund zu beurtheilen.

§. 865.

Forderungen an Personen, die in einem andern Gouvernement wohnen, können nur in dem Falle bei der Gouvernements-Regierung, unter welcher der Gläubiger wohnt, ausgeklagt und durch dieselbe betrieben werden, wenn der Gläubiger im Dienste, oder doch in solchen Verhältnissen stehet, daß er sich aus dem Gouvernement nicht entfernen kann. Jeder Andere muß sich gerade an die Gouvernements-Regierung wenden, unter welcher der Schuldner wohnt. S. Uk. vom 9ten April 1800. und 8ten July 1804, publ. den 25. Aug. 1804. *)

*) Wenn jedoch ein solcher Schuldner, ohne seine Schulden zu bezahlen und ohne Paß davon gezogen, so würde er zurückgefordert werden, welches auch geschehen.

§. 866.

Oberrichterliche Commisse, welche nicht auf Vollstreckung einer Execution gerichtet sind, müssen in allen Fällen, wo nicht besondere Termine vorgeschrieben worden, binnen vier Wochen erfüllt werden, und ist über die Erfüllung sodann unaufhältlich zu berichten, wie denn auch die Unterbehörde ein die Erfüllung des oberrichterlichen Commissi verzögerndes Verfahren der Parten zuzulassen nicht berechtigt, sondern über etwanige Hindernisse in Erfüllung des Auftrages Iudicis committentis zu unterlegen gehalten seyn soll. Hofgerichtl. Verordn. vom 23sten July 1818. §. 8.

§. 867.

Nach Inhalt der Allerh. Verordn. zur Verwaltung der Gouvernements werden nur von der Gouvernements-Regierung Executions-Commissa ertheilet und bei derselben nachgesuchet: das Hofgericht giebt dahero der jetzigen Gerichts-Observanz keine Commissa zur Erfüllung der Urtheile der Unterbehörden. Nur zur Erfüllung seiner eigenen Urtheile in Civil-Sachen giebt das Hofgericht auch selbst die Commissa.

§. 868.

Da bei öffentlichen Auktionen die versteigerten Sachen nur gegen baare Bezahlung verabfolgt werden dürfen, so hat der bestellte Auktionator, oder der zur Abhaltung der Auktion delegirte Canzelley-Officiant jedesmal Tages nach beschlossener Auktion das Provenue derselben ad depositum judiciale zu bringen und die geschehene Einzahlung unterschriftlich im Cassa-Schnurbuch zu bescheinigen oder zur weitern Verfügung zu berichten, welche von den Käufern das Gekaufte nicht empfangen und bezahlt haben, den förmlichen Auktions-Receß aber spätestens binnen den nächsten acht Tagen der Behörde zu unterlegen. Würde aber

von Käufern einzelner kostbarer Effekten, Pretiosen u. dgl. um Zahlungs-Frist gebeten, so sind solche Gesuche an die Behörde zu richten, und soll in keinem Falle der Auktionator Fristen bewilligen dürfen. Hofgerichtl. Verordn. vom 23. July 1818.

§. 869.

Die Schulden solcher Personen, die Krons-Güter zu Arrende haben, müssen bei der Gouvernements-Regierung ausgeklagt werden, und diese nimmt von dem Krons-Arrendator ein Reversale, daß er die für ihn einfließenden Revenuen zur Tilgung seiner Schulden bei der Gouvernements-Regierung abliefern wolle, wofür er Pfand oder Bürgschaft stellen muß. Sollte aber diese Maaßregel aus irgend einem Grunde unzugänglich scheinen, so soll der Kameralhof auf Requisition der Regierung das Gut durch öffentlichen Torg ebenfalls unter gnügender Sicherheit zur Arrende abgeben, und die dem Arrende-Besitzer zukommenden Revenuen bei der Regierung einliefern. S. Uk. vom 21. Sept. 1817, publ. den 20. Okt. 1817.

§. 870.

Es kann Niemand gezwungen werden, von seinem Schuldner, der seine Schuld eingestehet, ein Pfand, damit ihm nicht gedienet ist, wenn es ihm der Schuldner anbietet, anzunehmen. Wenn aber der Schuldner eidlich erhärtet, daß er weder Baarschaft, noch Kasten-Pfand, weder trockne, noch fließende Waare habe, so mag er mit einem freien, unbeschuldeten Erbe und Pfande ihn befriedigen, wenn er es hat. Rig. Stadt-Recht 3tes Buch 9tes Kap. §. 3. Eben so wird es auch bei den andern Behörden außer den Stadt-Gerichten gehalten.

§. 871.

Wenn bei einem Bürger Pfand aus der Fremde versetzet worden, welches nach verflossener Einlösungs-Frist

verfiele und zu rechter Zeit nicht eingelöſet würde, ſo ſoll der Pfandhaber es dem Pfandgeber andeuten und gerichtlich durch eine Vorladung kund machen, und wenn er es doch nicht einlöſet, daſſelbe aufbieten, taxiren und ſich zuerkennen laſſen, jedoch daß dasjenige, was überſchießen möchte, an den Schuldner zurückgegeben, oder wenn das Pfand nicht zureichet, die Aktion in Betreff des Rückſtandes dem Gläubiger wider den Schuldner vorbehalten werde. Rig. Stadt-Recht 3tes Buch 9tes Kap. §. 4. Man ſehe auch noch §. 513.

§. 872.

Forderungen an Perſonen, die Anleihen aus den Directionen des Credit-Weſens auf ihre Güter haben, werden auch bei der Gouvernements-Regierung ausgeklagt. Die Executions-Commiſſa aber werden von derſelben an die Ober-Direction gerichtet, damit dieſelben nach Inhalt des Reglements durch Sequeſtration und mit vorhergegangener Befriedigung der Credit-Caſſa erfüllt werden können. Credit-Reglem. im Eingange, 6ter Punkt 8tes Kapitel §. 127.

§. 873.

Nach dem gemeinen Recht wird das alterum tantum ſo beurtheilt, daß bei der allendlichen Liquidation die Renten nicht das Capital überſteigen müſſen. Die ſucceſſiven Renten-Zahlungen werden dabei nicht in Anſchlag gebracht, und eben ſo wenig die Koſten. So iſt es auch bei den hieſigen Gerichten immer gehalten, und kann auch der Billigkeit nach nicht anders ſeyn. Denn wenn man bei Jemandem ein Capital zu ſechs Procent ſiebenzehn Jahre ſtehen und alle Jahre die Renten erhalten hätte, ſo würden die ſucceſſive gezahlten Renten in ſiebenzehn Jahren ſchon das Capital überſteigen, folglich das Capital keine Zinſen weiter tragen. Wenn dieſes ſtatt finden ſoll, ſo kann Nie-

mand sein Capital, wenn es auch noch so sicher stehet, doch nicht länger als höchstes sechszehn Jahr bei einem und demselben Schuldner stehen lassen, ohne von Zeit zu Zeit mit der Schuld-Verschreibung eine Novation vorzunehmen. Es könnte scheinen, daß es nach dem russischen Rechte so gehalten wird, und selbst successive gezahlte Renten mit zum alterum tantum gerechnet werden; wenigstens hat man in einem Falle so behaupten wollen, und zwar weil die Polizey-Ordnung vom Jahre 1787. §. 49. ausdrücklich sagt: „wenn die Zinsen dem Capital gleich geworden sind, so hören sie auf." Ich bin aber überzeugt, daß dieses auch nicht anders zu verstehen ist, als daß die Zinsen nicht bezahlt worden, und dahero so weit aufgelaufen sind, daß sie dem Capital gleich geworden.

§. 874.

Wenn hingegen die Kosten bei dem alterum tantum mitgerechnet werden sollten, so würde hier bei uns von keinem armen Mann eine Forderung gegen einen mächtigen und reichen ausgeklagt werden können. Denn wenn ein solcher Schuldner den armen Gläubiger chikaniren wollte, so wäre es ihm ein leichtes, ihm so viele Kosten zu verursachen, daß diese das Capital übersteigen, er folglich in Gefahr wäre, sein Capital, oder doch einen ansehnlichen Theil davon zu verlieren. Man nehme nur eine Forderung von etwa hundert Rubel, wie bald möchten da bei einem langwierigen Prozesse die Kosten das Capital außer den Renten übersteigen. Der ganz arme Mann würde in solchem Falle denn noch das Armen-Recht erhalten und die Prozeß-Kosten frei führen können. Allein derjenige, der nicht so arm ist, das Armen-Recht erhalten zu können, wäre übel daran. Unterdessen nach hiesiger Praxin werden

bei Beurtheilung des alteri tanti die Prozeß-Kosten nicht mit dazu gerechnet.

§. 875.

Nach neuerem Verfahren werden die Renten während dem Concurs nicht von solchen Immissionen bestanden, die keine Renten tragen. Wenn Jemanden z. B. auf Landgüter, Wohnungen, Wirthschafts-Gebäude und dergleichen Gegenstände, von denen gar keine Revenuen gemacht werden können, immittirt worden sind, wie oft zu geschehen pflegt, wenn keine andern Gegenstände zur Immission mehr vorhanden sind, um nur Renten während dem Concurs zu genießen. In der Art hat das Hofgericht auch in dem letzteren von Rosenkampfschen Concurs-Urtheil erkannt.

§. 876.

Wenn in einer Verbindungs-Schrift über ein Geld-Darlehn keine Renten verschrieben werden, so können auch keine gefordert werden, wenn die Zahlung im bestimmten Termin erfolget. Wird aber der Termin nicht gehalten, so muß der Schuldner von dem Zahlungs-Termin ab bis zur wirklichen Zahlung Weil-Renten bezahlen. Die Weil-Renten betragen aber nur 5 Procent, zufolge dem Interessen-Plakat vom 16ten December 1687. L. O. Seite 127.

§. 877.

Eben so werden von Rechnungs- und dem ähnlichen Forderungen keine Renten bezahlt, als nur von dem Tage ab, der durch eigne Festsetzung des Schuldners, oder durch ein rechtskräftiges gerichtliches Urtheil zum Zahlungs-Tage bestimmt worden. In einem solchen Fall kann aber der Gläubiger auch nur Weil-Renten fordern, und so ist auch mehrmalen bei hiesigen Behörden und auch vom Kaiserl. Hofgerichte erkannt worden.

§. 878.

Es können auch verdeckter Weise übertriebene und gesetzwidrige Renten auf den Nichtzahlungsfall abgemacht werden. Dieses geschiehet dadurch, wenn der Schuldner sich auf den Fall, daß er die Zahlungs-Termine nicht prompt hält, verbindlich macht, dem Gläubiger eine Strafe zu bezahlen. Dergleichen Conventional-Strafen sind aber nach den Gesetzen nicht erlaubt, so bald sie die landüblichen Renten übersteigen. L. 13. §. 26. D. de act. emt. vend. und L. 44. D. de usuris.

§. 879.

Wenn Jemand einem Schuld-Gesuch die Einrede entgegensetzet, daß er wucherliche Zinsen zahlen müssen, soll, ohne die Beitreibung des bereits ausgeklagten Schuld-Briefes einzustellen, die Angabe des Denuncianten angenommen, aber zur Verhandlung an die competente Behörde gesandt werden. Wenn aber eine solche Anzeige binnen sieben Tagen a dato des ausgestellten Schuld-Briefes geschiehet, so soll eine Untersuchung durch persönliche Confrontationen, oder andere überführende Beweis-Mittel, die bei der Untersuchung sich entdecken möchten, statt finden. S. Uk. vom 29. März 1817.

§. 880.

Wenn Jemand die Immission in ein Landgut erringen will und bereits das Commissum dazu erhalten hat, ein Anderer aber kommt und beweist auf der Stelle, daß er an diesem Grundstücke ein älteres und besseres Recht hat, und durch die Immission für den Dritten in seinem bessern Rechte offenbar würde gefährdet werden, so kann er durch seine Intervention den Fortgang der Sache und die wirkliche Vollziehung der Execution oder Immission so lange hemmen, bis darüber rechtlich erkannt und er zufrieden gestellt worden ist.

§. 881.

In Sachen des Capitain Maybohms wider den Landrath Baron von Schoultz wegen der für Ersteren gegen Letzteren in die Güter Ascheraden und Römenshof vollzogenen Immission hat das Hofgericht unterm 16ten Juny 1721. erkannt, daß, wenn der Landrath Baron von Schoultz wegen prompter Bezahlung der Immissions-Renten suffisante Caution stellet, derselbe die Disposition der Immission behalten soll. *)

Zwei und zwanzigster Abschnitt.

Von Poschelin, Stempel-Papier.

§. 882.

Unter Wiederholung und auf den Grund aller schon früher deshalb ertheilten Ukasen und Verordnungen ist durch den Allerhöchst namentlichen Ukas vom 24sten November 1821, publ. unterm 19ten December 1821, sowohl wegen der Poschelin, als Stempel-Papier-Abgaben, Alles genauer bestimmt, manches Gewesene abgeändert, und manches Neue hinzugefügt worden. Der Ukas selbst ist zu lang, als daß ich selbigen seinem ganzen Inhalte nach hier

*) Wenn Jemand Forderungen hat, die ungewiß, mißlich oder schwer einzutreiben sind, und solche dahero ganz, oder zum Theil den Collegien allgem. Fürsorge abgegeben hat, so kann solches nur geschehen, wenn dergleichen Sachen bereits beiden Behörden anhängig, und in solchem Falle sollen die Collegien direkte von sich aus die Behörde requiriren, die zum Besten der Collegien abgetretene Summe nach gesetzlicher Beendigung der Sache von demjenigen Gelde beizutreiben, welches dem Geber zuerkannt worden. Ist die Sache aber noch nicht bei der Behörde anhängig, und Jemand von seiner Forderung gewisse Abzüge den Collegien in der Absicht doniren würde, damit selbige dagegen die Forderungen ausführig machen möchten, so solle dieses von den Collegien nicht angenommen werden. Sen. Uk. vom 16ten Juny, publ. den 11ten August 1821.

anführen könnte. Allein das Wesentliche desselben, und was aus diesem Handbuche nicht fortbleiben darf, ist folgendes:

§. 883.

Die Poschelinen, welche bis hierzu bei der Uebertragung eines Vermögens durch Kauf- Kreposte, Donations- und Mitgifts-Verschreibungen, ferner bei Meldung abgelaufner Pfand-Verschreibungen, und beim Verkaufe eines Vermögens durch öffentlichen Ausbot zu 6 Procent erhoben worden, sind künftig mit 4 Procent zu erheben. Die an der Uebertragung eines Vermögens theilnehmenden Personen müssen nach Maaßgabe des Ukas vom 25sten Juny 1752. den wahren Werth anzeigen, bei Strafe der gesetzlich verordneten Behandung, und die Behörden müssen genau darauf sehen, daß der Werth des übertragnen Vermögens nicht geringer angegeben werde.

§. 884.

Zufolge des bereits unterm 28sten October 1808. ertheilten Ukas ist bei dem Anfertigen der Krepost-Acten eine Steuer im 2ten Punkt verordnet, und diese bleibt auf demselben Fuß. — Bei solchen Instrumenten, in welchen der Werth in Silber- oder Goldmünze bestimmt worden, sind die Poschelinen auch in eben derselben Münze zu erheben.

§. 885.

Bei dem Verkaufe von Rekruten-Quittungen in erlaubten Fällen ist der Werth derselben in den Kauf-Krepoſten nicht mit weniger als mit tausend Rubel zu verschreiben.

§. 886.

Wenn bei einer über den Verkauf eines Vermögens geschloßnen Vereinbarung der Verkäufer das Recht zugestehet, vor Vollziehung der Krepost in den Besitz jenes zu treten, so sind schon bei Abschließung einer solchen Verein-

barung die Poschelin gleich, wie von einer Kauf-Krepost selbst zu erheben; bei Vollziehung einer Kauf-Krepost in Folge einer solchen Vereinbarung werden die Poschelinen nicht mehr zum zweitenmal erhoben. Solchergestalt ist auch bei allen in den verschiednen Gouvernements unter besondern Benennungen bekannten Abmachungen zu verfahren, nach welchen man in den Besitz eines erkauft werdenden Vermögens tritt, und sind dergleichen Abmachungen und Vereinbarungen mit den Kauf-Krepossen in einem Buche zu verschreiben.

§. 887.

Wenn nach Verlauf von sechs Monat von dem Tage der Vollziehung einer solchen Vereinbarung der Verkauf nicht zu Stande kommt und die Vereinbarung aufgehoben wird, so sind in solchem Falle die erhobenen Poschelinen, nach Beibringung der aufgehobenen Vereinbarung bei der gehörigen Behörde, Demjenigen zurückzuzahlen, von dem sie erhoben worden.

§. 888.

Von Vermögen, welche nach Testamenten mit Uebergehung der gesetzlich nächsten Erben, und sogar an Fremde übertragen werden, von denen bis hiezu nach Grundlage des dritten Punkts des Ukas vom 28. October 1808. 6 Proc. erhoben worden, sind in Zukunft, entsprechend dem 2ten und 3ten Punkt des gedachten Ukas, 4 Procente vom Vermögens-Werth zu erheben.

§. 889.

Von denen, Ausländern in Rußland gehörigen Vermögen und Capitalien, welche gleichfalls an Ausländer vermacht werden, sind die für Testamente verordneten Poschelinen, beim Eintragen des beigebracht werdenden Testaments ins Buch, sofort zu erheben, als ohne welches dasselbe nicht vollzogen werden kann.

§. 890.

Kauf und Pfand und andere Kraft habende Krapost-Acten, ingleichen Leihbriefe, Wechsel, Contrakte, Verabredungen und Vereinbarungen, in denen die Summe in Silber oder Gold bestimmt worden, sind in Kraft vorhandener Gesetze auch Stempel-Papier von demjenigen Werthe zu schreiben, welcher nach Grundlage dieses Ukas, der in der Acte enthaltenen Summe entspricht, nachdem diese nämlich nach dem Curs in Assignationen berechnet worden; und ist hierzu der jährlich festgesetzte Curs des Silbers für die Tamoschne Steuern als Grundlage anzunehmen.

§. 891.

Nach dieser Art sind die gesetzlich vorgeschriebenen Stempel-Bogen zu nehmen und darauf zu schreiben alle Instrumente bei Vollziehung von Pfand- und Ingrossateurs- wie auch von andern gleiche Kraft habenden Akten. Zu Contrakten, Verabredungen und Vereinbarungen gehören folgende Abmachungen:

a) welche zwischen Privat-Leuten und der Krone über die Pacht oder Weil-zeitige Besitz-Abgabe von Ländereien, Sawoden, Mühlen, Fabriken, Fischerei oder andern Gewerben, von Häusern, Plätzen, Wäldern, Wiesen, Gärten, Kellern, Speichern, Buden, von See- und Fluß-Fahrzeugen und ähnlichen Gegenständen, abgeschlossen worden. Zu dieser Classe gehören auch die Arrende-Contrakte.

b) Ueber den Kauf und Verkauf von Mobilien.

c) Abmachungen über Poddädde, Lieferungen, Bauten, Reparaturen, welche sowohl mit Krons-, als Gemeinde-Instanzen, als auch zwischen Privat-Leuten abgeschlossen worden.

d) welche zwiſchen Privat-Leuten bei Errichtung von Handels-Geſellſchaften, und überhaupt von Compagnieſchaften abgeſchloſſen worden.

e) Dergleichen Abmachungen, durch welche eine der verabredenden Perſonen ſich verbindet, der andern jährlich eine gewiſſe Summe im Laufe mehrerer Jahre oder bis an den Tod zu zahlen.

f) Ueber Annahme von Leuten.

g) Ueber die zur Lehre in irgend einem Handwerke, oder einer Kunſt geſchehene Annahme von Leuten.

§. 892.

Wenn bei Abſchließung von Contrakten über eine Materialien-Lieferung an die Krone, oder über Bewerkſtelligung von Krons-Arbeiten, die Summe nicht mit Genauigkeit beſtimmt werden kann, ſondern angenommen worden, die Materialien zu dem verabredeten Preiße in der Quantität zu ſtellen, welche im Verfolg erforderlich ſeyn wird, oder die Arbeiten nach Beſtimmung des Orts oder der, jene leitenden Perſon zu bewerkſtelligen, ſo ſind in ſolchen Fällen die Contrakte auf drei Rubriken Krapoſt-Papier zu ſchreiben. — So ſind auch Contrakte über die zur Lehre geſchehene Annahme von Leuten, ohne jede Zahlung ebenfalls auf Krapoſt-Papier zu drei Pr. zu ſchreiben.

§. 893.

Wenn nach dem Contrakte die Zahlung Jahrweiſe im Laufe einer beſtimmten Anzahl Jahre geſchehen muß, ſo geben die, für die ganze Anzahl Jahre zuſammengezogenen jährlichen Zahlungen diejenige Summe, durch welche der Werth des Papiers zum Contrakte beſtimmt wird. Wenn aber im Contrakte die Anzahl Jahre, in deren Laufe die jährliche Zahlung geleiſtet werden muß, nicht beſtimmt worden, ſo iſt, zur Bildung der Summe, durch welche

der Werth des Papiers zum Contrakte bestimmt werden muß, die jährliche Zahlung aufs zehnfache anzunehmen.

§. 894.

Acten, welche auf Krapost-Papier geschrieben werden müssen, sind folgende: a) Kauf-Kraposte; b) Donations-Verschreibungen; c) Pfand- und Kosten-Pfands-Verschreibungen; d) Schenkungs-Akte; e) Testamente; f) Theilungs-Akte; g) Abtheilungs-Verschreibungen und Aussteuer-Verzeichnisse; h) friedliche Verträge; i) Vermögens-Einweisungen; k) vorläufige Abmachungen, Vereinbarungen, Verschreibungen und dem ähnliche Akten rücksichtlich des Verkaufs und jeder andern Dipositon über unbewegliches Vermögen; l) Contrakte, Verabredungen und Vereinbarungen; m) alle Akten, welche gleiche Kraft mit den oben genannten haben, und die in den Ostsee-westlichen, Weiß-Reußischen und Klein-Reußischen Gouvernements, ingleichen in der Provinz Bolostock, in Grusien und Bessarabien unter verschiedenen Benennungen bekannt sind.

§. 895.

Der Preiß des Krapost-Papiers für alle diese Akten wird durch die in selbigen festgesetzte Summe zufolge dem hinten angehängten Verzeichnisse (§. 912.) bestimmt. Wenn die Akte, oder ein solches Instrument nicht auf einem Bogen ausgeschrieben werden kann, so ist nur zu dem ersten Bogen Krapost-Papier nach dem Werthe des, in der Akte bezeichneten Vermögens zu gebrauchen, die übrigen Bogen hingegen können ordinaires Stempel-Papier von drei Rublizem Werthe seyn.

§. 896.

Alles, was nur irgend bei den Gerichts-Behörden verhandelt, eingereicht, oder auch mit der Post eingesandt

wird: Gesuche, Beilagen, alle Copien, Beglaubigungen, und was nur irgend vorkommt, muß auf Stempel-Papier geschrieben werden. Ausgenommen Gesuche um Auszahlung verdienter Gage, oder Pension, — Gesuche und Attestate, welche den Gemeinen ertheilt werden, die aus Kriegs- und Marine-Diensten, oder auch von andern Kommanden und Instanzen verabschiedet, oder auf Urlaub entlassen worden — die Sachen der Freiheits-Prätendenten — Concurs-Sachen — Suppliken bei den Banken, in den Erziehungs-Häusern, bei der Kaiserlichen Menschen-Liebenden Gesellschaft und bei den Collegien Allgem: Fürsorge — Denuntiationen von Mißbräuchen zum Nachtheil der Krone, so wie von Gesuchen, die sich einzig und allein auf den Vortheil der Krone beziehen, und alle Untersuchungs- und Criminal-Akten.

§. 897.

Das Stempel-Papier, welches bei den Gerichten gebraucht werden muß, ist vierfacher Gattung, nämlich der Bogen zu 50 Kopeken, zu einem, zu zwei und zu drei Rubel.

§. 898.

Die erste Gattung zu 50 Kop. wird gebraucht bei den Land-Gerichten, Ordnungs-Gerichten, Stadt-Behörden und andern Unter- und den ähnlichen Behörden, für die ganze Verhandlung von privaten Prozeß- Gerichts- und Polizei-Akten, zu beglaubigten Abschriften von den Verhandlungen, ferner zu Geburts- und Tauf-Scheinen und ähnlichen Instrumenten, auch zu Schreiben an Gouvernements, oder Kreis-Anwälde. — Die zweite Gattung zu einem Rubel bei den Gouvernements-Regierungen, bei den Palaten, dem Justiz-Collegium, bei geistlichen Consistorien, Post-Aemtern, Messungs-Canzelleyen, Adels-Versammlungen- Oekonomie- Departement, Gouverne-

ments-Prokureur, Vice-Gouverneur, Stadt-Befehlshaber, Kriegs- Civil- oder General-Gouverneurs, zur ganzen Verhandlung von privaten Prozeß- Gerichts- und Polizei-Sachen bei diesen Instanzen, zu beglaubigten Abschriften von den Verhandlungen u. dgl. — Die dritte Gattung zu zwei Rubel wird genommen zu Gesuchen und den ähnlichen Papieren, welche von Privat-Personen beim heiligsten Synod, dem dirigirenden Senat und den Ober-Prokureurs, bei den Synodal-Comptoirs, bei dem Collegium der auswärtigen Affairen, dem Reichs-Admiralitäts-Collegium, bei den Departements der Minister, bei den Ministern selbst, den Ober-Verwaltern und den Ober-Befehlshabern verschiedener Militair- und Civil-Fächer eingereicht und an dieselben eingesendet werden. Ebenfalls zur Verhandlung von privaten Prozeß- Gerichts- und Polizei-Sachen, und beglaubigten Abschriften von den Verhandlungen bei diesen Instanzen und dergleichen, wie auch zu Messungs-Büchern.

§. 899.

Das Stempel-Papier der vierten Gattung zu drei Rubel der Bogen wird gebraucht zu Vollmachten jeder Art, zu Dienst-Attestaten für Militair- Marine- und Civil-Beamtete — zu Reise-Pässen für Civil-Beamtete zur Zeit ihres Urlaubs, zu Attestaten oder Belobungs-Schreiben nach beendigter Amts-Verwaltung, in die man zufolge Wahlen abseiten des Adels, oder der Kaufmannschaft getreten — zu Attestaten über die rechtfertige Beendigung von Pachten, Podräden und Lieferungen — zur Bescheinigung über See- und Fluß-Fahrzeuge, nach deren Erbauung und Besichtigung — zur Bescheinigung über Besetzlichkeiten, welche als Unterpfand gegeben worden — zu Freibriefen — zu den Bescheinigungen ausländischer Consuls zu Abfuhr-Waaren — zu Pässen für Fahrzeuge, wel-

che aus russischen Hafen auslaufen — zu Rechnungen, die von Schuldnern unterschrieben werden — zu Wechsel-Protesten — zu Börsen-Notizen der Mäckler — zu Extrakten aus den Mackler- und Notarial-Büchern.

§. 900.

Dagegen aber werden folgende Poschelin aufgehoben: der von Vollmachten erhobene eine Rubel, die funfzig Kopeken von Meldungs-Gesuchen, die funfzig ein halb Kopeken an Siegel-Zoll von ausgehenden Sachen und zwei Kopeken Wachs-Geld — der bei Unterschrift der entscheidenden Verfügungen in Guts-Sachen nach dem Ukas vom 7ten April 1765. erhobene halbe Kopeken von Tschatvert — und der bei Abschluß der Contrakte mit Podrädschiks von jedem Rubel gezahlte halbe Kopeken.

§. 901.

Alle Wechsel, Krapost und zu Hause angefertigte Leih-Briefe, müssen auf besonders dazu verordnetem Papier geschrieben werden, dessen Werth, in Anleitung des nachfolgenden Verzeichnisses (§. 912.) nach Maaßgabe der in diesen Verbindungs-Schriften verschriebenen Summen bestimmt wird. — Ein außerhalb der Grenze geschriebener Leih-Brief aber muß, nachdem er nach Rußland gesandt worden, zum erhalten gesetzlicher Kraft innerhalb des Reichs, mit Anfuge einer Abschrift von selbigem auf Papier, entsprechend den in demselben verschriebenen Summen, gehörigen Orts vorgestellt werden, und muß auf dem letztgedachten Bogen die erforderliche Aufschrift gemacht werden, als ohne welches der Leih-Brief keine Wirksamkeit haben kann, auch nach selbigem keine Verhandlung und Zufrieden-Stellung geschehen darf.

§. 902.

Ein außerhalb der Grenze geschriebener Wechsel ist nicht eher zu cediren, auch nach ihm in Rußland nicht eher

eine Beitreibung zu bewerkstelligen, als nach dessen Acceptation, welche auf einem Wechsel-Bogen, entsprechend der im Wechsel verschriebenen Summe, geschrieben worden — die Mäckler und Notarien müssen nicht anders Wechsel-Sachen verhandeln, als in Anleitung solcher Wechsel, die auf gesetzlichem Stempel-Papier geschrieben sind, oder solcher, rücksichtlich derer der vorgedachte Grundsatz beobachtet worden.

§. 903.

Die Banquiers und Negotianten, welche sowohl nach andern Städten des russischen Reichs, als auch außerhalb der Grenze Summen remittiren, müssen hierzu Wechsel-Papiere gebrauchen, und diese Bestimmung beziehet sich sowohl auf die ersten (prima), als auch auf die zweiten (secunda), dritten (tertia) und vierten (quarta) Wechsel. — Der Negotiant zahlt beim Ankaufe des Wechsel-Papiers sowohl für den zum ersten Wechsel bestimmten Bogen, als auch für die Bogen zum zweiten, dritten und vierten; indem die drei letzten nicht anders als in Gemeinschaft mit dem ersten Bogen verkauft werden. — Und der zweite, dritte und vierte Wechsel kann alsdann nur ertheilt werden, wenn auf eine eben solche Summe der erste Wechsel ausgestellt worden ist.

§. 904.

Alle Kaufleute, sowohl russische als ausländische, wie auch zur Gilde angeschriebne Edelleute, ausländische Gäste und Handel treibende Bauern müssen die zu ihrem Erwerbe erforderlichen, durch das Banquerot-Reglement verordneten Bücher haben, und selbige entsprechend diesem Reglement führen — diese Bücher müssen bei allen gerichtlichen Auseinandersetzungen als gesetzliche Dokumente angenommen werden, und wird daher, ohne die Handelsleute zu verbinden, solche auf besonderm Stempel-Papier zu füh-

ren und ohne für selbige ein Format zu bestimmen, sondern, indem dieses zur größern Bequemlichkeit ihrem Willen überlassen bleibt, denselben zur unfehlbaren Pflicht gemacht, die vorgeschriebenen Bücher zur Korroboration unter Beidruckung des Siegels und Erhebung der Poschelinen dafür beizubringen. Diese werden nach dem Umfange des Handels bestimmt. Die Kaufleute werden in drei Classen getheilt: a) in Kaufleute vom ersten Range und der ersten Gilde, b) der zweiten und c) der dritten Gilde — die nach Scheinen Handel treibenden Bauern gehören zu der Classe, aus welcher sie einen solchen Schein haben. Ausländische Gäste werden zur ersten Classe gerechnet.

§. 905.

Die erste Classe muß ein Journal von 150, ein Kassa-Buch von 100 und ein Haupt- oder Groß-Buch von 50 Blättern halten, und zahlen für jedes Blatt 2 Rubel Poschelin — die zweite Classe muß eben dieselben Bücher von gleicher Anzahl Blätter halten, zahlt aber nur einen Rubel für jedes Blatt Poschelin — die Handels-Leute dritter Classe müssen ein Einnahme- und ein Ausgabe-Buch halten, jedes von 50 Blättern, und zahlen von jedem Blatt 20 Kopeken Poschelin. Jedes Blatt zu zwei Seiten gerechnet, muß numerirt, und die Poschelin von jedem Blatte gezahlt werden — Bücher, die nicht die vorgeschriebne Anzahl Blätter haben, sind zur Korroboration nicht anzunehmen. Uebrigens kann jeder Kaufmann in Rücksicht auf den Umfang seiner Geschäfte, gegen Zahlung der verhältnißmäßigen Poschelinen, Bücher von einer größern Blätterzahl vorstellen.

§. 906.

Diese Bücher müssen die Kaufleute bei der jährlichen Angabe der Capitalien bei der erforderlichen Behörde gehörig numerirt beibringen und die gesetzliche Poschelin be

zahlen. Von der Behörde werden die beigebrachten Bücher beprüft, und, nachdem ein Mitglied der Behörde und der Sekretair auf dem letzten Blatte die Zahl der Blätter jeden Buchs bemerkt, und wenn namentlich und wie viel Poschelin bezahlt worden, wird das Siegel beigedruckt und die Bücher den Vorzeigern zurückgegeben. Die Poschelin wird an die Renterey abgeliefert, und nicht eher, als bis dieses alles erfüllt und beobachtet worden, darf zur Anschreibung der Kaufleute zu den Gilden Anordnung getroffen werden.

§. 907.

Die in dem Allerhöchsten Ukas vom 29. Dec. 1812. enthaltenen Verordnungen in Betreff der zum Handel treiben, ingleichen zur Anstellung als Handlungsdiener und Commissionaire, so wie auch als Ladensteher und Artelschicks ertheilt werdenden Scheine bleiben in ihrer Kraft und Wirkung; ausgenommen die Verordnungen in Betreff der Scheine vierter Art. Diese Scheine müssen auf die Summe von 4000 Rubel und mehr bis 8000 Rubel ertheilt werden, und von der angegebenen Summe sind bei der Ausfertigung fünf Procent zu erheben, und welche Scheine aus der Kreiß-Renterey nach Entrichtung dieser Abgabe zu ertheilen sind, und immer nur auf ein Jahr, vom 1. Jan. bis zum 1. Jan. zu ertheilen sind, wobei zur Meldung wegen dieser Scheine der Termin vom 15. Dec. bis 1. Jan. bestimmt ist.

§. 908.

Die Obrigkeiten der Landleute können von der Kreiß-Renterey zur Ertheilung an die ihnen untergeordneten und Pässe habenden Bauern, Scheine fordern, doch sind sie verbunden, bei jeder Requisition nicht nur für die Scheine, sondern auch die Poschelinen für die Bücher einzuzahlen, welche nach der Art des durch den Schein bewilligten Han-

dels ein Bauer kraft dieses Ukas (siehe §. 904.) haben muß, wobei auch die Bücher selbst zur gehörigen Korroboration derselben beigebracht werden müssen. — Ein Bauer, der einen gesetzlichen Paß hat, kann, wenn er denselben bei einem Gesuche der Kreiß-Renterey vorstellt, auch alle, sowohl für den Schein, als die Bücher verordneten Poschelinen bezahlt, nach seinem Wunsche einen Schein erhalten. Zur Erneuerung des Scheines ist es nicht erforderlich, daß der Bauer sich persönlich stelle, sondern die Behörde, oder Obrigkeit, von der er seinen Paß erhält, kann, in vorangeführter Art, einen neuen Schein einfordern.

§. 909.

Die Mäckler und Notarien sind gehalten, zwei Bücher zu haben, das eine zum Verschreiben der Wechsel und Leih-Briefe, das andere zum Eintragen der Contracte und ähnlichen Instrumente. Die Blätter in diesen Büchern müssen ebenfalls numerirt seyn, und vor Antritt jeden Jahres bei der gehörigen Behörde zur Korroboration und Untersieglung beigebracht, und dem Kammeralhofe über die Anzahl der Blätter und über die Zeit der Korroboration berichtet werden. Die Korroboration geschiehet auf dieselbe Art, wie mit den Kaufmanns-Büchern, auch Poschelin wird dabei bezahlt, mit funfzig Kopeken für jedes Blatt. Die Anzahl der Blätter in den Büchern hängt von den Notarien und Mäcklern ab.

§. 910.

Die Börsen-Mäckler müssen in ihren Büchern die Börsen-Notizen, welche sie den Waaren-Käufern und Verkäufern ausfertigen, von Wort zu Wort eintragen, mit Anzeige des Tages, an welchem der Verkauf abgeschlossen worden, so wie auch aller andern hieher gehörigen Umstände. — Ebenmäßig müssen sie in ihren Büchern die ver-

ſchiednen an der Börſe abgeſchloßnen Wechſel-Geſchäfte verſchreiben, und nach dem Datum der Remittenten, Traſſanten und Acceptanten, desgleichen an welchen Orten und auf welche Zeit der Wechſel ausgeſtellt worden, ſo wie auch alle auf dieſes Verfahren Bezug habende Gegenſtände nach Grundlage des 19ten Kap. des Reglements für den Haupt-Magiſtrat vom 16ten Januar 1721. und des 2ten Punkts Kap. 1. des Wechſel-Rechts — anzeigen.

§. 911.

Alle dieſe Beſtimmungen ſollen mit dem 1ſten Jan. 1822. im ganzen Reiche in Wirkſamkeit gebracht werden — Alles aber, was in dieſem Ukas für den Wirkungskreis der Civil-Höfe, Kreis-Gerichte und anderer Ober-Gerichts- und Polizei-Behörden und oberrichterlichen Perſonen vorgeſchrieben worden, bezieht ſich auch ohne Ausnahme auf alle ihnen gleiche Behörden und Perſonen, welche unter andern Benennungen in den Oſtſee-weſtlichen-Weis-Reuſſiſchen und Klein-Reuſſiſchen Gouvernements, in der Provinz Beloſtock, in Gruſien, im Lande der Doniſchen Truppen-Corps und in Beſſarabien ſtatt finden.

§. 412.

Verzeichniß

der Preiße für Krapoſt,=Stempel=Papier nach Summen, welche in Krapoſt=Akten und andern Abmachungen verzeichnet ſind, die auf dieſem Papier zu ſchreiben anbefohlen worden.

Von der Summe				jeder Bogen koſtet
von	—	bis	1000	Rub. 3
—	1001	—	3000	— 6
—	3001	—	5000	— 10
—	5001	—	7000	— 14
—	7001	—	20,000	— 20
—	10,001	—	15,000	— 30
—	15,001	—	20,000	— 40
—	20,001	—	25,000	— 50
—	25,001	—	30,000	— 60
—	30,001	—	35,000	— 70
—	35,001	—	40,000	— 80
—	40,001	—	45,000	— 90

Von den Summen				jeder Bogen koſtet
v.	45,001	b.	50,000	R. 100
-	50,001	-	60,000	- 120
-	60,001	-	70,000	- 140
-	70,001	-	100,000	- 200
-	100,001	-	150,000	- 300
-	150,001	-	200,000	- 400
-	200,001	-	300,000	- 600
-	300,001	-	400,000	- 800
-	400,001	-	500,000	- 1000
-	500,001	-	750,000	- 1500
-	750,001	-	1000000	- 2000
-	1000001	und weiter		4000

Verzeichniß

der Preiße des Papiers zu Leih-Briefen und Wechseln, nach denen in selbigen verschriebenen Summen.

auf die Summe				Jeder Bogen kostet
von	—	bis	1000	Rub. 3
—	1001	—	3000	— 6
—	3001	—	5000	— 10
—	5001	—	7000	— 14
—	7001	—	10,000	— 20
—	10,001	—	15,000	— 30
—	15,001	—	20,000	— 40

auf die Summe				Für jeden Bogen
von	20,001	bis	25,000	Rub. 50
—	25,001	—	30,000	— 60
—	30,001	—	35,000	— 70
—	35,001	—	40,000	— 80
—	40,001	—	45,000	— 90
—	45,001	—	50,000	— 100

Auf eine Summe von mehr als 50,000 Rubel, muß man die gedachten Verbindungs-Schriften, nach Maasgabe der ganzen Summe, auf mehrere Bogen schreiben.

Der Preiß des Wechsel-Papiers für secunda, tertia und quarta, wird zu 50 Kopeken für den Bogen festgesetzet, und eben so viel Sorten desselben eingeführt, als Abtheilungen der Preiße des Stempel-Papiers statt finden.

Alphabetisches Verzeichniß des Inhalts.

(Die Zahlen zeigen die Paragraphen an.)

A.

Abgaben, öffentliche, deren Classification im Concurs 575.

Ableugnungs-Eid, siehe Diffessions-Eid.

Abschied, gerichtlicher 303.

Abschreiber, soll die mundirten Schriften unterschreiben 661; macht die Anmeldung einer Querel nicht ungültig, wenn es nicht geschehen 662.

Abschriften, bloße von Ukasen gelten nicht 42; von Urkunden, deren Beweiskraft 261. 263; deren Vidimation 654. 730; die beim Hofgericht beigebracht werden 270. 730.

Abwesenheit der Partheien 131; in öffentlichen Geschäften, oder im Kriege 132; bei Appellationen 350. 802; bei Ehescheidungs-Prozessen 201.

Acclamationen 395. 787.

Accusations-Prozeß 187. 833.

Acten, Mundirung bei Appellationen 334. 338; bei der Revision 353; in Armen-Sachen 669; Extract 362. 798; nicht an die Parten zu geben 735.

Actor, siehe Kläger.

Additional-Artikel 750.

Aditus bei Proclamen und Concursen 558. 592. 598.

a die recepti oder insinuationis 325.

Adliche Güter 8. 24; adliche Testaments-Streitigkeiten 170.

Adel in den Städten 176; dessen Nachlaß in den Städten, ebend.

Administratoren piorum corporum in deren Vermögen stillschweigende Hypothek 582.

Advokat, soll nicht Schriften durch Domestiken insinuiren lassen 136; wird den Armen ex officio zugelegt 141. 156; seine

Pflichten 143; muß Vollmacht haben 148; von den Erben zu bestätigen 317. 677; per praesentiam legitimirt 151; kann Pränumeration verlangen 153; Contracte mit dem Parten 157. 682; muß bezahlt werden 153; kann nicht für den Parten Zeuge seyn 241. 257. 755; nicht beiden Theilen dienen 109; müssen die Kosten der Frist-Gesuche tragen 691; wenn sie ihre Pflicht verletzen 150. 684; ihren Parten verantwortlich 151. 152; sollen Manual-Acten halten 735; in ihren Schriften und Rezessen nicht weitläuftig, oder unanständig seyn 692; müssen sich melden, wenn sie verreisen wollen 689; in wie ferne sie Zeuge seyn können 755.

Aemter, wie solche zu besetzen 116. 659.

Aestimatorium siehe juramentum aestimatorium.

Akkord zwischen Gläubiger und Schuldner 483. 590.

Alimentation, eines Banquerottirers 599.

Alter, erforderliches eines Richters 77.

Alterum tantum 515. 873.

Amicable composition 97. 201.

Anerkennung eines Dokuments 465. 726

Angabe im Concurs kann mündlich geschehen 595; wer es verabsäumt 610.

Angaben, annonyme 839.

Angeber kann nicht Zeuge seyn 250.

Anklage Prozeß 187. 824. 833.

Ankläger, öffentlicher 187; kann vom frei erkannten Beklagten nicht Kosten-Ersatz verlangen 827.

Annotationen eines Verstorbenen beweisen keine Schuldforderung 724.

Anomal-Exceptionen 202.

Anstands-Brief, siehe Moratorium.

Anschläge bei Gericht 131.

Anstreitung eines Dokuments 465. 726.

Antenuptial-Güter, deren Classification 575.

Anträge, mündliche 687. 692.

Anwald, siehe Advokaten.

Apocha 421.

Appellation, Justification derselben 332; Schilling 257. 325. 341. 357. 782. 796; was überhaupt dabei in Acht zu nehmen 346. 358. 384. 331. 773. 784. 785; wie solche desert wird

335. 351; findet von Urtheilen ex contumacia nicht ſtatt 337; Entſagung derſelben 339. 809; Anmeldung 341; von Urtheilen des Stadt-Magiſtrats 344. 793; des Oberconſiſtoriums 346; Appellations-Supplik 364; findet gegen Sequeſter nicht ſtatt 481; fällt beim Vergleich fort 503; findet in Executions-Sachen nicht ſtatt 503; in Grenz-Eindrangs- und Spolien-Sachen 404; von den Univerſitäts-Gerichten 780. 794. 795; von den Stadt-Untergerichten 781. 782. 786; in Armen-Sachen 669. 670. 788; darf dem Parten vom Unterrichter nicht verweigert werden 777; von Senats-Verfügungen 791; von Verfügung der Gouvernements-Regierung 812; nicht mit Erfüllung der Präſtanden zu zögern 805; Prolongation des termini juſtificandae 744. 786; in Criminal-Sachen. 842. 844. 846; devolvirt die Sache durchaus 811; vom Kirchſpiels-Gericht 782.

Appellable Sachen 804.

Arbitrium judicis, ſiehe Willkühr.

Armen-Part 141; muß ſeine Armuth erweiſen 669. 671. 672; hat nicht Arreſt zu untergehen 788; nicht die Acten mundiren zu laſſen 669; bei Reviſion 358; Reverſales 788; deſſen Eid 670.

Armen-Sachen 823; nicht auf Stempel-Papier 891.

Arrende-Contracte auf Stempel-Papier 890. 891.

Arreſt 462. 465. 467. 468; gegen Beſitzliche 473. 862; gegen Ritter und Edelleute 474; Entweichung aus ſelbigem 479.

Articuli pro- et reprobatorii 282.

Atteſtate 271.

Auction 516. 541; nur gegen baare Bezahlung 868.

Auctions-Gelder gleich zu berichtigen 868.

Aufſchlagung einer Immiſſion 536.

Ausbot, nochmaliger nur gegen Caution 588.

Auslagen der Advokaten 153.

Auslegung der Geſetze 54. 60. 628. 629. 630.

Auslöſchen im Dokument, ſiehe Litura.

Ausradiren im Dokument 267.

Ausreden 204.

Ausſage wankender Zeugen gilt nicht 264; wenn ſolche von beiden Seiten gleich 251; kann der Zeuge nicht widerrufen 253.

B.

Banquerottirer 30. 596. 599. 600; in wie fern selbigem das beneficium cessionis zu ertheilen 583.
Bauern, immittirte, vom Immissarius zu unterstützen 535; von selbigen keine Gebühren zu nehmen 656.
Beamtete, deren Rechte und Pflichten 102. 111. 113. 116; wenn sie suspendirt werden, keine Gage 657; wenn sie Urlaub nehmen 653; nicht unter Kopfsteuer 652; sollen nicht advociren 109; sollen keine deponirte Gelder benutzen 598.
Bediente des Gerichts sollen höflich seyn 101; durch selbige nicht Schriften bei Gericht einzureichen 136.
Beerdigungs-Kosten, deren Classification 575.
Beglaubigung, siehe Vidimation.
Begnadigungs-Recht, siehe jus aggratiandi.
Beicht-Vater, in wie fern er Zeuge seyn kann 257.
Beilagen, müssen beglaubigt seyn 725. 730.
Bekenntniß, siehe Geständniß.
Beklagter, was solcher zu beobachten 138. 142. 205. 212. 251. 472; in wie fern ein Eid ihn befreiet 833; dessen Forum 647. 673; in Criminal-Sachen 833; wenn er Stand oder Wohnort verändert 679.
Beleidigung des Richters 75. 101; Klage darüber 832; in Schriften bei Gericht streng untersagt 665. 687. 692.
Bemerke der Grenzen, siehe Grenz-Steine.
Beneficium videndi jurare 241. 255; nondum probata probandi 285. 287; paupertatis, siehe Armen-Recht; divisionis 429; cessionis bonorum 435. 583. 600; competentiae. 600; excussionis vel ordinis 424. 864; separationis 569. 574.
Bescheide, nicht zum voraus bekannt zu machen 103; müssen schriftlich ertheilt werden 140.
Bescheids-Quaal 316.
Beschlag, siehe Sequester.
Beschwerden über den Richter 178. 179. 363. 506. 508. 812; sollen nicht von Mehrern unterschrieben werden 675; über den Senat 791.
Besitzliche, nicht mit Arrest zu belegen 473. 862.

Beſitz, Niemandem ohne Urtheil und Recht zu nehmen 130.
Beſitzer, wenn er den Beſitz einer Sache leugnet 706.
Beſtechung 104.
Betrug, durch Irrthum 409; muß erwieſen werden 211; macht einen Eid ungültig 219.
Bewahrung, ſiehe Proteſtation.
Bewegliches Vermögen zuerſt zu exequiren 498; nicht zur ſpeciellen Hypothek 609.
Beweis, voller 244; durch Urkunden 262. 264. 279. 293. 724. 736; Führung deſſelben 282. 286; Artikel 282. 748; wider ein rechtskräftig Urtheil nicht erlaubt 308; Colliſion deſſelben 288. 294; neu aufgefundner 90. 284. 736; Termin zur Führung deſſelben 749. 752; durch einen Eid 738; gegen Urkunden 723; durch Kaufmanns-Bücher 731; durch Kunſtverſtändige 756; durch Eingeſtändniß 717. 719. 721.
Beweis-Mittel 210. 215. 284. 287.
Bittſchriften, nicht von Mehrern zu unterſchreiben 675.
Bona fide 234.
Bonis cediren 423.
Briefe, Königliche 12. 96. 619.
Buchhändler und Buchdrucker nicht unter die Univerſitäts-Behörden 651.
Bürge, ſiehe Caventen, auch 424. 107. 655.
Bürgſchaft, Einwendung dagegen 424; ſiehe auch Caution.

C.

Cancellatio 267.
Canoniſches Recht 627.
Cavent 107. 424. 425. 815.
Cautio pro reconventione 299; pro damno et expensis 206. 813; wird in ſtreitigen Fällen vom Richter beprüft 470; de judicio sisti et judicatum solvi 206. not. 1; wegen Urtheils-Erfüllung 789.
Centenal 170. 658.
Cessio bonorum 423. 548. 583.
Ceſſionar, den Einreden unterworfen 719.
Chefs der Gouvernements, Vorſchriften 78. 79. 83. 90. 116. 117. 167. 641.
Citation 190. 192. 393. 701. 702. 703.

Citatus in officiösen Sachen 139. 191. 829.
Citations-Gesuch 190. 193.
Civil- und Criminal-Sachen bei besetztem Gericht abzumachen 766.
Classifications-Urtheil 571. 587.
Clausula salutaris 700.
Collision der Gesetze 621; der Rechte 625; der Beweise 288. 294.
Commissa des Oberrichters, wie solche zu erfüllen 866.
Compensation 420. 555.
Competenz des Richters 162.
Comparatio litterarum 235. 265.
Concessionales 784.
Concursus 571; materialis hindert dem Schuldner nicht die Disposition über sein Vermögen 589; wenn die Masse geringe 594.
Concurs-Eid 573.
Concurs-Gläubiger 554; Urtheil 571. 596; Massa 583. 584. 588. 594. 602; Prozeß 557; Concurrenten 555.
Consignatio in der Stadt 176.
Condictio indebiti 410. 472.
Confessio 721.
Confrontation der Zeugen 256; eines Inquisiten 833.
Confusio finium, siehe Grenz-Eindrang.
Constitutio carolina 310.
Constitutionen des Hofgerichts 36.
Contestatio litis 201.
Conto-Bücher dienen zum Beweise 272; müssen gestempelt seyn 731.
Contract 69. 173. 268. 648.
Contradictor 559. 562. 611.
Contumaciren 393.
Conventional-Pön 878.
Convocatio creditorum 435. 550. 558. 583. 610; in Concurs- und Nachlaß-Sachen von geringem Werth 593; bewirkt nicht immer Präclusion 601. 603.
Copien, vidimirte 261. 263.
Corpus delicti 830. 831.

Correi debendi 426; credendi 432.
Creditor, ſiehe Gläubiger.
Creditores communes 432; concursus 554; massae 555.
Criminal-Sachen 307. 315. 355. 187. 766. 834.
Cumulation 188. 695. 696.
Curator 175; bonorum 561; litis 562; massae iſt von den Creditoren zu beſtimmen 611.

D.

Datio in solutum 430. 870.
a dato insinuationis oder recepti 325.
Debitor communis 553. 590.
Debitores in solidum 426. 429; pro rata, ebend.
Deferirung des Eides 741.
Defrayirung des Richters 402. 771.
Deklarations-Geſuch 129.
Deklaration des Urtheils, ebend.
Dekret 303.
Dekretales 613.
Denkmäler, öffentliche, ſind Beweiſe 281.
Delatores können nicht Zeuge ſeyn 250.
Delatio juramenti 228. 738. 741.
Delegation bei der Novation 486.
Deletions-Beſcheid 667. 668.
Deliberandi spatium 603.
Delinquenten-Sachen 304.
Delineation 280.
Delirung einer Ingroſſation 447. 734; einer pendenten Sache 667. 668.
Denominatio testium 282.
Denunciant kann ſeine Angabe nicht beeidigen 838; anonyme 839.
Denunciatio litis 776. u. ſ. w.
Depoſiten-Gelder 575. 666; im Concurs 598.
Deſerte Appellation oder Querel 335. 351.
Deſignation der Koſten 378.
Diffeſſions-Eid 235. 265. 727.
Dilation 392. 495. 391. 323. 326. 690. 691. 779. 797. 866; legale Gründe dazu 138.

Dilatoriſche Einreden 303. 717.
Directorium testium 282.
Dispenſation von der Urtheils-Erfüllung 305.
Dispoſition, freie des Adels über ſeine Güter 24.
Diſtributions-Rechnung im Concurs 596.
Documente, allegirte, müſſen auch beigelegt werden 127. 274; gilt mehr, als geſchrieben Zeugniß 253. 264; wie ſie beſchaffen ſeyn müſſen 261; Fehler derſelben 267; nur einſeitig unterſchriebne 273; garantigeatum 269; ferner nachzuſehen 722.
Dolus, ſiehe Betrug.
Domeſtiken, durch ſelbige nicht Schriften zu inſinuiren 136.
Dorſual-Reſolution 125.
Drohbriefe 123.
Duplik 297.
Duplikate, bei den Satz-Schriften vorgeſchrieben 735.

E.

Edelleute, frei von perſönlichem Arreſt in Civil-Sachen 474.
de edendo 276. 732.
Ediktal-Citation 393. 701.
Edzões Verbrechen 123.
Ehehaften 138.
Ehrlos-Erklärte, können nicht Kläger ſeyn 197; auch nicht Zeugen 240.
Eid, macht halben Beweis voll 213; ein Beweis-Mittel 217; ferner 225. 255. 219. 228. 229. 232. 237. 238. 221. 230. 231. 226. 738; auferlegter, in wie ferne ſolcher zu erfüllen, wenn vom Gegentheil die Appellation ergriffen 740. Anm. *; der Armen-Parten 670; bei der Reviſion 792. 800.
Eigenmächtigkeit 665. 821.
Eigenthums-Klage 705. 706. 707.
Eingebrachtes der Frauen 575.
Eingeſtändniß 211. 214. 278. 742.
Einlöſung einer Immiſſion 538.
Einreden, wider den Richter 91. 637; wider Zeugen 242; wegen Wucher 879; gegen den Ceſſionar 719; dilatoriſche 817; peremtoriſche 818; müſſen erwieſen werden 694; gegen ein rechtskräftig Urtheil 744; gegen Urkunden 723.
Eiſerner Brief 422.
Eliſion, elisio ulterior 298.

Eltern nicht Zeuge seyn 257.
End-Urtheil 303.
Entsagung der Appellation, Querel, oder Revision 337. 503. 357. 807. 808.
Erben, müssen die Vollmachten bestätigen, wenn solche ferner gelten sollen 677.
Erfüllung der Contracte, wo deshalb zu klagen 173; der Urtheile 785. 789.
Erfüllungs-Eid 213. 223. 228. 263.
Erlassung des Eides 238.
Eröffnung des Concurs 558.
Error calami 267, und siehe Irrthum.
Eviction, siehe Gewährleistung.
Exceptio primae instantiae 418; non numeratae pecuniae 421. 726. 727; fori incompetentis 190; verschiedne 203; desertae 335; anomala 202; cautionis 206; rei judicatae 303; dilatoria 817; peremtoria 818.
Execution vom Landgericht nur bis 50 R. zu verhängen 173; in der Stadt 176; Kosten zu ersetzen 496; ferner nachzusehen 492. 497. 502. 510. 355. 513. 511. 533. 563. 489. 858.
Exequirtes Vermögen kann wieder eingelöset werden 520.
Exgrossation 447. 734.
Exhibiren 558.
Expromissorischer Cavent 815. 816.
Extracte in Revisions-Sachen 362; aus Protokollen 263.

F.

Facta moderatione 381.
Falliten, betrügerische, wie solche zu behandeln 583.
Fatalien 318. 774. 790.
Fehler in einem Dokument 267.
Feinde können nicht Zeuge seyn 240.
Fiskal 171. 179. 371. 374; muß alle Prästanda prästiren 828.
Fiskalischer Prozeß 824.
Flebile beneficium cessionis 435.
Forderungen 598. 602. 604. 605. 682.
Forum competens et impetens 159. 161. 166. 647.
Frag-Stücke, siehe Interrogatorien.
Frau, expromissorische Caventin 857.

Frauen können auch zu Hause den Eid leisten 255; Vermögen, in wie ferne solches mit zum Concurs des Mannes zu ziehen 592.
Fremde genießen den Schutz der Gesetze 70.
Freunde können nicht Zeuge seyn 240.
Fundamental-Gesetze 76.
Fundamentum actionis 194; crediti 259.

G.

Gastwirths-Recht gegen Gäste 478.
Gegen-Beweis 210. 282; Artikel 748.
Gegenforderung compensirt 500.
Gemeinschuldner muß alles aufgeben 612.
General-Reglement 39.
General-Hypothek 444. 446.
Gerichts-Spiegel 40. 76.
Gerichtlich Verfahren 625.
Gerichtsbarkeit 160. 647.
Geschenke zur Bestechung 87. 104.
Geschworne bei der Renterey 180.
Gesetze 54. 62. 98. 70. 74. 167. 303. 624. 628. 629. 630. 636.
Geständniß, siehe Eingeständniß.
Gesuche nicht über Post zu senden 135; nicht von Mehrern zu unterschreiben 675.
Gewalt gegen die Executoren 509.
Gewährleistung 760.
Gewissens-Vertretung 237.
Gläubiger 432. 555. 788.
Gnaden-Recht 3.
Gouvernements-Regierung 166; Prokureur, ebendas.
Gravamina 331. 343; dürfen nicht beleidigend seyn 685. 810.
Grenz-Eindrang 280. 401. 708; Grenz-Stein 279. 822. 823. 708; Briefe 737.
Gründe, neue 90.
Grund-Stücke, was bei deren Subhastation zu beobachten 584.
Güter, adlige, sind frei 7; des Gemeinschuldners 583. 584. 606.

H.

Habile Zeugen 239.
Halber Beweis 213.
Hand-Schriften 421.

Handwerks-Geräthe 519.
Harrisches Recht 3. 5.
Hausgenossen, in wie ferne Zeugen 240.
Hofgericht 170; den Constitutionen 36.
Hofgerichts-Advokaten Forum 683.
Hypotheken 444. 446. 450. 436. 440. 443. 449. 453. 609. 616.
Hypothekarische Gläubiger 436—438.

J.

Jahr und Tag 305.
Ignorantia juris vel facti 278. 405.
Illiquide Forderungen 493. 501.
Imánoi Ukas 38. 39.
Immission 491. 523. 525. 533. 564. 526. 440. 535. 536. 538. 540. 768. 769. 770. 858. 880; kann der Debitor gegen Pränumeration der Renten in Disposition behalten 881.
Imissarii 440. 441.
Impetrant und Impetrat 348. 490.
Inappellable Sachen 795.
Incident-Punkt 303.
Incompetenter Richter 93. 162.
In contumaciam 135.
Indult 422.
Infam Erkärte können nicht Kläger 197; nicht Zeuge seyn 240.
Ingrossation 444; während dem Concurs 443; eines Sequesters 482.
Ingrossirte Forderungen, deren Recht 610.
Inhabile Zeugen 239.
Inhaftirung, siehe Arrest.
Inhibitorium aus dem Senat 326.
In petitorio, siehe petitorium.
In possessorio, siehe possessorium.
Inquisition, heimliche verboten 83. 166; Prozeß 187. 824.
Insinuation 390.
Insolvent 423.
Instrumente, siehe Urkunden.
Instrumenta quasi publica 261.

Intercalar-Bescheid 303.
Interlocut 303.
Interponirung der Appellation, oder Querel 341. 346. 348.
Interpretation der Gesetze 54. 62. 70. 74. 98. 628. 629. 630.
Interrogatorien 282. 753.
Intervention 300. 712.
Injurien Sachen 170.
Irrthum bei einem Geständniß 214. 278. in den Rechten 407. 409.
Judicate 305.
Iuramentum suppletorium 213. 223. 228; purgatorium, ebendas.; legale oder necessarium 228; credulitatis 233; calumniae 234; malitiae ebendas; aestimatorium 236; manifestationis 570; concursus 573.
Jurisdiction 160. 647.
Jus aggratiandi 88.
Jus canonicum 627; romanum 48. 620; subsidiarium 310. 620. 621. 622. 626; restituendi in integrum 38; patrocinandi 145.
Justification der Querel 323; der Appellatio 332.

K.

Kammer 178.
Kameralhof 168.
Kämmerier 178.
Kanonisches Recht 627.
Kanzley soll immer in Ordnung seyn 114; Officianten, ihre Pflicht 101; in deren Zimmer nicht Strafen zu vollziehen 118.
Karten-Schulden werden nicht bezahlt 419.
Kasten-Pfand 513. 575. 871.
Kavent 424; der Krone 586.
Kaufmanns-Bücher geben halben Beweis 272; müssen gestempelt seyn 731. 904 ff.
Kaufcontract auf Stempelpapier 890. 891.
Kerbstücke sind Beweis-Mittel 277.
Kinder, nicht Zeuge wider die Eltern 241. 257.
Kirchen-Ordnung 11; Polizey 177.
Kirchen-Vorsteher 177.
Klagen 193. 194. 200. 128. 167. 193. 194. 200. 673. 694. 697. 824.

Kläger 193. 194. 200. 138. 210. 694. 673.
Kladden 731.
Klare und reine Sachen 471.
Klauseln 574. 700.
Klienten 121.
Königl. Briefe 12; liegen im Hofgericht 619.
Kollision der Beweise 288. 289; des Bewiesenen 293; der Gesetze 621; der Rechte 625.
Kompensation 420. 500. 565; der Kosten 772.
Kompetenter Richter 93.
Koncipient, seinen Namen unterschreiben 137. 661. 662.
Konferenz-Sätze, nach der Duplik 663. 664.
Koncurs 573. 583. 584. 592. 601. 902.
Kontracte 69. 173. 268. 648.
Kostgeld, schuldiges 478.
Kosten, deren Ersatz 375. 378. 396. 767. 769. 874. 875. 691; in fiskalischen Sachen 827.
Krankheit, vorgeschützte, ist zu erweisen 138.
Kranke können auch zu Hause einen Eid ablegen 255.
Kreis-Fiskal 8. 171. 179.
Kreis-Kommissair 177.
Krepost-Gelder, siehe Poschelin.
Kriminal-Prozeß 187. 766. 824.
Krone, im Concurs kein Vorzugs-Recht 607. 608; derselben geleistete Caution 586. 587.
Krons-Arrendator, wenn er Schulden hat 869.
Krons-Beamtete 27. 107. 158; siehe auch Beamtete.
Krons-Restanzien, im Concurs zu classificiren 575.
Kunstverständige Zeugen 258.
Kuratoren nicht als Vormünder zu beurtheilen 28. 623.

L.

Landes-Ordnung 8.
Land-Recht 9.
Land-Richter Ordonanz 8.
Landbote 120.
Landes-Gesetze 73. 622.
Landesübliche Renten nur zu bestehen 515.
Landgericht 170. 173.

Landgerichts-Fiskal, siehe Kreisfiskal.
Landcharten dienen zum Beweise 280.
Landtags-Abschlüsse 4.
Land-Waisen-Gericht 175.
Land-Waisen-Richter soll nicht Vormund seyn 638.
Laudatio auctoris 705. 762. 763.
Legate, wie im Concurs zu classificiren 575.
Leuteration 173. 310. 516. 541. 845.
Liquidations-Kommissair 182.
Liquide Forderungen 417.; gegen liquide zu compensiren 500.
Litis-Contestation 201. 694.
Litis-Denuciation 301. 760.
Litura 267.
Local-Termin 771.
Loco conferentiae 663.
Lohn der Domestiken, wie solcher zu classificiren 575.

M.

Mäkler 909. 910.
Mängel einer Klage 699.
Magistrate 176. 626. 793.
Mala fide 234.
Mandats-Prozeß 366.
Mandatum de non turbando 401; praesumtum 686.
Mandatarius, siehe Advokaten.
Manifestations-Eid 70. 612.
Mannrecht 3.
Marke einer Grenze, siehe Grenz-Steine.
Maskopey-Gelder, wie solche classificirt werden 575.
Medium probandi 215.
Meilen-Gelder 120.
Meineid 259.
Meineidige 240.
Meinungen, willkührliche des Richters sollen nicht statt finden 50. 81; der Rechtslehrer sollen in Schriften vor Gericht nicht angeführt werden 54. 126.
Meistbots-Schilling 613. 615; Meistbieter, ebendas.
Miethe-Contracte auf Stempel-Papier nöthig 894.
Monitorium 493.

Moratorium 422.
Mortification einer Urkunde 734.
Mündig gewordene, deren Rechte 383.
Münze, die im Schuldbriefe verschrieben ist, muß auch bezahlt werden 457; verbotne darf nicht verschrieben werden 458.

N.

Nachlaß-Sachen 583. 594.
Nagelfest 415.
Nahrungs-Mittel zu Executionen zu verschonen 519.
Neue Gründe 384. 736; können die Execution nicht hemmen 504.
Nobile officium judicis 311. 639.
Nominatio auctoris 762.
Noten im Landrecht, wie selbige zu gebrauchen 10.
Novation 485. 856.
Nullitäten des Richters 95; der Urtheile 313.
Nullitäts-Beschwerde 774. 766.
Nummus appellationis und revisionis 325. 796.

O.

Oberbefehlshaber in Civil-Sachen, siehe General-Gouverneur.
Oberfiskal 171.
Ober-Kirchen-Vorsteher und Amt 177.
Ober-Konsistorium 171. 172. 346.
Oberoffiziere vom Etats-Commando gehören unter die Civil-Behörden 173.
Objecta executionis 494. 534.
Observanz 413.
Oekonomie-Fiskal 174. 177; Oekonomie-Verwaltung 178.
Offizianten, siehe Beamtete.
Officiose citatus muß persönlich erscheinen 139. 141.
Okular-Inspection 260.
Opiniones Doctorum, siehe Meinungen.
Ordonanz für die Landrichter 8.
Ordnungs-Gericht 177.
Originalien 260; müssen bei Gericht besonders aufbewahrt werden 735.

P.

Pacht-Contracte nach dem Werth auf Stempel-Papier zu schreiben 891.
Parten-Zimmer 118.
Parten, dürfen während des Prozesses nicht fortreisen 131. 704; können aber einen Bevollmächtigten stellen 134; die sich im Kriege befinden 132; müssen die Schriften mit ihrem Vor- und Zunamen unterschreiben 137; was solche überhaupt zu beobachten haben 121. 139. 639. 640; wenn sie arm sind 141. 788; und siehe Armen-Part. Ferner 148. 151.
Patrociniren 141.
Pension, in wie weit solche zu sequestriren 859.
Peinlicher Prozeß 187. 824.
Personal-Bürgschaft 333; Personalien in Schriften 825. 665. 692.
Persönliche Sistirung vor Gericht 829.
Perjurium 259.
Petitorium 173. 185. 397.
Petitum 194.
Pfandrecht eines Dritten darf bei Executionen nicht gefährdet werden 497.
Pfand, siehe Kasten-Pfand und 871.
Pfändung 401.
Pfand-Contracte nicht erforderlich zu proclamiren 584; auf Stempel-Papier 890.
Plus licitans 542.
Poena contumaciae 102; temere litigantium 329. 346. 358. 384.
Pön, ist verschieden von Strafe 642; in Verschreibungen 878.
Pönal-Mandate und Termine 85. 125. 387.
Polizey-Ordnung 41.
Polizey-Richter muß immer vor sich lassen 96.
Poschelin 882; für gerichtliche Eingaben und Schriften 900; von vertestirten Gütern 888. 889.
Possessorium 173. 185. 397; praesentaneum, oder momentaneum 397.
Präclusiv-Termin 125. 387. 690. 752.
Präliminar-Abmachung, wenn solche nicht unterschrieben ist, gilt nichts 268.

Präscription, siehe Verjährung.
Prästanda bei Appellationen 169. 170. 171; bei der Revision 349. 356, siehe auch 792. 801. 805.
Prävarication 413.
Präjudicate 47. 82. 322; schaden keinem Dritten 633; müssen vollständig beigebracht werden 634.
Prediger, deren Forum 173; deren Privilegien ebendas.
Privilegium Woldemars 2; Sylvesters 3. 29; Sigismundi Augusti 5. 7.
Privilegirte Forderungen 617.
Probatio, siehe Beweis.
Probatio plena 213; minus plena ebendas. pro exonerandа conscientia, siehe Gewissens-Vertretung.
Probatorial-Artikel, siehe Beweis-Artikel.
Prozeß-Ordnung von 1695. §. 8.
Processus 183; ordinarius und extraordinarius 184; summarius 184. 399. 818; accusatorius, inquisitorius 187. 824.
Proklama 618. 734; ad convocandos 435. 449; in Concurs- und Nachlaß-Sachen 610; wie zu inseriren 618.
Prolongation eines Wechsels 856.
Protest des Wechsels 466. 544. 899.
Protestation 411; der Wechsel 850.
Protocolle soll der Richter nicht zu Hause führen 96; gegen selbige gilt kein Beweis 263. 266.
Provinzial-Gesetze 73. 622.
Provocation 302. 710. 711.
Punktation 268.
Pupillen und Pupillen-Sachen 383; deren Gelder 598.

Q.

Quantum debiti 514. immissionis 525.
Querel 322; an den Senat 325. und ferner 327. 347. 328. 329. 346. 358. 330. 344. 346. 506. 404. 323. 326. 773. 799. 776; über denegirte Querel 778.

R.

Radiren 267.
Rasende, können keinen Eid leisten 219.
Rasura, siehe radiren.
Rath, siehe Magistrat.

Rationes decidendi 309.
Real-Bürgschaft 333, siehe auch unter Appellations-Präsanden nach.
Reassumtion 317. 744.
Rechte, im Fall der Collision 625.
Rechtfertigung der Querel, oder Appellation 323. 332. 784. 786. 797; eines Sequesters 858.
Rechtskräftige Urtheile 305. 319.
Rechtskraft, erhält kein Urtheil, welches mit einer Nullität behaftet ist 305.
Rechnungs-Forderung, sich damit binnen einem Jahr zu melden 591. 674; in wie fern solche Renten trägt 877.
Rechts-Sachen, die nicht fortgesetzet werden 667.
Rechts-Wohlthaten 751.
Recognitions-Kammer 181.
Recognition eines Documents, oder Unterschrift 726.
Reconvention 299, siehe Widerklage.
Recusatio juramenti 739.
Redbares Vermögen 398. 499.
Reinigungs-Eid 213. 223. 228.
Reise-Beschlag 477.
Rekruten-Quittungen 885.
Relation aus den Acten bei einer Revision 145.
Relatio juramenti 238. 738.
Remotion 146. 684. 625.
Renterey und Rentmeister 180.
Renten 516. 526. 572. 613. 875. 876. 879.
Renunciation bei Appellation und Querelen 503. 339. 807. 808.
Replik 296.
Reprobatorial-Artikel 282. 748.
Rescission der Contracte gehört vor das Hofgericht 173.
Rescripte 134.
Reservation 412. 700.
Resolution 134; soll den Partheien nicht vorher zu lesen gegeben werden 103; soll auf über Post eingesandte Schriften nicht ertheilt werden 135; soll schriftlich ertheilt werden 140.
Restitutio in integrum 90. 384.
Retentions-Recht fällt nach eröffnetem Concurs fort 565.

Reversales 348. 349. 354. 788.
Reviſon 141. 347. 505. 792.
Reviſions-Eid 349. 792.
Reviſions-Schilling 348. 357. 796.
Rezeſſe, mündliche 687. 692.
Richter, ſoll nicht arbitriren 81; ſoll Niemanden ungehört verurtheilen 16; ſoll ſeine Reſolutionen ſchriftlich ertheilen 140; ſoll in ſeinen Urtheilen die rationes decidendi anführen 309; ſtehet unter dem Schutz ſeiner Obern 75. 101; darf nicht verunglimpft werden 122; darf keine Parten-Sachen bei ſich zu Hauſe expediren 96; wenn er einmal anerkannt worden, darf nicht wider ihn excipirt werden 91. 637; kann in den Urtheilen das von den Parten Verabſäumte ergänzen 311; ſoll genau nach den Geſetzen ſprechen 309. 624. 630. 631; ſoll von den Parten keine Geſchenke nehmen 87. 104; ſoll in ſeinen Urtheilen nicht variiren 26. 633. 764; ſoll die Geſetze kennen 98; ſoll nicht über etwas urtheilen, was ihm nicht vorgelegt worden 100; ſoll nicht ſelbſt die Depoſita nützen 598; nur über ſeines Gleichen 647; ſoll den unwiſſenden Parten von ſeinen Rechten belehren 639; die Partheien zu vereinigen ſich bemühen 640; kann ſein Urtheil vor der Publikation abändern 764. 765; bei Anſtellung einer Widerklage 693; bei Appellation von ſeinem Urtheil hört er gänzlich auf in der Sache Richter zu ſeyn 740. Anm. 811.
Richter-Regeln 11.
Richter-Stühle, mit würdigen Männern zu beſetzen 77.
Rigiſches Stadt-Recht, wo es gilt 632.
Römiſches Recht 48. 310. 620.
Ruſſiſches Wechſel-Recht 460. 853. 854. 855.
Rycambio 460.

S.

Saamende Hand 3. 5.
Sachwalter, ſiehe Advokaten.
Salvatio exceptionis 298.
Schätzungs-Eid 236.
Schreib-Fehler kann in den Akten emendirt werden 267.
Schreien vor Gericht verboten 122.
Schriften bei Gericht nicht durch Domeſtiken einzureichen 136; ſollen von den Partheien mit Vor- und Zunamen unterſchrieben

werden 137; ſollen nicht über Poſt ans Gericht geſandt werden 135; und was ſonſt dabei zu beobachten 684. 692.
Schulden eines Krons-Beamten 108; eines unabgetheilten Sohnes 419; werden durch Gegenſchuld compenſirt 420. 500. 565; können auch durch ausſtehende Forderungen, oder durch ein Pfand bezahlt werden 23. 870; eines Krons-Arrendatoren 896; während der Ehe 592.
Schuldner, gemeinſchaftlicher 426—429; wenn er nicht zahlen kann, ſoll Arreſt untergehen 464; kann während dem Concurs Unterhalt verlangen 599; hat das beneficium competentiae 600; kann mit ſeinen Creditoren accordiren 590; muß das Pfand dem Gläubiger einhändigen 609; deſſen Einwand wegen Wucher 879; in einem andern Gouvernement 865; der Directionen des Credit-Weſens 872.
Schutzreden 204.
Schutzbrief 422.
Schwediſch Recht, als Hülfs-Recht 622.
Schweigende Hypothek 450.
Scriptura interlinearis, oder margialis 267.
Scrutinium 283.
Secretaire ſollen nicht advociren 158.
Selbſt-Schuldner 424.
Sentenz 303; Sententia a qua 332.
Separation im Concurs 569. 574.
Sequeſter 462. 475. 476. 465. 471. 467. 858. 468. 469. 451. 482. 108. 401. 473. 858.
Siegel 275.
Societät 566.
Sollicitanten 121.
Sonder-Gut der Kinder im Concurs 556.
Spatium deliberandi 603.
Species facti 194.
Special-Hypothek 446. 456. 609.
Spiel-Schulden 419.
Spolium 386. 821.
Sprichwörter 11.
Stadt-Recht 35. 632; deren Hülfs-Recht 626. 631.
Stadt-Conſiſtorium 176.

Statthalterschafts-Verordnung 37.
Statuten 73; gehen vor 622.
Stempel-Papier 444. 890.
Stichtisches Recht 1.
Stillschweigend Geständniß 746.
Stimmen der Richter 103.
Störung des Besitzes 402.
Straf-Gelder 370.
Strafe, nicht in den Gerichts-Stuben zu vollziehen 118; ist verschieden von Pön 642; kann der Richter wieder erlassen 643.
Streitige Forderung 418.
Streitiges Land 463.
Subhastation 511. 541. 539. 584. 604. 605. 606. 616. 660.
Successions-Recht 3. 5. 7.
Sühne in Ehescheidungs-Prozessen 201.
Summa appellabilis 804.
Summarischer Prozeß 399. 818.
Suppliken 96; siehe Gesuch.
Supplikant 121.

T.

Taxe bei Immissionen 529.
Temerarium 124. 141. 376.
Termine zum gesetzlichen Verfahren 85. 125; präclusive 387; zur Beweisführung 386; zur Executions-Vollziehung 494; zur Subhastation 541; zur Justification einer Querel oder Appellation 323. 332. 776. 782. 781. 802. 806; zur Rechtfertigung des Sequesters 862. 860; Kosten derselben 771.
Terminus licitationis 541.
Testamente, nicht erforderlich auf Stempel-Papier zu schreiben 706. 829.
Testaments-Stadga 8.
Testaments-Sachen adliger Personen vor das Hofgericht 170; bürgerlicher vor das Landgericht oder den Rath 173; auf Stempel-Papier 728. 894.
Testis omni exceptione major 239; ex auditu 240. 252; artis periti 258; publici 258; siehe auch Zeugen.
Thaler, Silber-Münze 141. 316.
Tortur, bei Inquisitionen verboten 837.

Transacte, die nicht unterschrieben sind, haben auch nicht Glauben 268.

U.

Uebersetzung der römischen Gesetz-Stellen 620.
Ukasen 38. 42. 62.
Ungehorsam gegen den Richter 101. 123. 191.
Unhöflichkeit vor Gericht 122.
Unkosten eines Prozesses 377. 384. 396; werden vergütet 32; eines Local-Termins 771.
Unmündiger Eingeständniß vor Gericht ohne Vormund gilt nicht 278; deren Forderung an ihren Vormund 439. 582. 585.
Universitäts-Buchhändler und Buchdrucker nicht unter die Universitäts-Behörden 651.
Untersuchung, heimliche, soll nicht statt finden 106.
Unter-Richter stehet unter Strafe des Hofgerichts 99.
Unvollkommner Beweis 213.
Unwissenheit des Rechts und des Factums 72. 278.
Urkunden 261. 267. 268. 273. 274. 284. 286. 280. 291. 296. 397. 722.
Urlaub der Offizianten 653.
Urtheile 103; müssen von den Parten ausgenommen und bezahlt werden 134; müssen die rationes decidendi enthalten 309; von Gesetzen unterstützt werden 303; in selbigen nicht zu variiren 26. 764; nicht zu arbitriren 81; rechtskräftige nur vom Landesherrn aufzuheben 305; die mit Nullitäten behafteten werden nicht rechtskräftig 305; rechtskräftige können wieder aufgenommen werden, aber nicht in Criminal-Sachen 307; müssen klar und deutlich seyn 309; rechtskräftige nicht mehr abzuändern 305; jedoch vor der Publication 315. 764. 765; müssen vor der Publication mundirt seyn 312; müssen nicht zu nah vor den Feiertagen extendirt werden 312; in Criminal-Sachen vom ganzen Gericht darüber zu stimmen 315. 766; ex contumacia 393; sich nicht auf fremde Gesetze gründen, sondern auf Landes-Gesetze 624; müssen sich möglichst in den Buchstaben des Gesetzes gründen 628. 629; in Criminal-Sachen zu Leuteration einzusenden 173. 310. 516. 541. 845; in Concurs-Sachen darauf zu verzichten 597; Erfüllung 783.
Urtheils-Quaal 316.

V.

Verbindlichkeit, eingegangne 69.
Verbrecher 231. 759; wider die öffentliche Rechtspflege 123; wider des Königs Eid 123; der beleidigten Majestät 170; dem Bestraften darf das Verbrechen nicht vorgeworfen werden 307; der schon siebenzehn Jahre alt ist 836.
Vergleiche 471. 481. 503; in Prozeß-Sachen anzuzeigen 668.
Verkauf, öffentlicher 660.
Verläumdung 710. 711.
Vermögen nach den Gesetzen des Orts zu betrachten 67; bewegliches und unbewegliches 609; der Unmündigen nicht zu veräußern 585; des Gemeinschuldners in zwei Gouvernements 650.
Verräther kann in der Sache nicht Zeuge seyn 249.
Verification der Unterschrift bei Urkunden 729.
Verschwender 227. 709.
Versteigerung, siehe Auction.
Verunglimpfung des Richters wird geahndet 122.
Verwandte können nicht Zeuge seyn 257.
Verjährung 25. 420. 635.
Vidimation 105. 263. 270. 654.
Vindicanten im Concurs 556.
Vindications-Klage 705. 706. 707.
Vollmacht 147. 151. 152. 361. 676. 899; Poschelin davon 900.
Vollkommner Beweis 213.
Vorladung, siehe Citation.
Vormünder-Ordnung 8; tangirt nicht die Curatoren 623.
Vormünder 111. 428. 638. 815. 864.
Vorsitzer, dessen Stimme giebt den Ausschlag 315.
Vota der Richter 103. 315.

W.

Wache 123.
Wahl der Richter, siehe Richter-Wahl.
Wahnsinnige 218. 278.
Wankende Zeugen 246.
Wardirung 543. 545. 594.
Waisen-Gelder 598.
Wechsel-Sachen 8. 453. 456. 459. 460. 461. 590. 848. 890. 891. u. s. w.
Weil-Renten 876. 877. 851.

Wider-Klage 299. 713. 714. 715.
Widerſetzlichkeit der Partheien 101. 123.
Widerruf 744.
Wieder-Aufnahme einer abgeurtheilten Sache 90. 384. 744.
Wieder-Einſetzung, ſiehe Restitutio in integrum.
Wieriſches Recht 3. 5.
Willkühr, dem Richter unterſagt 56. 81. 171; ſiehe Richter.
Wittwe 13. 18. 21. 818.
Wucher, als Verbrechen zu behandeln 841; wucherliche Renten 879.

Z.

Zahl-Gelder, ſiehe Centenal.
Zernichtung eines geforderten Documents 733.
Zeuge, von Hören-Sagen 240; Einrede gegen ſelbige 242; beſonders abzuhören 242; kann auch von einem andern Richter abgehört werden 242; müſſen ſeparirt und in Abweſenheit der Parten abgehört werden 20; und ſiehe §. 240—246. 256. 257. 258. 260. 266. 282. 285. 287. 751. 753. 755. 759.
Zoll-Gelder im Concurs 617.
Zurückſchiebung des Eides 232. 739. 740.

Druckfehler.

§. 5. Zeile 4. ſtatt Auguſt Sigismund lies: Sigismund Auguſt.
§. 7. not. * Zeile 12. ſt. §. 25. u. 30. lies: 24. u. 29. und Zeile 13. ſtatt im dritten lies: in dieſem.
§. 8. not. * Zeile 15. ſtatt ſein, lies: ſeinen.
§. 12. Zeile 10. ſtatt Schwedmann, lies: Schmedmann.
§. 24. not. * am Ende, ſtatt und §. 8. Anm. * lies: und §. 7. letzte Note.
§. 30. Zeile 1. ſtatt vom, lies: von.
§. 32. Zeile 6. ſtatt Meſſe, lies: Maſſa.
§. 35. Zeile 18. ſtatt accipirt, lies: recipirt.
§. 47. Zeile 8. ſtatt widerſtreiten nach, lies: widerſtreiten nicht nach.
§. 63. Zeile 4. ſtatt C. T. 1. L. 7. lies: Cod. T. 1. L. 7.
§. 123. Zeile 20. ſtatt Edzöns lies: Edzörs.
§. 132. Zeile 8. ſtatt In d. Uk. lies: Im Uk.
§. 138. Zeile 17. ſtatt difinitive, lies: definitive.
§. 149. Zeile 3. ſtatt: ſo kann in, lies: ſo kann er in.
§. 151. Zeile 11. u. 24. und §. 152. Zeile 7. ſtatt Cap. lies: Cod.
§. 154. Zeile 6. ſtatt Cap. lies: Cod.
§. 157. Zeile 6. ſtatt L. C. §. 2. lies: L. 6. §. 2.
§. 170. Zeile 42. ſtatt er, lies: es.
§. 177. Zeile 3. ſtatt der erſte, lies: die erſteren.
§. 200. kommt das Zeichen * in der vierten Zeile bei L. 4. J. de action.
§. 206. Zeile 3. lies: Pertrahirung, und Zeile 13. lies: juratoriam.
§. 206. not. * Zeile 2. ſtatt salvi, lies: solvi.
§. 224. Zeile 8. ſtatt Abfertig, lies: Abfertigung.
§. 245. Zeile 7. lies: Praxis und der L. O.
§. 282. Zeile 7. ſtatt und darauf, lies: um darauf.
§. 283. Zeile 2. ſtatt geſchloſſen, lies: eröffnet.
§. 300. Zeile 23. ſtatt collidirt, lies: colludirt.
§. 301. Zeile 23. kommt bei dem Worte: verlieren b).
§. 310. Zeile 8. ſtatt curiosa, lies: carolina.
§. 316. Zeile 10. ſtatt gebeten, lies: gebeten hat.
§. 316. mehrere Zeilen, ſtatt Quel und quelen, lies: Quaal und quälen.
§. 326. Zeile 2. 3. 8. und 12 ſtatt Querel, lies: Reviſſion.
§. 333. not. * Zeile 6. ſtatt einen Appellaten, lies: eine an Appellaten.
§. 337. Zeile 9. ſtatt Rthlr. lies: Thal. S. M.
§. 348. Zeile 5. ſtatt hundert, lies: zweihundert Thaler S. M. und ſo auch in der Note.
§. 355. Zeile 15. ſtatt Urtheilen und von Urtheilen, lies: Urheilen. Nur von Urtheilen.

§. 365. Zeile 11. ſtatt durch einen Bericht lies: bei einem Vehiculo.
§. 401. not. * Zeile 12. ſtatt Beſetzung, lies: Beſitzung, und Zeile 1. u. 17. lies: Pfänders.
§. 402. Zeile 4. ſtatt frepiren, lies: Defrayiren.
§. 405. Zeile 10. ſtatt dieſer, lies: dieſe.
§. 443. Zeile 12. ſtatt der Sache und, lies: der Sache, auf 22. Seite 142. und.
§. 446. Zeile 7. fällt das Wort: „und" fort, und Zeile 14. lies: Special.
§. 447. Zeile 12. lies: exgroſſiren.
§. 480. Zeile 5. lies: relaxiret.
§. 513. Zeile 14. u. 18. lies: Kaſten-Pfand.
§. 522. in der dazu gehörigen Note ** lies: §. 538. ſtatt 542.
§. 527. Zeile 14. u. §. 528. Zeile 1. ſtatt Perzellen, lies: Perſelen.
§. 563. Zeile 23. ſtatt ab lies: ad. und Zeile 27. ſtatt der Aſſeſſoren, lies: des u. ſ. w.
§. 566. Zeile 7. ſtatt welche, lies: welcher.
§. 569. Zeile 3. lies: nach vorhandnen Depoſiten.
§. 578. Note * Zeile 2. ſtatt ingroſſirten, lies: uningroſſirten.
§. 579. Zeile 28. ſtatt um, lies: an.